

Diplomarbeit

Die Strategische Umweltprüfung in Österreich

Abgrenzung zu anderen Umweltprüfverfahren und
Problemanalyse der Anwendungspraxis

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades einer

Diplom-Ingenieurin

eingereicht an der Technischen Universität Wien,

Fakultät für Architektur und Raumplanung

Institut für Raumplanung

von

Petra Bumbiczka, BSc

Matrikelnummer: 01325294

Unter der Leitung von

Mag. Dr. Karin Hiltgartner, E.MA

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung (E280)

Wien, Mai 2019

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit nach den anerkannten Grundsätzen für wissenschaftliche Abhandlungen von mir selbstständig erstellt wurde. Alle verwendeten Hilfsmittel, insbesondere die zugrunde gelegte Literatur, sind in dieser Arbeit genannt und aufgelistet. Die aus den Quellen wörtlich entnommenen Stellen, sind als solche kenntlich gemacht. Das Thema dieser Arbeit wurde von mir bisher weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, am 21. Mai 2019

Petra Bumbiczka, BSc

Zusammenfassung

Die Strategische Umweltprüfung ist ein umweltplanerisches Instrument, welches zur Aufgabe hat, Pläne und Programme auf ihre negativen Umweltauswirkungen zu untersuchen. Damit setzt sie bereits auf der strategischen Planungsebene an und berücksichtigt Umweltschutzbelange weit vor der Entscheidung konkreter Projektvorhaben. Ihren Ursprung hat die Strategische Umweltprüfung in der SUP-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, welche im Jahr 2001 verabschiedet wurde. Österreich und die anderen Mitgliedstaaten haben seit dem Jahr 2004 die Verpflichtung, die Strategische Umweltprüfung rechtlich zu verankern und umzusetzen. Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich zum einen mit dem grundsätzlichen Wesen dieses Prüfinstrumentes und gibt einen Einblick in die Aufgaben und Rollen der Strategischen Umweltprüfung gemäß dem europäischen und österreichischen Recht. In einem zweiten Teil werden die anderen in Österreich zur Verfügung stehenden Umweltprüfinstrumente – die Umwelt-, die Natur- und die Raumverträglichkeitsprüfung im Überblick dargestellt. Es wird aufgezeigt, wie sich die Strategische Umweltprüfung von diesen Prüfinstrumenten abgrenzt und inwiefern diese miteinander verknüpft sind. Ergebnis dieser Untersuchung ist eine direkte Gegenüberstellung der einzelnen Instrumente anhand ausgewählter Kriterien. Darin ist zu erkennen, dass die einzelnen Prüfinstrumente auf den ersten Blick zwar viele Ähnlichkeiten haben, sich jedoch grundlegend unterscheiden. Ergänzend zu diesen theoretischen Auseinandersetzungen wird in einem dritten Teil dieser vorliegenden Diplomarbeit aufgezeigt, dass die Strategische Umweltprüfung einige Schwierigkeiten in der Anwendung aufweist. In einer Problemanalyse werden diese Schwächen untersucht und anhand einzelner Praxisbeispiele veranschaulicht. Insbesondere wird hier deutlich, dass viele Anwendungsprobleme auf fehlende und mangelhafte gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen sind. Aus diesem Grund werden in dieser Diplomarbeit erste Ansatzpunkte für Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und im Zuge dessen auch die Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen empfohlen.

Abstract

The Strategic Environmental Assessment is an environmental planning instrument, which has the aim of evaluating plans and programs on their negative environmental impact. Thereby, the Strategic Environmental Assessment already becomes operative on the level of strategic planning and takes environmental issues into account prior to decision-making concerning concrete project propositions. The Strategic Environmental Assessment originates from the SEA Directive of the European Parliament and European Council and has been enacted in 2001. Since 2004, Austria and the other member states have been obligated to incorporate and implement the Strategic Environmental Assessment. First, the current diploma thesis addresses the constitutive nature of this assessment instrument and provides insights into the tasks and roles of the Strategic Environmental Assessment according to the European and Austrian law. Second, further environmental assessment instruments that are currently available in Austria are outlined, including the environmental-, space-, and nature impact assessment. It is then examined, how the Strategic Environmental Assessment differs from the latter and how these assessment instruments are interconnected. This examination is being followed by a direct comparison of the individual instruments, which is based on specifically selected criteria. This comparison reveals that the individual assessment instruments may have many similarities at the first sight, yet they do differ significantly from each other. In addition to these theoretical considerations, the third part of this diploma thesis demonstrates that the Strategic Environmental Assessment faces several limitations regarding their applications. As part of a problem analysis, these limitations are analyzed as well as illustrated on the basis of specific practical examples. At this point it becomes especially clear that many application problems can be traced back to missing or inadequate statutory regulations. Therefore, first suggestions for ways of improvement are highlighted in this paper. In this light, the thesis concludes with recommendations to concretize the statutory principles.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
1.1. Ausgangslage	2
1.2. Forschungsfragen und -ziel	3
1.3. Methodik und Aufbau	3
2. Grundlagen und Definitionen	5
2.1. Umwelt und Umweltschutz	5
2.2. Umweltplanung	6
2.3. Umweltpolitik	7
2.3.1. Umweltpolitik der Vereinten Nationen	8
2.3.2. Umweltpolitik der EU	11
2.3.3. Umweltpolitik Österreichs	13
2.4. Pläne und Programme	15
3. Die SUP im europäischen und österreichischen Recht	17
3.1. Die SUP-Richtlinie der EU	17
3.1.1. Entstehung der SUP-Richtlinie	17
3.1.2. Zentrale Inhalte der SUP-Richtlinie	19
3.1.3. SUP-Protokoll der UNECE	21
3.2. Die SUP in Österreich	23
3.2.1. Der Weg der SUP nach Österreich	23
3.2.2. Rechtliche Verankerung der SUP	25
3.2.3. Struktur und Prozess der SUP	32
4. Abgrenzung der SUP zu anderen Umweltprüfverfahren	41
4.1. UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung	41
4.1.1. Entstehung, Inhalt und Ablauf der UVP	41
4.1.2. Zum Verhältnis zwischen SUP und UVP	46
4.2. NVP – Naturverträglichkeitsprüfung	48

4.2.1.	Entstehung, Inhalt und Ablauf der NVP	48
4.2.2.	Zum Verhältnis zwischen SUP und NVP	54
4.3.	RVP – Raumverträglichkeitsprüfung	56
4.3.1.	Entstehung, Inhalt und Ablauf der RVP	56
4.3.2.	Zum Verhältnis zwischen SUP und RVP	60
4.4.	SUP, UVP, RVP und NVP im direkten Vergleich	63
5.	Stärken und Problemfelder der SUP in der Umsetzung	65
5.1.	Stärken der SUP in der Umsetzung	65
5.2.	Problemfelder der SUP in der Umsetzung	67
5.2.1.	Dezentrale Umsetzung der Rechtsgrundlage und fehlende SUP-Pflichten	67
5.2.2.	Fehlende Definitionen und hohe Ermessensspielräume	70
5.2.3.	Mangelnde Daten, Fachwissen und Überwachungsmechanismen	73
5.2.4.	Unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung	74
5.2.5.	Falsche Anwendungsebene und fehlender Bezug zur UVP	76
5.2.6.	Fehlender politischer Wille und Neutralität der Prüfungsorgane	79
5.2.7.	Keine Ergebnisspflicht und fehlender Rechtsschutz	80
6.	Verbesserungsmöglichkeiten für die Umsetzung	83
6.1.	Ausbau und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen	83
6.2.	Kontrollbefugnis durch die Umweltbehörde	85
6.3.	Verpflichtender integrierter SUP-Prozess	86
6.4.	Verpflichtende kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung	87
6.5.	Informationsaustausch durch Datenbanken und Leitfäden	89
7.	Conclusio und weiterer Forschungsbedarf	91
8.	Quellenverzeichnis	95
8.1.	Literaturquellenverzeichnis	95
8.2.	Rechtsquellenverzeichnis	105
8.2.1.	Völker- und unionsrechtliche Quellen	105

8.2.2.	Österreichische Rechtsquellen	106
8.3.	Tabellenverzeichnis	107
9.	Anhang: SUP-Richtlinie	108

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft
et al.	et alii / und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FFH	Fauna-Flora-Habitat
idgF.	In der geltenden Fassung
idR.	in der Regel
lit.	littera / Buchstabe
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
RL	Richtlinie
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
SEA	Strategic Environmental Assessment
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

All diese SUPs haben das Potential unsere Umwelt und unsere Lebensqualität zu verbessern oder – auf der anderen Seite – als ungeliebte formale Pflichtübung wirkungslos zu bleiben.

Kerstin Arbter, 2007

1. Einführung

Das erste Kapitel gibt eine Einführung in die Thematik dieser Diplomarbeit und befasst sich zum einen mit der Ausgangslage und Problemstellung sowie weiters mit den zu bearbeitenden Forschungsfragen und Untersuchungsgegenständen. Zudem wird das methodische Vorgehen erläutert und ein Überblick über den Aufbau und den Inhalt dieser Arbeit gegeben.

1.1. Ausgangslage

Aufgrund aktueller Umwelttrends und -ereignisse, wie beispielsweise der Klimawandel, die zunehmende Wasserknappheit oder der Verlust der Artenvielfalt, gelangt die Bedeutung des Umweltschutzes immer mehr in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs. Umweltschutzmaßnahmen durchzusetzen ist jedoch aufgrund der teilweise entgegen stehenden wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen eine komplexe Aufgabe. Die Umweltpolitik auf nationaler bis globaler Ebene zeigt Bemühungen, sich dieser Herausforderung zu stellen und geeignete Umweltschutzmaßnahmen durchzusetzen. Ein Instrument der Umweltpolitik ist die Umweltplanung, welche das Ziel verfolgt, Umweltprobleme mit den Mitteln der Planung zu vermeiden und zu bewältigen (WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 21).

Umweltprüfungen sind ein Teilbereich der Umweltplanung und haben zur Aufgabe, raumrelevante Planungen vor ihrer Realisierung auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen. Neben der Umwelt-, Raum- und Naturverträglichkeitsprüfung, stellt auch die Strategische Umweltprüfung ein solches Instrument dar. Sie basiert auf der SUP-Richtlinie, die im Jahr 2001 durch die EU erlassen wurde, und hat zum Ziel, strategische Planungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu untersuchen und Umweltbelange damit bereits lange vor einer konkreten Projektplanung zu berücksichtigen. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden (UMWELTBUNDESAMT, 2018a).

Aufgrund ähnlicher Zielbestimmungen und Vorgehensweisen ist eine klare Abgrenzung der strategischen Umweltprüfungen zu den anderen eben genannten Umweltprüfungen nicht sofort ersichtlich. Aus diesem Grund kommt es in der Praxis häufig zu Vermischungen der einzelnen Verfahren oder zur Vernachlässigung von Prüfgegenständen (ARBTER, HIEBL, 2004: 134). Insbesondere wird die Strategische Umweltprüfung fälschlicherweise oft erst auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt – also wenn es sich bereits um ein konkretes Projekt handelt, wobei die Strategische Umweltprüfung weit früher, auf Ebene der Plan- und Strategieerstellung, zum Tragen kommen sollte (ÖGUT, 2003: 5).

Neben dieser genannten Problematik gibt es weitere Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten in der österreichischen Umsetzung der strategischen Umweltprüfung. Diese reichen von einer mangelnden Umsetzung der europäischen Richtlinie in das österreichische Recht, über fehlende rechtliche Verbindlichkeiten hin zu unzureichenden Verfahren und Ergebnissen (ebd.). Aufgrund dieser genannten Schwierigkeiten schöpft das Instrument momentan nicht sein gesamtes Potential aus bzw. erreicht nicht sein Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau bei raumrelevanten Planungen sicherzustellen.

1.2. Forschungsfragen und -ziel

Vor der soeben beschriebenen Ausgangslage wird diese Diplomarbeit erarbeitet, welche sich mit der strategischen Umweltprüfung an sich, mit ihrer Abgrenzung zu anderen Umweltprüfverfahren sowie Problematiken und ersten Verbesserungsmöglichkeiten in der Umsetzung beschäftigt. Demnach befasst sich diese Arbeit mit folgenden Forschungsfragen:

- „Wie definiert sich das Instrument der Strategischen Umweltprüfung und welche Aufgaben und Rollen hat es gemäß europäischem und österreichischem Recht?“
- „Wie grenzen sich Strategische Umweltprüfungen von Umwelt-, Raum- und Naturverträglichkeitsprüfungen ab und in welchem Verhältnis stehen sie zueinander?“
- „Mit welchen Problemfeldern haben Strategische Umweltprüfungen in der österreichischen Anwendung zu kämpfen und was könnten erste Ansatzpunkte zur Verbesserung sein?“

Ziel dieser Arbeit ist es somit nicht, ein Handbuch oder einen Leitfaden für die Durchführung einer erfolgreichen Strategischen Umweltprüfung darzustellen, sondern einerseits einen Einblick darüber zu geben, wie dieses Instrument innerhalb der österreichischen Umweltprüfverfahren einzuordnen ist und damit aufzuzeigen, welche Rolle es in diesem Umweltprüfsystem einnimmt. Weiters sollen die herrschenden Probleme in der österreichischen Umsetzung gesammelt und systematisch dargestellt sowie erste Lösungsansätze erarbeitet werden.

1.3. Methodik und Aufbau

Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der soeben definierten Forschungsfragen stützt sich vorwiegend auf die Rechtstextanalyse sowie auf die Literaturrecherche, welche zum Teil parallel und zum Teil ergänzend angewendet werden. Die österreichischen Gesetze sowie die ratifizierten völkerrechtlichen Abkommen werden über das Rechtsinformationssystem des Bundes in ihrer geltenden Fassung bezogen, während die gültigen europarechtlichen Rechtsgrundlagen über die Datenbank EUR-Lex der Europäischen Union abgerufen werden. In der Literaturrecherche werden

in erster Linie wissenschaftliche Bücher, Buchbeiträge, Artikel sowie Abschlussarbeiten von Universitäten herangezogen. Aufgrund der zum Teil geringen Verfügbarkeit von aktueller wissenschaftlicher Literatur werden teilweise auch Zeitungsartikel und Seminarbeiträge in die Literaturrecherche eingebunden, um gegenwärtige Standpunkte, Erfahrungen und Projekte ausreichend berücksichtigen zu können. In einem qualitativen Interview mit DI Felix Sternath konnten weitere Hintergrundinformationen aus der Praxis erlangt und bereits erarbeitete Inhalte bestätigt bzw. ergänzt werden. Das Gespräch wurde anhand eines vorbereiteten Interviewleitfadens geführt und zum Zwecke der Dokumentation auditiv aufgenommen.

Der Aufbau dieser Diplomarbeit gliedert sich in sieben Hauptkapitel. Nach der Einführung, in der die Ausgangslage, die Forschungsfragen und die Methodik dargestellt werden, werden im zweiten Kapitel die Grundlagen und die wesentlichen Begriffe erläutert, welche für ein grundsätzliches Verständnis der weiteren Thematik von Relevanz sind. Im dritten Kapitel wird auf die Entstehung und auf die rechtlichen Grundlagen der strategischen Umweltprüfung eingegangen sowie die theoretische Struktur und der Ablauf sowohl auf europäischer Ebene als auch im österreichischen Kontext dargestellt. Das vierte Kapitel widmet sich der Abgrenzung und den Schnittstellen der strategischen Umweltprüfung zu anderen Umweltprüfverfahren. Dabei werden auch alle Umweltprüfverfahren im Überblick vorgestellt und ihre Entstehung, Inhalt und Aufgaben aufgezeigt. Im fünften Hauptkapitel werden zum einen die Stärken, insbesondere jedoch die vorherrschenden Problematiken und Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der strategischen Umweltprüfung thematisiert. Darauf folgend werden im sechsten Kapitel erste Verbesserungsmöglichkeiten für die Umsetzung aufgezeigt. Zum Abschluss werden im siebten Kapitel die zentralen Ergebnisse zusammengefasst und bewertet.

In dieser Diplomarbeit wird auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet. Somit wird bei expliziten Personennennungen mithilfe des Binnen-I auf die männliche als auch auf die weibliche Person hingewiesen oder durch Neutralisierungen ein Geschlechtsbezug gänzlich vermieden. Sollte es trotz sorgfältiger Anwendung dieser Vorgehensweise zu Unklarheiten im Bereich Geschlechtszuordnung kommen, sei hiermit darauf hingewiesen, dass bei jeglicher Personennennung ausnahmslos die männliche als auch die weibliche Form angesprochen wird.

2. Grundlagen und Definitionen

Dieses Kapitel widmet sich den Grundlagen bzw. den grundlegenden Begriffen, welche wesentlich für das Verständnis der weiteren Erarbeitungen sind. Zu Beginn wird der generelle Umweltbegriff und der Schutz der Umwelt definiert, woraufhin die Erläuterung und Einordnung des Begriffs der Umweltplanung folgt. Im Weiteren wird auf die Umweltpolitik eingegangen, wobei zwischen der völkerrechtlichen, europäischen und österreichischen Ebene unterschieden wird. Abschließend wird das Begriffspaar „Pläne und Programme“ näher definiert, da dieses für die Anwendbarkeit der Strategischen Umweltprüfung eine wichtige Rolle einnimmt.

2.1. Umwelt und Umweltschutz

Allgemein erklärt ist die Umwelt all das, was den Menschen umgibt, was diesen beeinflusst und worauf dieser auch selbst Einfluss nehmen kann. Es gibt unterschiedliche Methoden, wie man die Umwelt systematisieren oder einordnen kann. Eine Herangehensweise ist beispielsweise die Unterteilung in die natürliche, bauliche und in die soziale Umwelt. Die natürliche Umwelt beschreibt dabei all jenes, was den Menschen umgibt und ihn beeinflusst, allerdings nicht durch den Menschen erschaffen wurde. Sie wird gebildet durch Boden, Wasser und Luft sowie durch Pflanzen und Tiere. Sie bezieht alle Landschaftsräume bis hin zur gesamten Erdoberfläche und sogar den Kosmos mit ein. Im Gegensatz dazu beschreibt die gebaute Umwelt all das, was durch menschliche Aktivitäten erschaffen wurde. Diese Umwelt umfasst Bauwerke, Verkehrswege oder produzierte Gegenstände. Die soziale bzw. die mitmenschliche Umwelt bezeichnet hingegen die Gesellschaft in der die Menschen leben (BUCHWALD, 1978: 2).

Die Umwelt kann auch aufgrund ihrer Funktionen klassifiziert werden: Die Produktionsfunktion dient der Versorgung des Menschen sowie aller anderen Organismen durch die Bereitstellung erneuerbarer Rohstoffe. Darunter fällt beispielsweise die Versorgung mit Sonnenenergie, Wasser oder Sauerstoff aber auch die Bereitstellung von angebauten Pflanzen oder Nutztieren. Die Trägerfunktion hat zur Aufgabe, die menschlichen Aktivitäten zu ertragen. Dazu zählt neben der Aufnahmefähigkeit von menschlichen Abfällen beispielsweise auch die Bewältigung von technischen Infrastrukturen oder Betrieben. Die Informationsfunktion dient der Orientierung der Menschen und anderer Organismen durch die Gewinnung von Informationen über den Zustand der natürlichen Umwelt oder über Produktionsprozesse. An diese Funktion anknüpfend stellt die Erholungsfunktion die sinnliche Erfahrung der Natur sicher und wird durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit bestimmt. Die Stabilität des Ökosystems wird durch die Regulationsfunktion erhalten. Der Naturhaushalt wird durch zahlreiche Unterfunktionen erhalten, wie beispielsweise

die Reinigungsfunktion oder Schutzfunktion. Darunter fallen unter anderem die Filterwirkung der Wälder oder die Bodenspeicherung von belastenden Chemikalien (HABER, 1992: 5 f.; WEBER, 2005: 9).

Da es für den Umweltbegriff keine allgemeine und konkrete Definition gibt, kann auch der Begriff des Umweltschutzes nicht eindeutig definiert werden. Grundsätzlich werden unter dem Begriff Umweltschutz alle Maßnahmen verstanden, welche eingesetzt werden, um die soeben dargestellten Umweltfunktionen zu schützen und sicherzustellen. Insbesondere wird die Regelungsfunktion durch das Eingreifen des Menschen stark gefährdet und weist daher einen hohen Schutzbedarf auf (HABER, 1992: 6).

Im Wesentlichen sollen mit dem Schutz der Umwelt bzw. der Umweltfaktoren folgende Ziele erreicht werden (BUCHWALD, 1980: 1):

- Sicherung des Zustandes der Umgebung, welche für die menschliche Gesundheit und das Dasein des Menschen erforderlich ist
- Schutz der Natur vor den Auswirkungen der menschlichen Aktivitäten
- Behebung von Gefahren, Schäden und Nachteilen, welche durch menschliche Aktivitäten bereits entstanden sind
- Verbesserung der Umweltqualität

2.2. Umweltplanung

Um den Begriff der Umweltplanung definieren und einordnen zu können, muss zunächst ein Grundverständnis für den Begriff der Planung geschaffen werden: Im Allgemeinen versteht man unter Planung das systematische Vorausdenken zukünftiger Handlungen, welche damit grundsätzlich das Ziel verfolgen, bestehende sowie zukünftig erwartete Probleme zu lösen (MEYER-MARQUART, 2004: 96). Ein weitaus wissenschaftlicherer Ansatz beschreibt die Planung als einen Sammelbegriff für unterschiedlichste Handlungsformen von privaten und öffentlichen AkteurInnen, die unter Anbetracht der zu erwarteten Zukunft Maßnahmen in einem formalisierten Verfahren durchführen, um ein festgesetztes Ziel zu erreichen. Die Planung hat damit stets einen zukunftsgerichteten Charakter. Während noch vor einigen Jahrzehnten die Planung mit der Erstellung eines Planwerks gleichgesetzt wurde, wird der Planungsbegriff heute weit umfassender und weniger formalisiert betrachtet (WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 20 f.). Neben den eindeutig raumbezogenen Planungen, welche einen spezifischen Bezug zu einem dreidimensionalen Raum haben, kann Planung auch einen Kommunikations- oder Koordinationsprozess darstellen (HAUER, 2006: 3; WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 21).

Bei der Umweltplanung handelt es sich um zukunftsorientierte Handlungen, welche das Ziel verfolgen, Umweltprobleme, die mit der Nutzung von Raum und Umwelt verbunden sind, zu vermeiden bzw. zu bewältigen (WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 21). Als Instrument der Umweltpolitik dient die Umweltplanung als fachliches und methodisches Werkzeug, um die politischen Umweltschutzziele zu konkretisieren und zu erreichen (MEYER-MARQUART, 2004: 95).

Die Umweltplanung kann in zwei Typen unterteilt werden: Die Umweltplanung im engeren Sinn schließt nur solche Planungshandlungen mit ein, welche primär den Schutz bzw. die Entwicklung der Umwelt umfassen und welche diese Ziele unabhängig von anderen, wie beispielsweise wirtschaftlichen Interessen, verfolgen. Dazu zählen unter anderem die Landschafts- oder Luftreinhaltungsplanung. Umweltplanungen im weiteren Sinn umfassen im Gegensatz dazu solche Handlungen, welche Umweltschutzziele nur nebenher verfolgen, jedoch für die Umwelt relevant sind. Darunter fallen beispielsweise forstwirtschaftliche Planungen. Auch jene Planungen, welche als solche gar keine umweltbezogenen Ziele verfolgen, jedoch aufgrund verpflichtender Abwägungs- oder Verträglichkeitsbedingungen Umweltaspekte berücksichtigen, werden als Umweltplanung im weiteren Sinn verstanden (MENGEL et al., 1999: 7; WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 21).

Die Abschätzung voraussichtlicher Umweltauswirkungen von Planungsvorhaben und Einzelprojekten stellen einen wesentlichen Aspekt der Umweltplanung dar, da sie als Teil der Umweltplanung im weiteren Sinn gewährleisten sollen, dass die Umweltsituation durch strategische Planungen oder Bautätigkeiten nicht verschlechtert wird (BOKU, 2019; WEILAND, WOHLLEBER-FELLER, 2007: 38).

2.3. Umweltpolitik

Durch Aktivitäten und Handlungen des Menschen wird die Umwelt schon seit jeher belastet. Mit der Industrialisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowie der damit verbundenen Bevölkerungsentwicklung und Verstädterung erreichte die Umweltverschmutzung durch den Menschen jedoch ein noch nie zuvor dagewesenes Ausmaß. Anfang des 20. Jahrhunderts formierten sich als Antwort auf diese Entwicklungen zwar bereits die Naturdenkmal- und Heimatschutzbewegungen – dass die Politik den Umweltschutz als eigenes und wichtiges Politikfeld verstand, dauerte jedoch bis in die späten 1960er Jahre. Der technische Fortschritt, welcher bis zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos positiv bewertet wurde, wurde nun mit der ökologischen Krise in Zusammenhang gebracht. Das Entstehen von Naturschutzverbänden und die Veröffentlichung von immer mehr Publikationen zu Umweltproblemen rückten das Thema in das

Bewusstsein der Gesellschaft. Diese wachsende Aufmerksamkeit von Umweltfragen und umweltbezogener Lebensqualität fand damit auch den Weg in die Regierungen und auf die politischen Agenden. Es entstand und entwickelte sich die Umweltpolitik, wobei diese als sogenannte Querschnittsmaterie damit auch in nahezu jedes andere Politikfeld eingeflossen ist, da nahezu jede politische Handlung ebenso indirekte bis direkte Auswirkungen auf die Umwelt hat (INGRUBER et al., 2004: 31; PESENDORFER, 2007: 16).

2.3.1. Umweltpolitik der Vereinten Nationen

Der Ausgangspunkt der internationalen Umweltpolitik wird in der Weltumweltkonferenz vom Juni 1972 in Stockholm gesehen, im Rahmen der erstmals grenzüberschreitende Umweltprobleme als internationale Aufgabe anerkannt wurden (DINGWERTH: 2008: 1). Ergebnis dieser Konferenz war zum einen die Deklaration von Stockholm, welche 26 Prinzipien zum Umweltschutz beinhaltet und als erster umweltpolitischer Beschluss der Vereinten Nationen gilt – auch wenn diesem nur ein Empfehlungscharakter zukommt. Weiters wurde in Stockholm das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gegründet. Dieses Programm nahm die führende Rolle im globalen Umweltschutz ein und entwickelt und koordiniert seither die umweltpolitischen Aktivitäten und die umweltrechtlichen Grundlagen der Vereinten Nationen (EPINEY, 2017: 10 f.)

Bis in den späten 1980er Jahren entstanden daraufhin einige verbindliche und unverbindliche Dokumente, welche jedoch hauptsächlich den Schutz einzelner Umweltmedien, wie Luft, Wasser und Boden, beinhalteten und noch keinen grenzüberschreitenden Ansatz berücksichtigten (EPINEY 2003: 3). Aus diesem Grund fand im Jahr 1992 in Rio de Janeiro eine weitere Umweltkonferenz statt. Ziel war es, den internationalen Umweltschutz weiterzuentwickeln. Auf dieser Konferenz wurden jedoch erstmals die Interessensdifferenzen zwischen den nördlichen Industriestaaten und den südlichen Entwicklungsländern deutlich, welche sich noch bis heute in den umweltpolitischen Aktivitäten der Vereinten Nationen widerspiegeln. Während nämlich die Staaten aus dem Norden auf dieser Konferenz das Umweltvölkerrecht weiterentwickeln wollten, forderten die südlicheren Staaten hauptsächlich eine damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung und Unterstützung. Diese Interessensgegensätze spiegelten sich auch in den Ergebnissen der Umweltkonferenz wieder, welche eine Vielzahl von Kompromissentscheidungen beinhalteten. Darunter befindet sich auch die Rio-Deklaration, welche eine Aktualisierung der Umweltprinzipien der Deklaration von Stockholm darstellt (EPINEY, 2007: 31 f.).

Dennoch gelangen auf der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro kleine Fortschritte im globalen Umweltschutz. Zum einen wurde der Fokus vom Schutz des jetzt in den Staaten Vorhandenen hin

zum langfristig ausgerichteten Schutz der im allgemeinen Interesse der gesamten Staatengemeinschaft liegenden Umwelt verlegt. So konnte zumindest ein Paradigmenwechsel im Umweltvölkerrecht erreicht werden. Außerdem wurden erstmals Umweltorganisationen intensiv in die Erarbeitung der völkerrechtlichen Dokumente miteinbezogen (EPINEY 2017: 14).

Nachdem die Ergebnisse der Rio-Konferenz zum Großteil wirkungslos blieben, fand zehn Jahre später im Jahr 2002 erneut eine große Umweltkonferenz in Johannesburg statt, um die umweltpolitischen Bemühungen zu mobilisieren und zu stärken. Die Ergebnisse dieser Konferenz bestanden jedoch einmal mehr aus zwei Dokumenten ohne konkrete Maßnahmen und inhaltliche Präzision. Auch in der zehn Jahre darauffolgenden Umweltkonferenz im Jahr 2012, welche wieder in Rio de Janeiro stattfand, konnten keine maßgebenden Fortschritte verzeichnet und neue Impulse gesetzt werden. Insbesondere konnten die Interessensdifferenzen zwischen den nördlichen und südlichen Staaten bis dahin nicht gelöst und damit auch kein einheitliches Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung konkretisiert werden (ebd.: 15 f.).

Auch wenn bisher der große Durchbruch im Bereich des globalen Umweltschutzes ausblieb, wurden zahlreiche völkerrechtliche Dokumente erstellt und Abkommen verabschiedet, welche auf Grundlage der Ergebnisse der soeben angesprochenen Umweltkonferenzen entstanden sind und zumindest teilweise kleine Erfolge verzeichnen konnten (ebd.: 17). Völkerrechtliche Abkommen stellen dabei Verträge zwischen Staaten dar, in denen diese ihren übereinstimmenden Willen ausdrücken. Damit ein solcher Vertrag in Kraft tritt, muss dieser zuvor von den Staaten ratifiziert werden. Das heißt, dass das jeweilige Staatsoberhaupt in einer Urkunde erklären muss, dass er zur Einhaltung des Vertrags gewillt ist. Bei multilateralen Verträgen wird das Inkrafttreten von völkerrechtlichen Verträgen oft von einer Mindestanzahl von Ratifikationen abhängig gemacht (STEIN et al., 2017: 20). Ist ein Vertrag in Kraft getreten, so sind die Staaten zur ordentlichen Vertragserfüllung verpflichtet (ebd.: 15). Um sich von dieser Verpflichtung wieder zu befreien, steht es den Staaten in der Regel frei, von diesem Vertrag wieder zurückzutreten. Nur Friedensverträge und Abkommen über Territorialfragen sind grundsätzlich unkündbar (SCHENKER, 2015: 14).

Als Beispiel für ein doch auch mit Erfolgen verbundenes umweltpolitisches Abkommen kann hier die Klimarahmenkonvention mit dem daraus resultierenden Protokoll von Kyoto und dem Pariser Übereinkommen genannt werden. Das Rahmenübereinkommen, welches auf der Umweltkonferenz im Jahr 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde, hat das Ziel der Stabilisierung der Treibhauskonzentration in der Erdatmosphäre (EPINEY, 2017: 13). Da dieses Übereinkommen keine weiteren Konkretisierungen beinhaltete, wurde dieses durch das Protokoll von Kyoto

weiterentwickelt, welches Ende 1997 verabschiedet und sieben Jahre später Anfang 2005 in Kraft trat. Mit dieser Vereinbarung wurden erstmals konkrete und rechtsverbindliche Reduktionsziele bestimmter Treibhausgase vorgegeben. Mittlerweile wurde das Protokoll von 191 Staaten ratifiziert (HILTGARTNER, 2017: 4). Mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen wurden 2015 weitere Zielvorgaben zur Bekämpfung des Klimawandels festgesetzt, wie beispielsweise die Begrenzung der globalen Erderwärmung auf maximal 2°C (EPINEY, 2017: 17). Ein Erfolg kann diesen umweltpolitischen Abkommen zum Klimaschutz dahin zugesprochen werden, dass zahlreiche Industrieländer ihren CO₂-Ausstoß daraufhin tatsächlich verringert haben (TITZ, 2019).

Der Umweltpolitik der Vereinten Nationen liegen eine Reihe von Prinzipien und Grundsätzen zugrunde, die ihre Grundlage in den Deklarationen von Stockholm und Rio de Janeiro finden und sich über die Jahre weiterentwickelt haben. Sie dienen als Maßstab zur Auslegung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie als Leitlinien für zukünftige umweltpolitische Handlungen. Die wesentlichsten Grundsätze, die das Umweltvölkerrecht maßgeblich prägen sind wie folgt (EPINEY, 2017: 33 ff.):

- Prinzip der nachhaltigen Entwicklung
- Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung
- Konzept des gemeinsamen Erbes der Menschheit
- Kooperationsprinzip
- Verursacherprinzip
- Grundsatz der angemessenen Nutzung gemeinsamer natürlicher Ressourcen

Das „Prinzip der nachhaltigen Entwicklung“ spricht nicht nur die Bewahrung der Umweltgüter für zukünftige Generationen an, sondern verknüpft dies mit einer ganzheitlichen Herangehensweise, in der neben ökologischen Aspekten, auch ökonomische und soziale Ziele gleichrangig miteinbezogen werden müssen (PROELB, 2017: 98). Bei dem „Grundsatz der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ wird einerseits betont, dass sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer an der Gefährdung der globalen Umwelt beitragen und diese in globaler Kooperation gemeinsame Maßnahmen ergreifen müssen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Industrie- und Entwicklungsländer unterschiedliche Verantwortlichkeiten übernehmen und diesen auch durch unterschiedliche Maßnahmen und Instrumenten nachkommen müssen (LOFT, 2009: 32 ff.). Das „Konzept des gemeinsamen Erbes der Menschheit“ beschreibt einen Schutzansatz zur Nutzung staatsfreier Räume (EPINEY, 2003: 6). Dass eine aktive Kooperation der Staaten zur Erreichung der Umweltschutzziele erforderlich ist, wird dem „Kooperationsprinzip“ entnommen. Letztendlich fordert das „Verursacherprinzip“, dass die UrheberInnen von

Umweltbelastungen zur Kostenübernahme verpflichtet werden und damit einen Anreiz erhalten, Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden oder zumindest zu verringern (EPINEY, 2017: 34).

Neben diesen umweltrelevanten Prinzipien, sind an dieser Stelle auch die Grundsätze der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität zu nennen, die als allgemeine Grundprinzipien im Völkerrecht auch die umweltpolitischen Handlungen der Vereinten Nationen prägen. Im umweltrelevanten Kontext besagt der Grundsatz der staatlichen Souveränität, dass alle Staaten über ihre eigenen Ressourcen verfügen und diese nutzen können, während die territoriale Integrität die Staaten vor dem Einwirken anderer auf diese Ressourcen schützt. Diese Grundsätze wirken allerdings in gleichzeitiger Anerkennung, dass die Erhaltung der genetischen Ressourcen ein gemeinsames Anliegen der Menschheit ist (EPINEY, 2003: 6; SDUNZIG, 2017: 234).

In diesem Zusammenhang ist auch das Schädigungsverbot bzw. die „no-harm-Regel“ zu nennen, welche ebenfalls einen völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz darstellt. Gemäß diesem ist es untersagt, das eigene Staatsgebiet in einer Weise zu nutzen, durch die die Umwelt anderer Staaten oder die hoheitsfreier Räume erheblich geschädigt wird. Daraus ergibt sich die Schadensverhinderungspflicht sowie die Beschränkung der Verlagerung von Umweltlasten in andere Territorien (HERMANN et al., 2015: 69).

2.3.2. Umweltpolitik der EU

Auch auf europäischer Ebene wurde erkannt, dass es für einen nachhaltigen Umweltschutz unbedingt erforderlich ist, grenzüberschreitende Maßnahmen zu ergreifen. Somit wurde im Jahr 1987 der Politikbereich Umwelt in die Einheitliche Europäische Akte aufgenommen und damit erstmals europarechtlich verankert (UMBACH, 2006: 353 f). In diesem Vertrag wurden der Schutz der Umwelt und die Verbesserung ihrer Qualität, der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die umsichtige Verwendung der natürlichen Ressourcen als wesentliche Ziele definiert (Art. 130r Abs. 1 EEA). Konkretisiert wurde der europäische Umweltschutz im Vertrag von Maastricht 1992 und im Vertrag von Amsterdam 1997, in denen die Konzeption der nachhaltigen Entwicklung rechtlich festgehalten und im Weiteren zu einem vorrangigen Ziel der Europäischen Union bestimmt wurde. Damit wurde beschlossen, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung auch in allen anderen europapolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Mit dem Vertrag von Lissabon 2009 wurde der Umweltschutz außerdem als zentraler Bestandteil in die bisherigen europäischen Verträge integriert (STMUV, 2018).

Mittlerweile sind diese umweltrelevanten Regelungen im Vertrag über die Europäische Union zu finden. Darin sind auch folgende Umweltprinzipien verankert, welche Grundsätze für den europäischen Umweltschutz darstellen (Art. 191 Abs. 2 AEUV):

- Prinzip des hohen Schutzniveaus
- Vorsorgeprinzip
- Vorbeugeprinzip
- Ursprungsprinzip
- Verursacherprinzip

Das Prinzip des hohen Schutzniveaus stellt die grundsätzliche Verfolgung eines relativ hohen Umweltschutzniveaus in allen europäischen Handlungen und Rechtssetzungen dar, wobei die unterschiedlichen nationalen und regionalen Gegebenheiten bei dieser Bestrebung zu berücksichtigen sind. Das Vorsorge- und Vorbeugeprinzip stellt Maßnahmen sicher, um mögliche Umweltbelastungen bereits an der Quelle zu vermeiden bzw. zu bekämpfen. Mit dem Ursprungsprinzip sollen diese Maßnahmen auch an dem örtlichen und zeitlichen Ursprung der Beeinträchtigung angesetzt werden. Aufgrund des Verursacherprinzips sollen die ErzeugerInnen der Umweltbeeinträchtigungen zu Verantwortung gezogen werden. Damit soll vermieden werden, dass die Allgemeinheit für die Beseitigung und die Kosten aufkommen muss (MATHIS, 2017: 227; UMBACH, 2006: 353). Diese Prinzipien sind zwar rechtlich verbindlich, jedoch haben sie aufgrund ihrer sehr vagen Formulierungen keine unmittelbaren Auswirkungen (KLUTH, 2013: 36).

Neben den eben dargestellten umweltbezogenen Handlungsgrundsätzen ist an dieser Stelle auch das Subsidiaritätsprinzip zu nennen. Dem zufolge besitzt die problemnähere niedrigere Einheit die Regelungsbefugnis, welche nur dann durch die jeweils höhere Ebene übernommen werden soll, wenn die niedrigere Ebene nicht in der Lage ist, das festgesetzte Ziel selbstständig zu erreichen (KLUMPP, 2006: 4). So sollen auch im Bereich des Umweltrechts die Mitgliedstaaten selbst regelbestimmend tätig werden, außer wenn über eine übergeordnete Regelung durch die EU die Umweltschutzziele besser erreicht werden können.

Da der Großteil der Umweltbeeinträchtigungen allerdings grenzüberschreitende Auswirkungen aufweist, ist eine Regelung auf europäischer Ebene legitimiert. Verordnungen und insbesondere Richtlinien stellen dabei das Hauptinstrument der europäischen Umweltpolitik dar. Verordnungen sind jene Rechtsinstrumente, welche nach Erlass unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten und nicht zuvor in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Diese Rechtsform wird meist dann eingesetzt, wenn es sich um umweltpolitische Maßnahmen handelt, welche einheitliche Vorschriften beinhalten. Im Gegensatz dazu gelten Richtlinien nur gegenüber den Mitgliedstaaten

und müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden. Richtlinien enthalten keine konkreten Maßnahmen, sondern geben nur Zielbestimmungen vor. Diese Ziele müssen von den Mitgliedstaaten erfüllt werden, jedoch bleibt es ihnen selbst überlassen, wie und in welcher Form sie diese umsetzen (KLUTH, 2013: 38 f.).

Abgesehen von den zuvor genannten Rechtssetzungen sind insbesondere die Umweltaktionsprogramme ein wesentliches Instrument der europäischen Umweltpolitik. Diese haben zur Aufgabe, die Ziele der Umweltpolitik zu konkretisieren und Maßnahmen- bzw. Legislativvorschläge aufzuzeigen, wie die mittel- bis langfristigen Umweltschutzziele erreicht werden können. Zuletzt wurde im Jahr 2013 das siebte Umweltaktionsprogramm verabschiedet, welches unter der Titulierung „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ neun Ziele definiert und eine Reihe strategischer Initiativen festgelegt hat (OHLIGER, 2018). Da die Umweltaktionsprogramme jedoch nur Absichtserklärungen ohne Verbindlichkeiten darstellen, ist deren tatsächliche Wirkung für die Umwelt meiner Meinung nach eher gering.

2.3.3. Umweltpolitik Österreichs

Schon bevor die eben dargestellten völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Umweltschutzes für Österreich relevant wurden, entwickelten sich ein Umweltbewusstsein und eine Umweltpolitik auf nationaler Ebene. Die erste klar umweltpolitische Handlung erfolgte im Jahr 1972, indem erstmals ein Umweltministerium eingerichtet und als „Wendepunkt zum modernen Umweltschutz in Österreich“ präsentiert wurde (PESENDORFER, 2007: 55). Die Gründung dieses Ministeriums kann heute allerdings nur mehr als Symbolakt bezeichnet werden, da dieses lange keine wirklichen Handlungskompetenzen hatte. Bis auf kleine Ausnahmen, wie das Forstgesetz oder das Sanierungsprogramm für Fließgewässer, konnten im Bereich des Umweltschutzes in den 1970er Jahren keine relevanten Erfolge erreicht werden (INGRUBER et al., 2004: 35 f.).

In den 1980er Jahren hingegen konnten in der Umweltpolitik einige Fortschritte verzeichnet werden. Mit der Schaffung der Umweltschutzbehörden und dem Umweltbundesamt etablierte sich eine umfassende Umweltbeobachtung und –kontrolle und im Rahmen des beschlossenen Dampfkessel-Emissionsgesetzes wurde erstmals das Vorsorgeprinzip angewendet. Nach zahlreichen weiteren Gesetzen und Bemühungen wurde Österreich sogar eine ökologische Vorreiterrolle zugesprochen (ANNER, 2010; INGRUBER et al., 2004: 36).

Diese Euphorie wurde in den 1990er Jahren jedoch getrübt. Wirtschaft und Industrie übten immer mehr Kritik an der betriebenen Umweltpolitik und beklagten sich über die durch die strengen

Umweltschutzbestimmungen entstehenden hohen Produktionskosten und die damit verbundene Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb. Die Politik gab diesem Druck nach und deregulierte zahlreiche Umweltschutzbestimmungen. In manchen Bereichen vernachlässigte Österreich sogar seine überstaatlichen Verpflichtungen soweit, dass europarechtliche Strafverfahren drohten (INGRUBER et al., 2004: 38 f.; PESENDORFER, 2007: 139).

Mit dem neuen Jahrtausend erfolgte ein Regierungswechsel. Die nachhaltige Budgetsanierung sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wurden als oberstes Ziel im neuen Regierungsprogramm verankert, während die Umweltpolitik immer mehr an Bedeutung verlor. Das zeigte sich unter anderem darin, dass das Umweltministerium als solches aufgelöst und in ein Landwirtschaftsministerium eingegliedert wurde. Dieses konnte auch nicht allen umweltpolitischen Aufgaben nachgehen, da durch die Umstrukturierungen der Regierung ebenso das Budget für Umweltschutzmaßnahmen massiv gekürzt wurde. Auch nach dem erneuten Regierungswechsel im Jahr 2007 änderte sich an dieser Situation nichts, da weder das eigenständige Umweltministerium reaktiviert wurde, noch Umweltschutzmaßnahmen im neuen Regierungsprogramm aufgenommen wurden (PESENDORFER, 2007: 195, 234).

Im Jahr 2018 erhielt das Ministerium zusätzlich die Zuständigkeiten für die Bereiche Energie, Bergwesen und Tourismus, im Zuge dessen auch der Name in „Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus“ geändert wurde. In dieser Umstrukturierung bzw. in dem Zuschieben von immer mehr Aufgabenbereichen an eine Verwaltungseinrichtung ist meines Erachtens deutlich zu erkennen, dass die Bedeutung der Umweltthemen weiterhin gering ist bzw. weiter abnimmt. Gleichzeitig nimmt der Stellenwert der Ökonomie und des österreichischen Wirtschaftsstandortes zu, wie auch in der aktuellen Diskussion über eine Verfassungsänderung zu erkennen ist. In dieser Diskussion fordert die Regierung die Verankerung des Staatsziels des „wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes“ in die Verfassung, wodurch dem Staatsziel des Umweltschutzes jedoch ein schweres Gegengewicht gegenübergestellt werden würde (WIENER ZEITUNG, 2018).

Das Staatsziel des Umweltschutzes ist momentan im § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung wird festgehalten. Darin bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz und damit zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage vor schädlichen Einwirkungen. Maßnahmen zur Bewahrung dieser Umwelt sollen gemäß dem Verfassungsgesetz in den Bereichen Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung sowie in Bezug auf die Vermeidung von Störungen und Lärm getroffen werden (SCHNEIDL, 2012: 47).

Auch in den Landesverfassungen der Länder sind umweltpolitische Handlungsziele definiert, wobei der Detaillierungsgrad zwischen den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist. Während beispielsweise in der Niederösterreichischen Landesverfassung der Umweltschutz lediglich einmal im Zuge der Gewährleistung der Lebensbedingung der Bevölkerung angesprochen wird (Art. 4 Abs. 3 NÖ LV), definiert die Kärntner Verfassung acht grundlegende Umweltschutzziele und besagt, dass jegliche Landesgesetze und –handlungen mit diesen Zielen im Einklang stehen müssen (Art. 7a K-LVG). Auch auf Gesetzesebene sind umweltpolitische Zielbestimmungen zu finden, wie beispielsweise in den Naturschutzgesetzen der Länder. Jedoch sind auch diese eher allgemein und vage formuliert, wodurch sich auch aus diesen keine direkten vollzugsfähigen Handlungsverpflichtungen ergeben. Ihre Bedeutung entfalten sie lediglich in Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese zu deren Auslegungen herangezogen werden (SCHNEDL, 2012: 47).

2.4. Pläne und Programme

Pläne und Programme sind formelle Instrumente zur Verwirklichung von raumwirksamen Zielen. Raumwirksamkeit in diesem Sinne bedeutet, dass die Ergebnisse deutliche Auswirkungen auf den Raum nach sich ziehen, aber dass die Inhalte der Pläne und Programme keinen zwingenden Raumbezug bzw. einen Bezug auf einen spezifischen Teilbereich eines Raumes aufweisen müssen (HAUER, 2006: 4). Beispiele für solche raumwirksamen, aber nicht raumbezogenen Pläne und Programme sind der Abfallwirtschaftsplan oder das Gewässersanierungsprogramm.

Pläne und Programme werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung synonym verwendet und werden nicht unterschiedlich definiert. In Hinblick auf die vorhandenen österreichischen Pläne und Programme könnte folgende Unterscheidung vorgenommen werden: Programme haben einen eher übergeordneten Charakter und weisen mehr grundsätzliche und richtungsweisende Inhalte auf. Pläne enthalten hingegen detailliertere Festlegungen und sind verstärkt mit kartografischen Darstellungen verbunden (HEIN, 1998: 187). Dieser Unterscheidungsversuch ist bewusst abstrakt gehalten, da es auch im österreichischen Recht keine grundsätzliche Definition der Begriffe Plan und Programm gibt und die Grenzen dieser beiden Instrumente oft fließend sind. Aus diesem Grund werden diese Begriffe, wie auch in der gängigen Literatur mit Bezug auf die Strategische Umweltprüfung, in weiterer Folge dieser Arbeit synonym verwendet.

Grundsätzlich können Pläne und Programme in der Hinsicht definiert werden, dass sie raumwirksame Vorgaben enthalten, sich jedoch auf eine strategische Ebene begrenzen. Bei der Erarbeitung von Plänen und Programmen sind noch keine konkreten Projektvorhaben oder eine

genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Es können auch sonstige mögliche Auswirkungen, wie beispielsweise die zu erwartenden Emissionen höchstens grob abgeschätzt werden. Die Inhalte sind somit nicht projektspezifisch sondern maximal flächenbezogen (KNOLL, 2007: 4). Pläne und Programme beschäftigen sich daher eher mit dem Bedarf einer bestimmten Maßnahme und mit der Frage, durch welche Vorhabensart ein räumliches Problem gelöst werden könnte (ARBTER, 2005a: 4 f.).

In der SUP-Richtlinie, welche im folgenden Kapitel näher erläutert wird, versteht man unter „Plänen und Programmen“, *Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen* (Art. 2 lit. a RL 2001/42/EG). Pläne und Programme werden in der Richtlinie somit gar nicht wirklich definiert, sondern mit ihren eigenen Begriffen erklärt und aufgrund zusätzlicher Eigenschaften abgegrenzt.

3. Die SUP im europäischen und österreichischen Recht

In diesem Kapitel wird die Strategische Umweltprüfung auf zwei Ebenen vorgestellt. Im ersten Teil geht es um den europäischen Kontext und somit um die SUP-Richtlinie, ihre Entstehungsgeschichte sowie um ihre zentralen Inhalte. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Strategischen Umweltprüfung in Österreich. Zum einen wird ein Überblick gegeben, wie Österreich mit den neuen unionsrechtlichen Vorgaben umgegangen ist und wie diese in das nationale Recht übernommen wurde. Danach folgt ein Einblick in den Prozessablauf und in die einzelnen Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung in Österreich.

3.1. Die SUP-Richtlinie der EU

3.1.1. Entstehung der SUP-Richtlinie

Die Anfänge der SUP-Richtlinie reichen bis ins Jahr 1973 zurück, als die europäische Kommission erstmals die Notwendigkeit einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung für jegliche Pläne betonte, um Umweltschäden bereits am Ursprung vorbeugen zu können (SUTTER et al., 2014: 17). Im Jahr 1977 begannen dann die ersten ernsthaften Diskussionen über die Einführung einer solchen Umweltprüfung, welche im konkreten Politiken, Programme, Pläne und Projekte umfassen sollte. Im Zuge dessen wurden auch mehrere Studien in Auftrag gegeben, welche die Machbarkeit einer solchen Einführung in Europa untersuchen sollten (BMNT, 2018a).

Der erste Schritt gelang dann im Jahr 1985, als die UVP-Richtlinie und mit ihr ein Umweltprüfverfahren auf Projektebene beschlossen wurde (näheres siehe Kapitel 4.1 *UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung*, Seite 41). Für einen Prüfansatz, der alle Planungsebenen umfasst, fehlte es zu diesem Zeitpunkt noch an ausreichender Unterstützung durch die Mitgliedstaaten (ARBTER, 2013: 1-3). In einem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung der europäischen Kommission an das europäische Parlament und an den Rat wurde 1993 dann jedoch festgehalten, dass die Prüfung von Umweltauswirkungen mit diesem Instrument der UVP zu einem viel zu späten Zeitpunkt stattfindet, woraufhin innerhalb der Kommission erneut über eine Umweltprüfung auf Plan- und Programmebene beraten wurde (BMNT, 2018a).

Bis 1995 erarbeitete die EG-Administration diesbezüglich einige interne Entwürfe, woraufhin im März 1997 ein erster offizieller Richtlinienvorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und die zu beteiligenden Ausschüsse vorgelegt werden konnte und durch diesen Vorschlag eine intensive Diskussion über die Strategische Umweltprüfung gestartet wurde. Bis 1998 wurden dann durch das Parlament und die zu beteiligenden Ausschüssen zwei Stellungnahmen erarbeitet,

welche die Kommission daraufhin bis Februar 1999 in einen neuen Richtlinienvorschlag einarbeitete (JACOBY, 2000a: 37). Der wesentliche Änderungswunsch des Parlaments lag dabei in einer Erweiterung des Anwendungsbereiches, um der Umweltprüfung den größtmöglichen Nutzen einzuräumen. In der ersten Jahreshälfte 1999 kam der geänderte Vorschlag dann erstmals auf die Tagesordnung des Ministerrats und die ersten Verhandlungsrunden starteten. Dabei war sofort zu erkennen, dass der vor ca. zehn Jahren noch fehlende politische Wille der Mitgliedstaaten für einen Prüfansatz auf Planungsebene nun deutlich vorhanden war. In der zweiten Jahreshälfte wurde die zukünftige Richtlinie dann unter der EU-Ratspräsidentschaft Finnlands mit oberster Priorität behandelt und in weiteren sieben Verhandlungsrunden weiterentwickelt. Inhalt dieser Verhandlungen waren jedoch weniger die einzelnen Schritte und Verfahren der Strategischen Prüfung sondern viel mehr die Arten und die Anzahl der zukünftig zu untersuchenden Pläne und Programme. Der größte Diskussionspunkt lag somit in dem von Kommission und Parlament geforderten größeren Anwendungsbereich, welchem einige Mitgliedstaaten nicht zustimmen wollten (FELDMANN 2000: 109).

Schlussendlich fanden sich im Dezember 1999 die UmweltministerInnen zu einer letzten Verhandlung in Brüssel zusammen und einigten sich auf einen gemeinsamen Standpunkt und Wortlaut. Dabei wurden an diesem letzten Verhandlungstag noch einige Arten von Plänen und Programmen aus dem Richtlinienentwurf herausgenommen und damit der Anwendungsbereich sehr eng gefasst, woraufhin die Abstimmung unter den Mitgliedstaaten sogar ein einstimmiges Ergebnis erzielte. Hier sei zu erwähnen, dass für die Annahme der SUP-Richtlinie kein einstimmiges Ergebnis notwendig gewesen wäre und eine qualifizierte Mehrheit für die Umsetzung auch ausgereicht hätte. Es ist somit anzunehmen, dass die finnische Ratspräsidentschaft für einen konfliktfreien und einstimmigen Verhandlungserfolg ein eingeschränktes und weniger wirksames Umweltprüfinstrument in Kauf genommen hat (ebd.). Die Europäische Kommission konnte sich dem Verhandlungsergebnis aufgrund des engen Anwendungsbereiches jedoch nicht anschließen, da sie in diesem einen massiven Widerspruch zu den eigentlichen Zielen und Grundsätzen des Instrumentes sah (ARBTER 2007: 34).

Im März 2000 wurden dann die beschlossenen Inhalte in den endgültigen Entwurf aufgenommen und mit einer Präambel mit Erwägungsgründen ergänzt sowie in alle elf Amtssprachen übersetzt. Das Europäische Parlament lehnte dieses Ergebnis jedoch ab und so wurde ein Vermittlungsausschuss eingeschaltet, um zwischen Rat, Parlament und Kommission eine Einigung zu erzielen. Das Verfahren wurde abgeschlossen, ohne eine Änderung des Anwendungsbereiches zu erwirken. So wurde im Juni 2001 die SUP-Richtlinie beschlossen, welche einen Monat später in

Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt hatten die Mitgliedstaaten bis Juli 2004 drei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen (ARBTER, 2007: 34; BMNT, 2018a).

Ab diesem Zeitpunkt hat sich auch der Begriff „Strategische Umweltprüfung“ (aufgrund der Übersetzung des englischen Wortlauts „strategic environmental assessment“, kurz „SEA“) in den Sprachgebrauch etabliert. Zuvor wurden auch die Begriffe „Konzept-UVP“, „Plan-UVP“ oder „Programm-UVP“ verwendet bzw. als Namen für das neue Umweltprüfinstrument angedacht (ARBTER, 2013: 1-3).

3.1.2. Zentrale Inhalte der SUP-Richtlinie

In den Erwägungsgründen zu Beginn der SUP-Richtlinie werden die wesentlichen Grundlagen für den darauffolgenden Rechtsakt dargestellt. Diese bestehen zum einen aus dem in Artikel 174 AEUV (mittlerweile abgelöst durch Artikel 191 AEUV idgF) verankertem Vorsorgeprinzip, aus dem fünften Umweltaktionsprogramm, welches bekräftigt, dass die Bewertung von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen von großer Bedeutung ist sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, welches verlangt, dass die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Plänen und Programmen zu berücksichtigen ist (ERWGR. 1 ff. RL 2001/42/EG). So wird in der Richtlinie das Ziel beschrieben, für Pläne und Programme, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen werden, eine Umweltprüfung durchzuführen und damit ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen (Art. 1 RL 2001/42/EG). Somit wird die Strategische Umweltprüfung in der Richtlinie auch als *wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können*, beschrieben (ERWGR. 4 RL 2001/42/EG).

Als Anwendungsbereich werden im Artikel 3 solche Pläne und Programme festgelegt, welche sich mit einem der folgenden Inhalte beschäftigen (Art. 3 Abs. 2 RL 2001/42/EG):

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Fischerei
- Energie
- Industrie
- Verkehr
- Abfallwirtschaft
- Wasserwirtschaft

- Telekommunikation
- Fremdenverkehr
- Raumordnung
- Bodennutzung
- Planungen, für welche eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 und 7 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erforderlich ist

Diese Pläne und Programme müssen jedoch nicht automatisch auf ihre Umweltauswirkungen geprüft werden, wenn diese lediglich Nutzungen in kleinen Gebieten auf lokaler Ebene festlegen oder wenn es sich bei deren Bearbeitung um geringfügige Änderungen von bereits bestehenden Plänen und Programmen handelt. In diesem Fall hat jeder Mitgliedstaat selbst zu beurteilen, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob somit eine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung sind die Mitgliedstaaten angehalten, die im zweiten Anhang der Richtlinie definierten Kriterien zu berücksichtigen. Pläne und Programme im Bereich Landesverteidigung, Katastrophenschutz, Finanzhaushalt sowie jene, die im Rahmen der EAGFL- oder Strukturfonds durch den Rat mitfinanziert werden, sind explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 3 ff. RL 2001/42/EG).

Wenn eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, muss ein sogenannter Umweltbericht erstellt werden. Dieser soll die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms beschreiben sowie vernünftige Alternativen aufzeigen (Art. 5 Abs. 1 RL 2001/42/EG). Welche genauen Inhalte der Bericht zu enthalten hat, wird in einem eigenen Anhang des Rechtsdokuments angeführt, jedoch wird in der Richtlinie nicht näher definiert, was unter „vernünftige Alternativen“ zu verstehen ist. Der fertige Umweltbericht wird weiters gemeinsam mit dem Entwurf des Plans bzw. des Programms der Öffentlichkeit sowie den Behörden, welche voraussichtlich durch die Durchführung des geplanten Vorhabens betroffen sein werden, zugänglich gemacht. Wie diese Zugänglichmachung erfolgt und wer als Öffentlichkeit oder betroffene Behörde anzusehen ist, soll durch den jeweiligen Mitgliedstaat selbst definiert werden (Art. 6 Abs. 1 ff. RL 2001/42/EG). Hat ein Plan oder Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat, so erhält dieser ebenso Zugang zu den genannten Unterlagen sowie die Möglichkeit zur Konsultation. Diese betrifft jedoch nicht den gesamten Plan oder das Programm, sondern lediglich jene Inhalte, welche die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen betreffen (Art. 7 RL 2001/42/EG).

Wie mit den Ergebnissen des Umweltberichts sowie mit den möglichen eingelangten Stellungnahmen im Weiteren umzugehen ist, wird in der Richtlinie relativ kurz abgehandelt. So

sollen diese *bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt* werden (Art. 8 RL 2001/42/EG). Inwiefern und in welchem Umfang der Plan- oder Programmentwurf aufgrund der Ergebnisse abgeändert werden muss, wird somit nicht näher definiert. Lediglich nach der Annahme des Plans bzw. des Programms müssen die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und die konsultierten Mitgliedstaaten darüber informiert werden, inwiefern der Umweltbericht und die Stellungnahmen Berücksichtigung gefunden haben und aus welchen Gründen die gegenständliche Plan- oder Programmvariante in Anbetracht der genannten vernünftigen Alternativen ausgewählt wurde. Wie diese Bekanntgabe zu erfolgen hat, ist wieder durch den jeweiligen Mitgliedstaat selbst festzulegen (Art. 9 RL 2001/42/EG).

Während der Durchführung des angenommenen Plans oder des Programms ist der Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen und bei unvorhergesehenen Auswirkungen Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Art. 10 RL 2001/42/EG).

Weiters wird in der Richtlinie explizit darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung vor der Annahme eines Plans oder Programms und damit auch vor der Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren erfolgen muss. Die Umweltprüfung soll zudem entweder in ein eigenes oder in ein bestehendes Verfahren eingegliedert werden. Dabei soll auch darauf Bedacht genommen werden, Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wenn die Behandlung des Plans oder Programms auf verschiedenen Stufen erfolgt (Art. 4 RL 2001/42/EG). Ergibt sich neben der SUP-Richtlinie aufgrund von anderen europäischen Rechtsakten die Verpflichtung einer Umweltprüfung, so haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, koordinierte Verfahren anzuwenden, um auch in diesem Fall eine Mehrfachprüfung zu vermeiden (Art. 11 Abs. 2 RL 2001/42/EG). Dies ist beispielsweise bei der Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Fall.

In den Schlussbestimmungen der SUP-Richtlinie wird abschließend noch festgelegt, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen betreffend Erfahrungen und ergriffener Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Umweltberichte austauschen sollen sowie dass die Kommission alle sieben Jahre einen Evaluierungsbericht über die Wirksamkeit der Richtlinie zu erstellen hat (Art. 12 Abs. 1 ff. RL 2001/42/EG).

3.1.3. SUP-Protokoll der UNECE

Das durch die UNECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) erarbeitete Protokoll über die Strategische Umweltprüfung ist ein Zusatzdokument der Espoo-Konvention –

einem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Es wurde in zwei Jahren von VertreterInnen aus Europa, Nordamerika und Zentralasien erarbeitet und stellt bei Unterzeichnung eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, Umweltauswirkungen bei offiziellen Plan- oder Programmentwürfen zu evaluieren. Im Mai 2003 wurde das Protokoll auf der fünften Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ in der Ukraine von 35 Staaten unterzeichnet, darunter von Österreich und allen anderen EU-Mitgliedsländern sowie von zahlreichen südosteuropäischen und einigen zentralasiatischen Staaten. Im Juli 2010 trat das Protokoll in Kraft (ARBTER 2007: 42; ARBTER, 2013: 1-3, 4-79).

Auch wenn der Wortlaut nicht ident ist, entspricht der Inhalt des SUP-Protokolls im Wesentlichen dem der SUP-Richtlinie. Das Protokoll enthält jedoch darüber hinaus weiterführende und detailliertere Bestimmungen (ÖKOBÜRO, 2010). Ein wesentlicher Unterschied liegt beispielsweise im Anwendungsbereich, da das SUP-Protokoll nicht nur die Prüfung von Plänen und Programmen vorsieht, sondern auch Gesetze und politische Handlungen anspricht. So hat *jede Vertragspartei [...] sicherzustellen, dass umweltbezogene [...] Belange bei der Vorbereitung von ihr geplanter Politiken und Rechtsvorschriften, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt [...] haben werden, [...] erwogen und einbezogen werden* (Art. 13 Abs. 1 SUP-PROTOKOLL). Somit ist eine Prüfung von Politiken und Rechtsvorschriften im Protokoll zwar nicht verpflichtend vorgesehen, jedoch wird ein entsprechendes Vorgehen unter den geeigneten Grundsätzen und Bestandteilen des Protokolls empfohlen (Art. 13 Abs. 2 SUP-PROTOKOLL; ÖKOBÜRO, 2010).

Eine weitere Neuerung im Hinblick auf die Richtlinie betrifft den Gesundheitsaspekt, welchem im Protokoll eine bedeutende Rolle zugewiesen wurde. So sollen in der Prüfung nicht nur Umweltaspekte bewertet, sondern auf gleichwertige Weise auch gesundheitliche Belange einbezogen werden. So wird gleich zu Beginn des Protokolls das grundsätzliche Ziel beschrieben, *ein hohes Niveau des Schutzes der Umwelt, einschließlich der Gesundheit, zu gewährleisten* (Art 1. SUP-PROTOKOLL) und dieser Passus „einschließlich der Gesundheit“ in nahezu jeden Artikel des Protokolls wiederholt. An dieser Gleichstellung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten ist die intensive Mitwirkung der Weltgesundheitsorganisation an der Gestaltung des Protokolls zu erkennen (FELDMANN, 2003: 91).

Neben dem Gesundheitsaspekt erhält auch das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung im SUP-Protokoll einen hohen Stellenwert. Bereits im Ziel wird definiert, dass *die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der strategischen Umweltprüfung gewährleistet* werden muss (Art. 1. lit. d SUP-PROTOKOLL). Weiters ist gemäß dem Protokoll sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe durch die Behörden (Art. 3 Abs. 2 SUP-PROTOKOLL) sowie im Rahmen der

Vorprüfung und des Scopings eine Beteiligungsmöglichkeit und Einsicht erhält (Art. 5 Abs. 3 f. SUP-PROTOKOLL). Im Artikel 8, welcher sich gesamt dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung widmet, wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Beteiligung zu einem Zeitpunkt stattfinden muss, zu dem noch alle Optionen offen sind. Die Entwürfe der Pläne und Programme müssen in geeigneter Form und unter einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, damit die Öffentlichkeit zu diesen Stellung nehmen kann. Darüber hinaus wird in einem eigenen Anhang des Protokolls ausführlich definiert, über welche Inhalte die Öffentlichkeit informiert werden muss (Art. 8 Abs. 1 ff. SUP-PROTOKOLL). Im Gegensatz zu diesen ausführlichen Bestimmungen wird in der SUP-Richtlinie lediglich festgelegt, dass die Öffentlichkeit Einsicht in den Plan bzw. Programmentwurf sowie in den Umweltbericht nehmen und eine Stellungnahme dazu abgeben kann, sowie dass die Mitgliedstaaten selbst zu bestimmen haben, wie die Information an die Öffentlichkeit zu erfolgen hat (Art. 6 Abs. 2 ff. RL 2001/42/EG).

Obwohl das SUP-Protokoll somit einige Bestimmungen und Ansätze aufgreift, welche über die Verpflichtungen der SUP-Richtlinie hinausgehen, wurde bis heute keine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen. Im Beschluss der Europäischen Gemeinschaft zur Genehmigung des SUP-Protokolls vom November 2008 wird sogar im Anhang erklärt, dass bereits verbindliche Rechtsakte verabschiedet wurden, welche die Inhalte des SUP-Protokolls beinhalten (BE (RAT) 2008/871/EG). Die Europäische Kommission hingegen empfiehlt in einem Bericht über die Strategische Umweltprüfung vom September 2009, die SUP-Richtlinie gemäß dem SUP-Protokoll zu ergänzen und weist meiner Meinung nach somit eindeutig auf einen Handlungsbedarf hin (KOM/2009/469: 11).

3.2. Die SUP in Österreich

3.2.1. Der Weg der SUP nach Österreich

Während der Richtlinienentwurf durch die Europäische Kommission Ende der 1990er Jahre ausgearbeitet wurde, wurde auch Österreich auf die Strategische Umweltprüfung bzw. auf das zukünftige Prüfinstrument aufmerksam. Die Einstellung gegenüber diesem Instrument fiel zu diesem Zeitpunkt jedoch eher skeptisch aus. Die Befürchtung, dass durch diese neue Umweltprüfung Planungen verzögert werden und dabei hohe Kosten entstehen, dominierten die anfänglichen Meinungen (ARBTER, PLATZER-SCHNEIDER, 2005: 20).

Nachdem die SUP-Richtlinie 2001 verabschiedet wurde, stand Österreich schließlich der Aufgabe gegenüber, die Strategische Umweltprüfung in nationales Recht zu integrieren. Nachdem die Aufgabenbereiche Umwelt und Raumplanung in Österreich sogenannte Querschnittsmaterien

darstellen und damit auch in den unterschiedlichsten Gesetzesmaterien des Bundes und der Länder zu finden sind, stellte die Integrierung der strategischen Umweltprüfung eine Herausforderung dar. Um diese Aufgabe zu bewältigen wurden zeitnah Arbeitsgruppen eingerichtet und Studien in Auftrag gegeben, welche die Grundlagen und Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung erarbeiten sollten (ebd.).

Die Studie „Integrationsmöglichkeiten der SUP in die nominelle und funktionelle Raumordnung“ untersuchte die Frage, ob und wie die Anpassung von welchen raum- und umweltrelevanten Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat und welche Arten von Plänen und Programmen durch die SUP-Richtlinie berührt werden (STÖGLEHNER, WEBER 2001: 3). Im Ergebnis wurden sechs Arten von Plänen und Programmen identifiziert, welche eindeutig einer SUP-Pflicht unterliegen. Diese fallen vor allem in die Bereiche der örtlichen und überörtlichen Raumplanung. Beispielhaft können hier die Landesraumordnungsprogramme und örtliche Entwicklungskonzepte sowie auch die Festlegungen von Wasserstraßen genannt werden. Für neun Arten von Plänen und Programmen wurde eine eingeschränkte SUP-Relevanz festgestellt. Darunter fallen unter anderem die Flächenwidmungs- und Bbauungspläne oder Sanierungsprogramme für Gewässer. Für diese Pläne und Programme muss gemäß der Studie eine Einzelprüfung erfolgen, ob eine SUP-Pflicht vorliegt (ebd.: 230). Somit wurden etwa 20 Gesetze auf Bundes- sowie Landesebene identifiziert, welche entsprechend der SUP-Richtlinie angepasst werden mussten (ARBTER, PLATZER-SCHNEIDER, 2005: 20).

Die SUP-Länderarbeitsgruppe bestand aus VertreterInnen aller neun Bundesländer, welche gemeinsam Interpretationsvorschläge für einzelne Begriffe und konkrete Empfehlungen ausarbeiteten, wie die Bestimmungen der Richtlinie in den Ländergesetzen umgesetzt werden könnten. Ziel dieser Erarbeitung war es, für die verschiedenen Bundesländer möglichst einheitliche Regelungen zu finden (ARBTER, 2018). Im Jahr 2003 wurden die Ergebnisse in einem Bericht vorgelegt, welcher in Folge von der Landesamtsdirektorenkonferenz, welche als Koordinationsinstrument der Bundesländer fungiert, angenommen wurde. Auf Bundesebene erarbeitete eine Expertengruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Umsetzungsmodell, welches sich mit den Sektoren Abfall, Wasser und Luft befasste. Neben diesen beiden Arbeitsgruppen veröffentlichte auch die Österreichische Raumordnungskonferenz ein Methodenpapier zur Umsetzung der Richtlinie in die österreichische Raumplanungspraxis, welches die bisherigen Arbeitsgruppenergebnisse aufgreift und Empfehlungen für eine einheitliche und einfache Umweltprüfung ausspricht (ÖROK 2004: 3 f.).

Um noch vor der Gesetzesimplementierung erste praktische Erfahrungen mit der strategischen Umweltprüfung zu sammeln, wurden vorab sieben SUP-Pilotprojekte auf freiwilliger Basis durchgeführt (ARBTER, 2013: 3.1). In erster Linie sollten so Methoden zur Bewertung von Umweltauswirkungen etabliert und deren Anwendbarkeit erprobt werden (SOMMER, 2005b: 23).

Trotz dieser frühzeitigen und intensiven Vorarbeiten hat die rechtzeitige und einheitliche Umsetzung der Richtlinie dennoch nicht wie gewünscht funktioniert. Bis zur europäischen Fristsetzung im Juli 2004 sind lediglich zwei Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Dies waren zum einen die Novelle des Salzburger Raumordnungsgesetzes und zum anderen die Novelle des Wasserrechtsgesetzes. Doch auch wenn die weiteren Gesetzesneuerungen nicht lange auf sich warten haben lassen, unterscheiden sich die einzelnen Gesetze in Art der Umsetzung, Inhalt und Nähe zur SUP-Richtlinie (ARBTER, PLATZER-SCHNEIDER, 2005: 20).

3.2.2. Rechtliche Verankerung der SUP

3.2.2.a. Rechtliche Verankerung der SUP auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurde aufgrund der bereits erwähnten Kompetenzverteilung die SUP-Anforderungen in den Sektoren Abfall, Lärm, Wasser, Verkehr und Luft umgesetzt. Dabei wurden die neuen Anforderungen hauptsächlich in bestehende Gesetze integriert. Ausnahmen stellen zum einen der Sektor Lärm dar, welcher in dem neu ausgegebenen Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz behandelt wird, sowie der Sektor Verkehr, für den eigens das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich geschaffen wurde. Ein bundesweites und übergeordnetes Stammgesetz über die SUP gibt es in Österreich nicht (UMWELTBUNDESAMT, 2018b).

Die erste – und einzige rechtzeitige – Gesetzesänderung auf Bundesebene erfolgte durch die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes im Juli 2004. Die wesentlichen Inhalte sind in §55m (Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen) sowie in § 55n (Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne) verankert (§ 55m f. WRG). Durch das Wasserrechtsgesetz fallen der nationalen Gewässerbewirtschaftungs- und Hochwasserrisikoplan, das Aktionsprogramm Nitrat, wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme sowie das Regionalprogramm zum Schutz schützenswerter Gewässer in den Anwendungsbereich der strategischen Prüfung (BMNT, 2018b).

Die zweite Gesetzesanpassung erfolgte im Dezember 2004 im Abfallwirtschaftsgesetz und bezieht sich auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan. In § 8 sowie in zwei Anhängen des Gesetzes sind SUP-bezogene Bestimmungen enthalten. Diese sehen eine Strategische Umweltprüfung für den

Abfallwirtschaftsplan vor, wenn dieser Abfallvermeidungsmaßnahmen während der Abfallerzeugung oder der Konzeptions-, Produktions-, Vertriebs-, Verbrauchs- oder Nutzungsphase behandelt, wenn dieser Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat oder wenn er einen Rahmen für sonstige Projekte festlegt, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden (§ 8b Abs. 1 AWG; UMWELTBUNDESAMT, 2018b).

Im Juli 2005 trat das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz in Kraft, welches sowohl die Anforderungen der SUP-Richtlinie, als auch die der Umgebungslärmrichtlinie der EU umsetzt (UMWELTBUNDESAMT 2018b). Gemäß diesem Gesetz sind Aktionspläne auszuarbeiten, aufgrund derer Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen bzw. wenn der Umgebungslärm bereits ein zufriedenstellendes Ausmaß aufweist, Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen sind (§ 1 Abs. 3 BUNDES-LÄRMG). Für diese Aktionspläne ist dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese einen Rahmen für Genehmigungen von Vorhaben gemäß Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (näheres siehe Kapitel 4.1 UVP – *Umweltverträglichkeitsprüfung*, Seite 41) oder für andere Projekte festlegen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben werden (§ 8 Abs. 1 BUNDES-LÄRMG).

Das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich wurde im August 2005 erlassen und hat das Ziel, *vorgeschlagene Netzveränderungen bereits vor Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, [...] deren Gegenstand diese vorgeschlagenen Netzveränderungen sind, einer strategischen Prüfung zu unterziehen*. Unter Netzveränderung ist dabei jede Änderung des bundesweiten hochrangigen Verkehrswegenetzes zu verstehen, zu dem Hochleistungsstrecken, Wasser- sowie Bundesstraßen gezählt werden. (§ 1 f. SP-V-G). Eine Strategische Umweltprüfung ist somit für Verordnungsentwürfe betreffend Erklärungen von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, für Gesetzesentwürfe betreffend Wasserstraßen gemäß dem Schifffahrtsgesetz sowie für Gesetzesentwürfe betreffend Straßenzüge gemäß dem Bundesstraßengesetz vorgesehen. Jedoch werden im Gesetz auch Ausnahmen genannt, für die keine Umweltprüfung durchzuführen ist, beispielsweise wenn es sich um eine geringfügige Netzveränderung handelt (§ 3 Abs. 1 f. SP-V-G).

Mit dem Umweltschutzgesetz 2005, welches im März 2006 beschlossen wurde, wurde das Immissionsschutzgesetz – Luft novelliert und an die Anforderungen der SUP-Richtlinie angepasst (UMWELTBUNDESAMT 2018b). Gemäß diesem Gesetz sind Pläne und Programme zu erstellen, die Maßnahmen zur vorsorglichen Verringerung von Luftschadstoffimmissionen sowie zur gebietsbezogenen Verringerung von anthropogenen Luftschadstoffemissionen und –immissionen

beinhalten (§ 1 Abs. 2 IG-L). Für diese Programme ist dann eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind, wenn diese einen Rahmen für Genehmigungen von Projekten festlegen oder wenn durch deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 9c Abs. 1 IG-L).

Zu einem recht späten Zeitpunkt wurde das Strahlenschutzgesetz im November 2015 an die SUP-Richtlinie angepasst. Gemäß dieser Änderung soll für das nationale Entsorgungsprogramm, welches eine Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung von radioaktiven Abfällen darstellt, eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Allerdings enthält das Strahlenschutzgesetz diesbezüglich keine eigenen Anforderungen, sondern verweist in sinngemäßer Anwendung auf das Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Bestimmungen betreffend der Umweltprüfung (§ 36b Abs. 6 und 8 f. STRSCHG).

3.2.2.b. Rechtliche Verankerung der SUP auf Landesebene

Während die SUP-Richtlinie auf Bundesebene in sechs Gesetze Einzug gefunden hat, wurden die Anforderungen der Richtlinie auf **Landesebene** in über 30 Gesetzen und Verordnungen umgesetzt. Diese sind in folgender Tabelle zur Übersicht angeführt:

Burgenland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz ▪ Burgenländisches Straßengesetz ▪ Burgenländisches Raumplanungsgesetz ▪ Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz
Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kärntner Umweltplanungsgesetz
Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NÖ Straßengesetz ▪ NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz ▪ NÖ Raumordnungsgesetz
Oberösterreich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OÖ Abfallwirtschaftsgesetz ▪ OÖ Straßengesetz ▪ OÖ Umweltschutzgesetz ▪ OÖ Raumordnungsgesetz ▪ Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme ▪ Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne

Salzburg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sbg. Abfallwirtschaftsgesetz ▪ Sbg. Landesstraßengesetz ▪ Sbg. Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz ▪ Sbg. Raumordnungsgesetz ▪ Sbg. Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme
Steiermark	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stmk. Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz ▪ Stmk. IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe Gesetz ▪ Stmk. Raumordnungsgesetz
Tirol	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiroler Umweltprüfungsgesetz ▪ Tiroler Raumordnungsgesetz
Vorarlberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vbg. Abfallwirtschaftsgesetz ▪ Vbg. Straßengesetz ▪ Vbg. IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz ▪ Vbg. Raumplanungsgesetz ▪ Vbg. Verordnung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepthen von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltprüfung
Wien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiener Abfallwirtschaftsgesetz ▪ Wiener Nationalparkgesetz ▪ Wiener Bauordnung ▪ Wiener Umgebungsschutzlärmgesetz

Tabelle 1: Umsetzung SUP-RL Landesebene. Grundlage: BMNT, 2015; BMNT, 2019b.
Eigene Darstellung.

Aufgrund der Vielzahl an Rechtsakten, in denen die SUP-Richtlinie auf Landesebene umgesetzt wurde, wird folgend nicht auf jedes einzelne Gesetz bzw. auf jede Verordnung eingegangen, sondern die Integrierung anhand zweier Bundesländer exemplarisch aufgezeigt. Dazu wurden die Bundesländer Kärnten und Wien ausgewählt, da diese stellvertretend für die beiden Arten der Implementierung herangezogen werden können: Das Land Kärnten hat alle Anforderungen in ein übergeordnetes Umweltplanungsgesetz gebündelt, während das Land Wien die Bestimmungen in die bestehenden Materiengesetze integriert hat.

Kärnten

Im September 2004 trat das Gesetz über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Kärnten in Kraft und verkörpert einen materienübergreifenden Regelungsansatz, welcher in dieser Form in Österreich einmalig ist. Das Gesetz bündelt die unionsrechtlichen Anforderungen und wirkt von außen als zusätzliches

Verfahren auf die SUP-relevanten Pläne und Programme, welche in den verschiedenen Kärntner Materien-Gesetzen verankert sind. (PRIMOSCH, 2005). Dadurch kann der Verwaltungsaufwand beschränkt und ein einheitlicher Verfahrensablauf geschaffen werden (JUSNER, 2014: 2).

Ein weiterer wesentlicher Vorteil einer solchen Vorgehensweise liegt nach BUßJÄGER in der Lückenlosigkeit des Anwendungsbereiches. Aufgrund des übergeordneten Gesetzes ist es seiner Meinung nach nicht möglich, dass ein Plan oder ein Programm nur deswegen nicht einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wird, weil der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen nicht in das Materien-Gesetz aufgenommen hat (BUßJÄGER, 2016: 8). Dass Lücken im Anwendungsbereich meines Erachtens dennoch nicht ganz ausgeschlossen werden können wird in Kapitel 5.2.1 *Dezentrale Umsetzung der Rechtsgrundlage und fehlende SUP-Pflichten*, Seite 67, näher ausgeführt. Die im Anwendungsbereich liegenden Pläne und Programme werden in § 3 unter Angabe derer grundlegenden Materien-Gesetze taxativ angeführt, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist (§ 3 K-UPG):

Materien-Gesetz	Betroffene Pläne und Programme
Ktn. Raumordnungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überörtliches Entwicklungsprogramm
Ktn. Gemeindeplanungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überörtliches Entwicklungsprogramm ▪ Örtliches Entwicklungsprogramm¹ ▪ Flächenwidmungsplan¹ ▪ Bebauungsplan¹ ▪ Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung¹
Ktn. Abfallwirtschaftsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfallwirtschaftskonzept ▪ Überörtliche Planung betreffend öffentliche Abfallbehandlungsanlagen
Ktn. Landwirtschaftsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarischer Leitplan²
Ktn. Jagdgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wildökologischer Raumplan² ▪ Verordnung über Richtlinien für die Abschussplanung sowie über Grundsätze, die bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind²
Ktn. Fischereigesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über Schonzeiten und Mindestfangmaße² ▪ Verordnung zum Schutz der Wassertiere vor freilebenden Tieren²
Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über den Kanalisationsbereich³

Ktn. Gemeindewasser-versorgungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung über den Versorgungsbereich³
Ktn. Straßengesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktionsplan gegen Straßenlärm⁴
Ktn. IPPC-Anlagengesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktionsplan für Ballungsräume⁴
¹ Örtliche Raumplanung ² Landwirtschaft, Jagd und Fischerei ³ Wasserversorgung und –entsorgung ⁴ Umgebungslärm	

Tabelle 2: Betroffene Pläne und Programme gemäß K-UPG. Grundlage: § 3 UP-G.
Eigene Darstellung.

Diese Pläne und Programme werden weiters in die Kategorien „örtliche Raumplanung“, „Landwirtschaft, Jagd und Fischerei“, „Wasserversorgung und –entsorgung“ und „Umgebungslärm“ unterteilt, für welche jeweils weiterführende Bestimmungen angegeben werden, ob und inwiefern eine Umweltprüfung durchzuführen ist (§ 4 ff. K-UPG). Da das überörtliche Entwicklungskonzept sowie die Planungen betreffend der Abfallwirtschaftsverordnung keiner Kategorie zugeordnet werden, ist meines Erachtens daraus zu schließen, dass für diese Entwürfe auf jeden Fall eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Für die Pläne und Programme im Bereich der örtlichen Raumplanung ist gemäß der weiteren Bestimmungen dann eine Umweltprüfung erforderlich, wenn diese eine Grundlage für zukünftige Genehmigungen eines UVP-Vorhabens sein können, wenn diese voraussichtlich Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben werden oder wenn diese bestimmte Festlegungen im Bau- oder Grünland betreffen und aufgrund dieser sonstige erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 4 Abs. 1 K-UPG).

Wien

Im Gegensatz zu Kärnten hat das Land Wien die Anforderungen der SUP-Richtlinie in vier Gesetze implementiert: Im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, im Wiener Nationalparkgesetz, in der Wiener Bauordnung und im Wiener Umgebungsschutzlärmgesetz.

Im Jahr 2006 wurden die Anforderungen der SUP- sowie auch anderer europäischer Richtlinien in das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen. Gegenstand der nach diesem Gesetz durchzuführenden Umweltprüfung ist der Wiener Abfallwirtschaftsplan, welcher unter anderem die gegenwärtige Situation und Prognosen der Abfallwirtschaft, den Bedarf und die Notwendigkeit von Anlagen sowie Reduktions- und Vorkehrungsmaßnahmen für bestimmte Abfälle behandelt und alle sechs Jahre fortgeschrieben werden muss (§ 2 Abs. 2 f. WR. AWG). Der für die Prüfung

erforderliche Umweltbericht wird nicht nur für den Abfallwirtschaftsplan erstellt, sondern ist ein eigener Bestandteil von diesem und muss bereits während der Ausarbeitung des Planes erarbeitet werden. Eine Umweltprüfung ist nur dann für den Abfallwirtschaftsplan nicht erforderlich, wenn für diesen nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden und eine Einzelfallprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ergibt (§ 2a. Abs. 4 f. Wr. AWG).

Gemäß dem Wiener Nationalparkgesetz sind die Nationalparkverordnung, der Naturraum- und Managementplan sowie die jagd- und fischereilichen Managementpläne SUP-relevant. Bis auf den fischereilichen Managementplan sind die genannten Pläne nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn diese die Erhaltungsziele gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz beeinträchtigen können. Weiters ist keine Prüfung erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt und diese voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen werden (§ 8a. Abs. 1 ff. W-NPG).

Für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne ist seit dem Jahr 2006 gemäß der Wiener Bauordnung dann eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn durch diese ein Rahmen von UVP-pflichtigen Vorhaben geschaffen wird oder Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden. Trifft dies nicht zu, besteht auch in diesem Fall nur dann die Pflicht zur Umweltprüfung, wenn durch die Verwirklichung der Flächen- und Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 2 Abs. 1a f. WBO).

Gemäß dem Wiener Umgebungslärmschutzgesetz sind Aktionspläne zu erstellen, in denen die Lärmprobleme entsprechend der Strategischen Lärmkarten dargestellt und für diese Maßnahmen zur Bekämpfung aufgezeigt werden. Für diese Aktionspläne ist dann eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben schaffen, Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder wenn diese einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und wenn für dessen Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1 f. W-ULSG).

Zusammengefasst liegen in Wien folgende Pläne und Programme im Anwendungsbereich der strategischen Umweltprüfung:

Materiengesetz	Betroffene Pläne und Programme
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiener Abfallwirtschaftsplan
Wiener Nationalparkgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nationalparkverordnung ▪ Naturraum- und Managementplan ▪ Fischereiliche Managementplan ▪ Jagdliche Managementplan
Wiener Bauordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenwidmungsplan ▪ Bebauungsplan
Wiener Umgebungslärmschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktionsplan

Tabelle 3: SUP-relevante Pläne und Programme in Wien. Grundlage: § 2a Abs. 1 WR. AWG; § 8a Abs. 1 f. W-NPG; § 2 Abs. 1 WBO; § 9 Abs. 1 W-ULSG. Eigene Darstellung.

Für diese Wiener Rechtsakte lässt sich somit zusammenfassend erkennen, dass sich die SUP-relevanten Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen zwar ähnlich sind, jedoch Unterschiede im Umfang, Anwendungsbereich und der Detaillierung aufweisen. Dies lässt darauf schließen, dass die einzelnen Rechtstexte möglicherweise durch verschiedene Materien-Gesetzgeber novelliert wurden und zur Umsetzung unterschiedlich stark motiviert waren.

Allgemein zur Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung im Bund und in den Bundesländern kann resümiert werden, dass sich die Bestimmungen grundsätzlich an den Mindestanforderungen der SUP-Richtlinie orientieren. Es wird selten eindeutig definiert, welche Pläne oder Programme einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, sondern vielmehr daran geknüpft, dass diese möglicherweise einen Rahmen für ein UVP-Vorhaben setzen, ein Natura-2000-Gebiet betreffen oder voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen (NUßBAUMER, 2006: 50).

3.2.3. Struktur und Prozess der SUP

Wie bereits mehrfach angeführt ist die Strategische Umweltprüfung keine punktuelle Erhebung des Umweltzustandes bzw. der Umweltauswirkungen, sondern ein umfangreicher Prozess, der aus mehreren Schritten und Teilschritten besteht (ARBTER, 2007: 43). Diese Schritte dürfen allerdings nicht als linearer Prozess verstanden werden, da sich diese iterativ verhalten. Das bedeutet, dass der Prozess der strategischen Umweltprüfung durch Rückkoppelungen geprägt ist und einzelne Teilschritte oder Elemente davon wiederholt werden müssen. Dies tritt beispielsweise dann ein, wenn während der Planung festgestellt wird, dass der zuvor festgelegte Untersuchungsrahmen angepasst werden muss. Dennoch ist die Strategische Umweltprüfung kein endloses Verfahren,

welches immer weitere Wiederholungen und Detaillierungen nach sich zieht. Wenn durch weitere Untersuchungen keine gewichtigen Ergebnisse mehr erreicht werden können, ist der Endpunkt erreicht und das Prüfungsergebnis anzunehmen (SOMMER, 2005a: 28 f.).

Der Ablauf einer strategischen Umweltprüfung ist aufgrund der allgemeinen Bestimmungen in der SUP-Richtlinie für bundes- und landesrechtliche Pläne und Programme nahezu gleich. Aus diesem Grund wird folgend der Prozessablauf im Allgemeinen dargestellt, ohne auf die geringfügigen Unterschiede der einzelnen Gesetze einzugehen. Auch in der Literatur gibt es keine einheitliche Darstellung bzw. Definition des Prozessablaufs. Zum Teil werden unterschiedliche Begriffe verwendet oder es werden kleinere Teilschritte vor- oder nachgelagerten Prozessschritten zugeordnet. Diese geringfügigen Abweichungen betreffen jedoch nur die systematische Darstellung und widersprechen sich nicht im grundsätzlichen Vorgehen. Die in dieser Diplomarbeit verwendete Prozessablauf-Systematik ist in der folgenden Tabelle im Überblick dargestellt. Darauf folgend werden die einzelnen Schritte und ihre Teilschritte im Detail erläutert.

Schritte		Teilschritte		Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit
A	Screening	Feststellen der SUP-Erfordernis		
B	Scoping	B1	Planung des Prozessablaufs und der Beteiligung	
		B2	Definition der Ziele	
		B3	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	
C	Umweltbericht	C1	Analyse des Ist-Zustands	
		C2	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	
		C3	Entwicklung von Alternativen	
		C4	Planen des Monitorings	
		C5	Erstellen des Umweltberichts	
D	Entscheidungsfindung	D1	Berücksichtigung der Ergebnisse	
		D2	Zusammenfassende Erklärung	
E	Monitoring	Durchführung des Monitorings		

Tabelle 4: Schritte im SUP-Prozess. Grundlage: ARBTER, 2007: 45; SOMMER, 2005a: 28.

Eigene Darstellung.

3.2.3.a. Screening

Das Durchführen eines Screenings (A) ist in der SUP-Richtlinie nicht zwingend vorgesehen. In der praktischen Anwendung ist diese Vorprüfung jedoch ein fester Bestandteil einer strategischen Umweltprüfung. In diesem Verfahrensschritt wird untersucht, ob der gegenständliche Plan oder das Programm SUP-pflichtig ist oder ob keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Neben den genau definierten Plänen und Programmen, für welche auf jeden Fall eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, gibt es in der SUP-Richtlinie bzw. in den österreichischen Rechtsvorschriften weitere Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ebenfalls eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Ob eine der Voraussetzungen erfüllt ist, wird in einer Einzelfallprüfung – dem Screening – untersucht (STÖGLEHNER, 2007:8; JACOBY, 2000b: 169).

Der erste Schritt eines Screenings ist die Prüfung nach Ausschlusskriterien. Wenn beispielsweise bereits eine Strategische Umweltprüfung auf übergeordneter Ebene durchgeführt worden ist oder Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann die Vorprüfung an dieser Stelle abgeschlossen werden, da keine SUP-Pflicht besteht. In einem zweiten Schritt wird untersucht, ob Natura-2000-Gebiete betroffen sind oder ob ein Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben gesetzt wird. Wenn dies zutrifft, wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob es sich bei dem gegenständlichen Plan oder Programm um Festlegungen kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt und ob diese nur eine geringfügige Veränderung nach sich ziehen. Ist dies nicht der Fall, wird im vierten Schritt untersucht, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In dieser Umwelterheblichkeitsprüfung müssen die Kriterien des Anhangs II der SUP-Richtlinie berücksichtigt werden. Dazu muss der Zustand der Umwelt erhoben und mögliche Auswirkungen auf diese sowie deren Erheblichkeit bewertet werden (STÖGLEHNER, 2007: 8 f.).

Wird in diesem letzten und gleichzeitig dem aufwendigsten Schritt dieser vier Teilschritte eine voraussichtliche erhebliche Auswirkung auf die Umwelt festgestellt, dann besteht die Pflicht, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann dennoch eine Umweltprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden um dadurch beispielsweise die Akzeptanz der Öffentlichkeit zu erhöhen.

3.2.3.b. Scoping

Ist im Screening die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung festgestellt worden, folgt das Scoping (B), in dem das Prozessdesign definiert sowie der Untersuchungsrahmen festgesetzt wird. Im Zuge dessen wird die Struktur und der Inhalt des Umweltberichts bestimmt sowie die weitere Vorgehensweise ermittelt (SOMMER, 2005a: 35).

Je nachdem, ob im Screening gleich zu Beginn festgestellt wurde, dass eine SUP-Pflicht besteht, oder intensivere Untersuchungen zu dieser Feststellung erforderlich waren, wurde bereits eine erste Grobsortierung möglicher Umweltauswirkungen vorgenommen (NÖ LREG, 2005: 14). Im Rahmen des Scopings gilt es aufbauend auf diese erste Grundlage eine vertiefte Konkretisierung vorzunehmen, welche Umweltauswirkungen betrachtet und in weiterer Folge bewertet werden sollen. Hier ist es ganz entscheidend, jene Aspekte herauszufiltern, welche erhebliche Auswirkungen für die Umwelt darstellen. Werden zu viele bzw. belanglose Auswirkungen betrachtet, kann es dazu führen, dass die wesentlichen Aspekte in der Betrachtung untergehen. Um dies beurteilen zu können ist es wesentlich, im Zuge dessen auch die relevanten Zielsetzungen zu bestimmen, welche als Maßstäbe für diese Bewertung dienen (SOMMER, 2005a: 36, 60).

Weiters muss der zu betrachtende Untersuchungsraum abgegrenzt werden, welcher nicht nur aus der physisch berührten Fläche gemäß dem zu überprüfenden Plan bzw. Programm besteht, sondern auch jenen benachbarten Raum miteinbezieht, welcher aufgrund der Umsetzung des Plans bzw. Programms von Auswirkungen betroffen sein kann. Im Zuge dessen muss auch der Betrachtungszeitraum sowie die Prüfungstiefe festgelegt werden, welche auf die zu untersuchenden Schutzgüter sowie die zuvor bestimmten Zielvorgaben abzustimmen sind (ebd.).

Ein wesentlicher Bestandteil des Scopings ist auch die Festlegung der Bearbeitungsmethoden, mit Hilfe dessen die relevanten Umweltauswirkungen und der Untersuchungsraum ausgewählt und untersucht werden. Hier werden Mess-, Berechnungs-, Prognose- und Bewertungsmethoden herangezogen. Hierbei wird auch abgeklärt, welche Informationen und Daten, beispielsweise aus anderen Planungen oder Umweltprüfungen, bereits vorhanden sind und verwendet werden können. Dieser Schritt ist dahingehend wesentlich, da er der Vermeidung von Doppelprüfungen und Mehrfacherhebungen dient und damit Zeit und Aufwand erheblich einsparen kann (ÖKOBÜRO, 2018: 14; SOMMER, 2005a: 34ff.).

Weiters wird im Rahmen des Scopings festgelegt, welche Stellen und Experten für die Bearbeitung der Umweltprüfung benötigt werden und in den Prozess eingebunden werden müssen (SOMMER, 2005a: 35). Außerdem wird die Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Politik geplant und koordiniert. Dabei gilt es abzuklären, wer konkret eingebunden wird, in welcher Form und Intensität diese Beteiligung stattfinden soll und zu welchem Zeitpunkt bzw. bei welchen Prozessschritten dies passiert (ARBTER, 2013: 2-10 ff.).

Das Scoping bestimmt zu einem wesentlichen Grad die Qualität, die Effizienz und den Erfolg der Strategischen Umweltprüfung. Eine systematische und nachvollziehbare Prüfungsvorbereitung

führt zu einem optimierten Zeitaufwand und Ressourceneinsatz und letztendlich zu gut argumentierten Ergebnissen.

3.2.3.c. Umweltbericht

Im dritten Verfahrensschritt des Umweltberichts (C) wird die eigentliche Prüfung vorgenommen, die Untersuchungen, Analysen und Bewertungen durchgeführt und die Ergebnisse in einem entsprechenden Bericht dokumentiert und erläutert. Aus diesem Grund wird dieser Schritt in der Literatur oft auch als „Durchführungsphase“ bezeichnet.

Zu Beginn wird die Ausgangssituation erhoben bzw. der Ist-Zustand ermittelt. Dabei wird der derzeitige Umweltzustand, wie beispielsweise die Luftqualität, die Umweltmerkmale des Gebiets, wie beispielsweise das Grundwasservorkommen sowie die bestehenden Umweltprobleme, wie beispielsweise eine hohe Feinstaubbelastung, untersucht (ARBTER, 2013: 2-25 f.). In einem erweiterten SUP-Ansatz können hier auch soziale und ökonomische Problemzustände erhoben und analysiert werden. Dies basiert jedoch in erster Linie auf Freiwilligkeit, da sich die rechtlichen Grundlagen auf Umweltaspekte begrenzen (SOMMER, 2005a: 43). Wenn der Ist-Zustand erhoben ist, kann es aufgrund dieser Ergebnisse erforderlich sein, die definierten Zielbestimmungen aus dem Scoping zu ergänzen bzw. anzupassen.

Während der Ist-Zustand beispielsweise mithilfe von Karten auf Basis von Studien, Begehungen vor Ort oder Besprechungen erhoben werden kann, stellt die Erhebung der Umweltauswirkungen eine sehr viel größere Herausforderung dar (SOMMER, 2005a: 59; STMK LREG, 2011: 16). Neben den herrschenden Umweltauswirkungen aufgrund des gegenwärtigen Zustands müssen auch die Auswirkungen von geplanten und alternativen Zuständen prognostiziert werden. Da die zu untersuchende strategische Ebene ein breites Spektrum von möglichen Ausgestaltungen und Nutzungen umfasst, wird die Einschätzung der Umweltauswirkungen von Unsicherheit, Ungenauigkeit und fehlenden Datengrundlagen begleitet. Bei der Erhebung und Bewertung von Umweltauswirkungen wird daher keine kardinale oder ordinale Gesamtbeurteilung angestrebt, sondern eine Definition von Richtungen, welche die wesentlichen Potenziale und Konflikte beschreiben und anhand derer die herrschenden, geplanten und alternativen Zustände verglichen werden können (SOMMER, 2005a: 60ff.).

Eine wesentliche Vorgabe der strategischen Umweltprüfung ist das Entwickeln von vernünftigen Alternativen und Planungsvarianten, die die vorab definierten Zielsetzungen erreichen. Dabei werden verschiedene Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenbündel erarbeitet, welche auf ihre Umweltauswirkungen hin untersucht und bewertet werden und auf Grundlage dessen dann die

optimalste Planungsalternative zusammengesetzt werden kann (ÖKOBÜRO, 2018: 14). Dabei können unterschiedlichste Typen von Alternativen betrachtet werden, wie beispielsweise Standort-, Nutzungs-, Erschließungs- oder Kapazitätsalternativen. Bei dieser Auswahl muss darauf geachtet werden, dass nur solche Alternativen gewählt werden, die tatsächlich realisierbar wären und nicht nur eine schöne Planungsidee sind, welche jedoch nie umgesetzt werden könnten. (ARBTER, PLATZER-SCHNEIDER, 2014: 4 f.) Außerdem hat im Alternativenvergleich stets auch die Nullvariante mitbetrachtet zu werden.

In weiterer Folge gilt es Maßnahmen zu entwickeln und zu benennen, welche die prognostizierten negativen Umweltauswirkungen bestenfalls verhindern bzw. verringern oder soweit wie möglich ausgleichen können. Eine solche Maßnahme kann nicht nur eine konkrete technische Lösung sein, sondern kann bis hin zu einer kompletten Änderung der Strategie reichen. Auch die zuvor entwickelten Alternativen oder Teile davon können als eigenes Instrument als Maßnahme angedacht werden. Bei der Festsetzung dieser Maßnahmen muss die ökologische Wirksamkeit und Angemessenheit sowie die Relation von Kosten und Nutzen stets berücksichtigt und damit sichergestellt werden, dass die ausgewählten Maßnahmen adäquat geeignet sind (SOMMER 2005: 68 f.).

Neben der Entwicklung und Benennung von Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen gilt es in diesem Schritt auch die Monitoring-Maßnahmen zu planen, mit deren Hilfe im weiteren Verlauf die Umsetzung der Planung kontrolliert werden soll. Da die strategische Ebene von vielen unsicheren Faktoren begleitet wird, können zu diesem Zeitpunkt auch die Monitoring-Maßnahmen noch nicht im Detail festgelegt werden (SOMMER 2005: 70). Während dieser Planungsphase werden daher nur die grundlegenden Rahmenbedingungen geklärt. Diese beinhalten zum einen die Organisation des Monitorings, welche unter anderem die Verantwortlichkeiten und den voraussichtlichen Zeitplan umfasst und zum anderen den Inhalt des Monitorings, welcher die grundsätzlichen Ziele und Methoden der Nachkontrolle beschreibt. Konkretere Festlegungen und Methoden folgen dann in der Monitoringphase (näheres siehe Kapitel 3.2.3.e *Monitoring*, Seite 38) (ARBTER, 2013: 2-48 f.).

Letztendlich werden alle Ergebnisse der Umweltprüfung sowie deren vorangegangenen Prozesse und Erkenntnisse in einem Umweltbericht dokumentiert und zusammengefasst. Damit soll sichergestellt werden, dass die Untersuchungsergebnisse vollständig und transparent sind und dadurch eine nachvollziehbare und sachgemäße Entscheidungsfindung folgt (ÖKOBÜRO, 2018: 14).

3.2.3.d. Entscheidungsfindung

In der Entscheidungsfindung – oder in der Literatur oftmals auch „Beschlussphase“ genannt – folgt die Berücksichtigung der Ergebnisse bzw. die endgültige Entscheidung über die Planungsvariante durch die politischen EntscheidungsträgerInnen. Dazu wird der Umweltbericht der entscheidenden politischen Ebene übergeben, woraufhin sich diese mit den Ergebnissen auseinandersetzen muss. Diese Ergebnisse werden dabei nur als Entscheidungsgrundlagen und fachliche Empfehlungen angesehen, jedoch sind die EntscheidungsträgerInnen dazu verpflichtet, sich intensiv mit diesen zu beschäftigen und in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Sollte ihr Beschluss von den Empfehlungen aus dem Umweltbericht abweichen, so besteht die Pflicht, diese Entscheidung umfassend zu begründen (ARBTER, 2013: 2-54 f.) Kommt es aufgrund von politischen Einwänden oder Stellungnahmen der Beteiligten zu solch abweichenden Entscheidungen, wird eine nochmalige Auseinandersetzung bzw. Aufbereitung des entsprechenden Aspektes erforderlich, bei der ExpertInnen auf die Einwände reagieren und diese gegebenenfalls entkräften oder diese erneut in Ihre Untersuchungen aufnehmen und somit einen Teilbereich der Umweltprüfung wiederholen müssen. In dieser Phase wird somit ersichtlich, wie sorgfältig, vollständig und gut begründet die Umweltprüfung durchgeführt worden ist (SOMMER, 2005a: 77).

Wenn der gegenständliche Plan oder das Programm von politischer Ebene beschlossen und angenommen wurde, wird eine zusammenfassende Erklärung erstellt und veröffentlicht. Darin wird erläutert, wie die Ergebnisse des Umweltberichts sowie die Stellungnahmen der Beteiligten in der Entscheidung berücksichtigt und wie die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Weiters werden darin auch die beschlossenen Monitoringmaßnahmen veröffentlicht (ebd.).

3.2.3.e. Monitoring

Der nächste Schritt, nachdem der Plan oder das Programm beschlossen wurde, ist dessen Durchführung bzw. Realisierung. Im Zuge dessen folgt das Monitoring und damit die letzte Phase des SUP-Prozesses. In der Monitoringphase wird überprüft, ob die festgesetzten Maßnahmen auch umgesetzt wurden, ob diese die angestrebten Ziele und Wirkungen wirklich erreichen und vor allem, welche Umweltauswirkungen die Planung tatsächlich verursacht.

Basis für das Monitoring bildet der im Umweltbericht definierte Rahmen, auf Grundlage dessen der Inhalt sowie die Durchführung der Untersuchung konkretisiert werden müssen. Wesentlich bei diesen Festlegungen ist, Schwerpunkte zu setzen, um den Umfang des Monitorings überschaubar zu halten. Das Monitoring soll bei weitem nicht den gleichen Aufwand wie die Durchführungsphase zuvor verursachen. Aus diesem Grund gilt es, die Überwachung transparent, kostengünstig und

schnell umsetzbar aufzusetzen sowie mit bereits erhobenen Daten bzw. mit einfach zugänglichen Informationen zu arbeiten. Ein weiteres Prinzip des Monitorings ist es, einen Bezug zur untergeordneten Planungsebene zu schaffen – bis hin zur Projekt- bzw. UVP-Ebene (ARBTER, 2013: 2-58; BMNT, 2012).

Das Monitoring ermöglicht eine Gegenüberstellung zwischen den prognostizierten und den wirklichen Umweltauswirkungen. Wird im Zuge dessen erkannt, dass sich Zustände anders entwickeln, als während der Planerstellung bzw. während der Erstellung des Umweltberichts angenommen, so kann noch korrigierend eingegriffen und die Planung adaptiert oder Maßnahmen geschärft sowie ergänzt werden. Somit kann das Monitoring auch als Frühwarnsystem verstanden werden (SOMMER 2005: 80). Stellt sich heraus, dass die Planung mit unvorhersehbaren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und die Empfehlungen aus dem Umweltbericht daher nicht mehr ausreichend sind, so kann es notwendig sein, nicht nur die Maßnahmen geringfügig zu schärfen oder zu ergänzen, sondern die Umweltprüfung von Grund auf dementsprechend anzupassen, bis die Planungs- und Umweltziele wieder erreicht werden können (ARBTER, 2013: 2-59).

Die durch das Monitoring gewonnenen Daten werden darüber hinaus auch für spätere Umweltprüfungen genutzt, da sie als Basis für zukünftige Prognosen herangezogen werden können. Daher ist eine nachvollziehbare und zugängliche Dokumentation dieser Ergebnisse erforderlich, um eine Art Datenbank für umweltbezogene Prognosen aufzubauen.

3.2.3.f. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit

Wie in Tabelle 4 ersichtlich, ist die Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit kein für sich stehender Prozessschritt, sondern findet laufend statt und soll in jeder SUP-Phase mitberücksichtigt werden. Als „Umweltstellen“ sind jene in Österreich zuständigen Dienststellen zu verstehen, welche für Umweltangelegenheit zuständig sind, wie beispielsweise die Landesabteilungen für Naturschutz oder die Umwelthanwaltschaften (BMLFUW, 2005: 2). Als „Öffentlichkeit“ wird *gemäß österreichischen Standards [...] ein offener und unbegrenzter Personenkreis, d.h. alle Mitglieder und Organisationsformen einer Gesellschaft* angesehen (BMNT, 2019a). Das können entweder Einzelpersonen oder Personengruppen sein, die betroffen oder interessiert sind und außerhalb der Verwaltung und politischer Einheiten agieren (ARBTER, 2009: 32).

Die Umweltstellen haben während der Phase des Screenings, des Scopings und des Umweltberichts das Recht auf Konsultation. Sie haben damit die Möglichkeit, im Rahmen einer

angemessenen Frist, zu den erarbeiteten Informationen und Entscheidungen Stellungnahmen abzugeben. Damit ist es den Umweltstellen möglich, zu einem Teil Einfluss auf die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung zu nehmen. In der Phase der Entscheidungsfindung haben die Umweltstellen nur das Recht, über den angenommenen Plan oder das Programm sowie über die zusammenfassende Erklärung informiert zu werden (BMNT, 2019a).

Die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit sind im Gegensatz zu jenen der Umweltstellen um einiges geringer. Ein Recht auf Stellungnahme hat die Öffentlichkeit nur zum Entwurf des Plans bzw. des Programms und zum fertigen Umweltbericht. Ansonsten wird die Öffentlichkeit nur informativ beteiligt. Somit wird sie über das Ergebnis des Screenings – also über das Ergebnis der Feststellung der SUP-Pflicht, über den Inhalt des Plan- bzw. Programmentwurfs und über die zusammenfassende Erklärung sowie über den beschlossenen Plan bzw. das Programm informiert. Während des Scopings – also der Festlegung des Untersuchungsrahmens, hat die Öffentlichkeit keine Möglichkeit zur Beteiligung (ebd.).

4. Abgrenzung der SUP zu anderen Umweltprüfverfahren

Wie bereits in der Einführung erwähnt, bestehen neben der strategischen Umweltprüfung noch weitere Instrumente zur Umweltprüfung. Dieses Kapitel möchte die Umwelt-, Natur- und Raumverträglichkeitsprüfung im Überblick vorstellen und dabei die Abgrenzung bzw. die Schnittstellen zur strategischen Umweltprüfung aufzeigen. Im Anschluss werden alle vier Umweltprüfverfahren im direkten Vergleich gegenübergestellt und anhand ausgewählter Kriterien tabellarisch verglichen.

4.1. UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1. Entstehung, Inhalt und Ablauf der UVP

4.1.1.a. Entstehung der UVP-RL der EU und des UVP-G in Österreich

UVP in der Europäischen Union

Nachdem im Jahr 1977 innerhalb der EU die ersten Gespräche über die Möglichkeit der Einführung einer Umweltprüfung stattgefunden haben (näheres siehe Kapitel 3.1.1 *Entstehung der SUP-Richtlinie*, Seite 17), wurden Grundsatzstudien durchgeführt und Gutachten erstellt, welche sich unter anderem mit den Themen „Einführung von Umweltverträglichkeitserklärungen in der Europäischen Gemeinschaft“, „Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen in der EG“ und „Auswahl von Vorhaben für Umweltverträglichkeitsprüfungen“ beschäftigten. Bis zum finalen Richtlinienvorschlag, der im Juni 1980 dem Rat vorgelegt wurde, wurden von der Kommission bereits um die 20 Entwürfe dazu erarbeitet (SCHOENEGER, 1990: 7).

Nachdem die Kommission ihren Richtlinienvorschlag vorgelegt hatte, folgte eine fünf Jahre andauernde Verhandlung. Es fanden zahlreiche Sitzungen statt, in denen unter anderem über den Anwendungsbereich, die Pflichten der Projekttragenden und die Öffentlichkeitsbeteiligung debattiert und beraten wurde. Allein die „Gruppe Umweltfragen“ fand sich zu 37 Sitzungen zusammen und erarbeitete über 117 Schriftstücke. Bei der Ratstagung im März 1985 konnten die UmweltministerInnen schlussendlich eine Einigung erzielen und im darauffolgenden Juli die UVP-Richtlinie formal erlassen. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis Juli 1988 in nationales Recht umzusetzen (ebd.: 7 f.).

Zwölf Jahre später wurde im Jahr 1997 eine Änderung der UVP-Richtlinie beschlossen. Es wurden in erster Linie Ergänzungen vorgenommen, welche unter anderem die Ausweitung des Anwendungsbereiches, neue Projekttypen und Kriterien zur Festlegung der UVP-Pflicht zum Inhalt hatten. Im Jahr 2009 erfolgte eine weitere Änderung, um den Anforderungen des Klima- und

Energiepaketes der EU zu entsprechen. Dabei wurden CO₂-Abscheideanlagen, Verdichterstationen und Speicherstätten für Kohlendioxid als neue Projekttypen aufgenommen. Die bis jetzt letzte Änderung der UVP-Richtlinie erfolgte im Jahr 2014 und sah einige Neuerungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vor. So wurden unter anderem eine Koordinierung mit anderen Umweltprüfverfahren, Maßnahmen zur besseren Öffentlichkeitsbeteiligung, Konkretisierungen im Bereich des Screenings und des Umweltberichtes sowie Strafbestimmungen in die Richtlinie aufgenommen (BMLFUW, 2015: 9 f.).

UVP in Österreich

Bevor Österreich im Jahr 1995 der Europäischen Union beigetreten ist, hat es die Anforderungen der UVP-Richtlinien im Jahr 1993 im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz umgesetzt. Kompetenzrechtlich ist dieses Bundesgesetz durch die B-VG-Novelle aus dem Jahr 1993 begründet, indem die *Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, [und die,] soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben als Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung aufgenommen worden sind* (BMLFUW, 2015: 10; Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG).

Seit seinem Erlass wurde das UVP-Gesetz 15 mal novelliert. Dabei wurden zum einen die neuen Anforderungen gemäß der Änderungsrichtlinien oder anderer Richtlinien, wie beispielsweise der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie aus dem Jahr 2003, ergänzt oder nationale Neuerungen, wie beispielsweise die neugeschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2013, aufgenommen (BMLFUW, 2015: 11 f.). Die letzte Novellierung des UVP-Gesetzes erfolgte im Dezember 2018. Diese erfolgte reichlich spät, da die letzte Änderung der UVP-Richtlinie aus dem Jahr 2014 bis spätestens Mai 2017 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Die Abänderung des Bundesgesetzes enthält nicht nur die Anforderungen der letzten Richtlinienänderung, sondern auch neue Regelungen und Maßnahmen, welche laut dem Gesetzgeber zu einer Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens führen sollen. Dies betrifft beispielsweise den Ausschluss von Umweltorganisationen mit weniger als hundert Mitgliedern oder die Einrichtung eines Standortanwalts, welcher die öffentlichen Interessen an der Projektverwirklichung vertreten soll (HILTGARTNER, 2018: 71; WKO, 2018).

Auf diese Novellierung des UVP-Gesetzes folgte scharfe Kritik von Umweltorganisationen, UmweltjuristInnen sowie von den Oppositionsparteien. Viele Änderungen wurden als massive Schwächung des Umweltschutzes und als Auftragsarbeit für Wirtschafts- und Industrielobbys bezeichnet. Insbesondere der Ausschluss von zu kleinen Umweltorganisationen wurde als massive

Beeinträchtigung der zivilgesellschaftlichen Beteiligung eingestuft (Die Presse, 2018). Wie enorm die Auswirkungen dieser neuen Regelungen für zukünftige UVP-Verfahren wirklich sein werden, wird sich in Zukunft noch weisen.

4.1.1.b. Inhalt und Ablauf der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Prüfverfahren, welches die voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines geplanten Projektes untersucht. Unter einem „Projekt“ wird dabei gemäß UVP-Richtlinie zum einen *die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen* verstanden (Art. 1 Abs. 2 lit. a RL 2011/92/EU). Die Prüfung bezieht sich dabei auf die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen auf folgende Faktoren (Art. 3 Abs. 1 RL 2014/52/EU):

- Bevölkerung und menschliche Gesundheit
- Biologische Vielfalt, insbesondere der durch die EU geschützten Arten und Lebensräume
- Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima
- Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft
- Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren

Werden bei der Prüfung aufgrund des geplanten Projektes voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf diese Umweltfaktoren festgestellt, welche nicht verhindert oder zumindest auf ein verträgliches Maß reduziert werden können, so wird die Genehmigung verwehrt und das Projekt kann nicht realisiert werden (ÖKOBURO, 2017a: 6). Somit handelt es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um ein Genehmigungsverfahren.

In Österreich stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung ein konzentriertes Genehmigungsverfahren dar. Das bedeutet, dass alle für die Genehmigung eines Vorhabens erforderlichen materiellen Rechtsbestimmungen des Landes wie auch des Bundes in einem einzigen Verfahren angewendet und gemeinsam in einem einzigen Bescheid erledigt werden, welchen den/die BauwerberIn zur Realisierung seines/ihres Projektes berechtigt. Eine Ausnahme stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken dar, für die ein teilkonzentriertes Verfahren erforderlich ist. In diesem gibt es nicht nur eine zuständige Behörde, sondern auf der einen Seite den/die BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie sowie auf der anderen Seite die Landesregierungen, welche jeweils für die Bundes- bzw. Landesmaterien zuständig sind und deren Genehmigungsfähigkeit beurteilen. Dementsprechend werden auch mehrere Bescheide zur Projektgenehmigung erlassen (RECHNUNGSHOF, 2012: 12).

Projekte, die UVP-pflichtig sind, werden im Anhang 1 des UVP-Gesetzes angeführt. Beispiele für UVP-pflichtige Projekttypen sind etwa Abfallbehandlungsanlagen, Eisenbahntrassen, Flugplätze, Einkaufszentren, Parkplätze oder Industrieanlagen (Anhang 1 UVP-G 2000). Die meisten dieser Vorhaben sind jedoch nicht per se UVP-pflichtig, sondern erst, wenn sie bestimmte Schwellenwerte bzw. besondere Voraussetzungen erfüllen oder sich in einem schutzwürdigen Gebiet befinden. So sind beispielsweise Reststoffdeponien ab einem Gesamtvolumen von 500.000 m³ oder Industrieparks in einem Wasserschutzgebiet ab einer Fläche von 25 Hektar einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Anhang 1 Z. 2 und Z. 18 UVP-G 2000). Um zu verhindern, dass ein großes Vorhaben in mehrere kleine Vorhaben geteilt wird und die damit separat betrachtet nicht mehr die Schwellenwerte erreichen, sieht das UVP-Gesetz Sonderbestimmungen vor, welche die Schwellenwerte von Vorhaben, die einen räumlichen Zusammenhang aufweisen, zusammenrechnet. In diesem Fall wird im Zuge einer Einzelfallprüfung untersucht, ob eine UVP-Pflicht besteht. Außerdem können nicht nur Neuvorhaben, sondern auch Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Projekten einer UVP-Pflicht unterliegen, welche ebenfalls durch eine Einzelfallprüfung festzustellen ist (ÖKOBURO, 2017a: 11 f.).

Ist die UVP-Pflicht für ein bestimmtes Vorhaben festgestellt, kann der/die ProjektwerberIn auf freiwilliger Basis ein Vorverfahren beantragen. Dazu werden von dem/der WerberIn die Grundzüge des Projektvorhabens dargelegt und ein Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung erarbeitet und dem Antrag beigelegt. Daraufhin hat die Behörde drei Monate Zeit die Unterlagen zu begutachten und gegebenenfalls offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes aufzuzeigen sowie zusätzlich benötigte Angaben für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen (§ 4 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000). Das Vorverfahren dient somit der Unterstützung des/der ProjektwerberIn bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen (BMDW, 2018).

Je nachdem ob ein Vorverfahren durchgeführt worden ist oder nicht, beginnt der Verfahrensablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Beantragung des Genehmigungsverfahrens durch den/die Projektwerbende bei der zuständigen Behörde. Dem Antrag ist unter anderem die Umweltverträglichkeitserklärung beizulegen, welche den zentralen Kern der Prüfung bildet. Inhalt der Erklärung ist zum einen eine ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie der wichtigsten Alternativen, eine Beschreibung des momentanen Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt sowie eine Darstellung von Maßnahmen, die diese Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern können (§ 6 Abs. 1 UVP-G 2000; ÖKOBURO 2017: 18 f.). Auf Grundlage dieser Erklärung erstellt die

Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten. Unter anderem werden darin die Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung und der weiteren eingereichten Unterlagen bewertet und gegebenenfalls ergänzt sowie eingegangene Stellungnahmen zur Erklärung dargestellt und kommentiert (§ 12 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000). Für eine fachgerechte und möglichst objektive Beurteilung bestellt die Behörde dazu Sachverständige aus unterschiedlichsten Fachbereichen, welche gemeinsam das Umweltverträglichkeitsgutachten erarbeiten (BMNT, 2017).

Nachdem das Gutachten öffentlich aufgelegt wurde, folgt zunächst eine mündliche Verhandlung. Im Zuge dessen wird das Projekt noch einmal im Detail erläutert, Fragen an den/die BauwerberIn oder die Sachverständigen gerichtet und Unklarheiten beseitigt. Weiters ist die mündliche Verhandlung der Raum, in dem Parteien Ihre Stellungnahmen vorbringen und angehört werden können (ÖKOBÜRO, 2017a: 21). Nach der mündlichen Verhandlung folgt die Entscheidung über den Antrag und die Erlassung des UVP-Bescheids. Als Entscheidungsgrundlage hat die Behörde die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Weiters sind geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen sowie die Ausgleichsmaßnahmen im Bescheid vorzuschreiben (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Sobald das Projektvorhaben fertiggestellt wurde, ist dies bei der Behörde anzuzeigen. Diese hat daraufhin zu überprüfen, ob das Vorhaben dem UVP-Bescheid samt seinen Auflagen entspricht. Wurde das Projekt ordnungsgemäß umgesetzt, wird seitens der Behörde ein Abnahmebescheid ausgestellt und der Betrieb kann aufgenommen werden (§ 20 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000). Nach drei bzw. spätestens nach fünf Jahren hat eine Nachkontrolle zu erfolgen, in der überprüft wird, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt auch tatsächlich eingetreten sind. Sollten während der Nachkontrolle Mängel oder Abweichungen aufgedeckt werden, ist deren Beseitigung zu veranlassen (§ 22 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000).

Neben diesem eben beschriebenen regulären UVP-Verfahren, wird für bestimmte Vorhaben, welche im Anhang 1 des UVP-Gesetzes definiert sind, ein vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben. Der erste Unterschied liegt darin, dass die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung geringer sind. Weiters ist statt einem Umweltverträglichkeitsgutachten lediglich eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen, welche nicht veröffentlicht werden muss. Auch findet im vereinfachten Verfahren keine Nachkontrolle statt und die Entscheidungsfrist für die Behörde ist um ein Drittel gekürzt (WEICHSEL-GOBY et al., 2017: 53).

Eine wesentliche Komponente in der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Rechte und die umfassende Beteiligung von Parteien bzw. der Öffentlichkeit. Neben dem/der Umweltschutzanwalt/-anwältin, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und den Standort- und Nachbargemeinden haben als Mitglieder der Öffentlichkeit zum einen NachbarInnen, BürgerInneninitiativen (ausgenommen im vereinfachten UVP-Verfahren) sowie anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung im UVP-Verfahren. Darüber hinaus hat jede Person das Recht, über das Vorhaben und die Entscheidung informiert zu werden und eine Stellungnahme abzugeben (WEICHSEL-GOBY et al., 2017: 49). Gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid können außerdem NachbarInnen und Umweltorganisationen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Gegen einen UVP-Bescheid können zusätzlich auch BürgerInneninitiativen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen (ebd.: 54)

4.1.2. Zum Verhältnis zwischen SUP und UVP

Wie bereits erwähnt, hat sich die Strategische Umweltprüfung aus der Umweltverträglichkeitsprüfung entwickelt. Aus der Erkenntnis heraus, dass es zu spät ist, eine Umweltprüfung erst dann vorzunehmen, wenn bereits ein konkretes Projekt zur Einreichung steht, wurde die Strategische Umweltprüfung geschaffen, um bereits in einer viel früheren Phase unterschiedlichste Maßnahmen und Alternativen für einen Standort auf ihre ökologischen sowie auch auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersuchen (ARBTER, 2007: 25). Die erste wesentliche Unterscheidung zwischen SUP und UVP liegt somit in der zeitlichen Anwendungsebene. Während die Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann zur Anwendung kommt, wenn bereits ein fertig geplantes Projekt für den gegenständlichen Standort vorliegt, setzt die Strategische Umweltprüfung bereits in der Phase an, in der noch darüber entschieden wird, welche Nutzungen und Maßnahmen für den Standort überhaupt möglich und notwendig sind.

Aus diesem Grund werden in diesen beiden Prüfungsverfahren auch unterschiedliche Fragen gestellt. Während es sich in der Phase der strategischen Umweltprüfung um Fragen nach dem Bedarf, dem Zweck von Maßnahmen, der Kapazität oder dem passenden Standort handelt, wird während der Umweltverträglichkeitsprüfung hauptsächlich danach gefragt, wie ein bestimmtes Projekt auf einem bestimmten Standort gebaut und umgesetzt werden soll (ARBTER, 2005a: 4 f.). Dadurch unterscheidet sich auch die Betrachtungsweise der zu untersuchenden Auswirkungen. Während bei der strategischen Umweltprüfung regionale, nationale bis tlw. globale Auswirkungen betrachtet werden, fokussiert sich die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere auf lokale und nur tlw. auch auf regionale Auswirkungen (ARBTER, 2004: 2).

Auch die rechtliche Verankerung der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte auf unterschiedlichster Weise. Ihre rechtlichen Ursprünge liegen zwar in beiden Fällen in einer unionsrechtlichen Richtlinie, jedoch wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung in ein übergeordnetes Bundesgesetz verankert, welches somit für jedes UVP-Verfahren in Österreich die gleichen Grundlagen und Vorgaben festlegt. Die Strategische Umweltprüfung wurde hingegen in zahlreiche Materiengesetze des Bundes und der Länder integriert, wodurch es auch unterschiedlichste Herangehensweisen und Bestimmungen für das Prüfverfahren gibt, die zum Teil schwer vergleichbar sind. Der Detaillierungsgrad der Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch um einiges höher, während die rechtlichen Vorgaben für die Strategische Umweltprüfung eher sehr knapp gefasst sind.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Instrumenten liegt in den durchführenden AkteurInnen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es eine klare Trennung zwischen den Projektwerbenden und der UVP-Behörde. Der/die Projektwerbende hat das Hauptinteresse an der Verwirklichung des Projektvorhabens und muss durch die Umweltverträglichkeitserklärung bei dem Verfahren zwar mitwirken, jedoch übernimmt die UVP-Behörde die tatsächliche Prüfung und erarbeitet das Prüfergebnis. Somit ist eine gewisse Neutralität des Prüfungsorgans gegeben, da dieser nicht unmittelbar an der Projektverwirklichung interessiert ist. Im Gegensatz dazu ist bei der strategischen Umweltprüfung jene Behörde, welche den Plan oder das Programm erstellt und damit auch in dessen Verwirklichung interessiert ist, in den meisten Fällen auch gleichzeitig die SUP-Behörde, welche die Umweltprüfung vornimmt.

Der/die ProjektwerberIn initiiert das Projektvorhaben, in dessen Verwirklichung sein/ihr Interesse liegt und für das er/sie eine Umweltverträglichkeitserklärung erstellt, welche der UVP-Behörde übergeben wird. Die UVP-Behörde prüft auf Grundlage dieser Erklärung das Vorhaben auf Umweltverträglichkeit.

Die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind aufgrund der soeben angeführten Abgrenzungen und Unterschiede jedoch selbstverständlich nicht völlig separat zu betrachten. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Betrachtungsebenen einer gemeinsamen Planungshierarchie, die miteinander verknüpft werden sollen. Ziel ist es, dass die Planung vom Groben ins Feine führt und die Erkenntnisse und Ergebnisse in die nächste Planungsstufe mitgetragen werden. So sollen die in der SUP erhobenen Daten und Feststellungen in die Umweltverträglichkeitsprüfung übernommen werden. Diese Verknüpfung zwischen über- und untergeordneten Planungsebenen wird auch „Tiering“ genannt und bewirkt eine Entlastung durch

Vermeidung von Mehrfacherhebungen und Doppelprüfungen (ARBTER, 2005a: 5; ÖKOBÜRO, 2018: 14).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung profitiert von der Strategischen Umweltprüfung jedoch nicht nur aufgrund der Verringerung des Aufwands durch das Nutzen der bereits vorliegenden Daten und Ergebnisse, sondern auch durch eine erhöhte Überzeugungskraft und Akzeptanz. Da bei Durchführung einer UVP Grundsatzfragen bereits geklärt und vorgesehene Planungsmaßnahmen für einen Standort auch schon unter Beteiligung der Öffentlichkeit untersucht und bewertet wurden, reduzieren sich die Gegenstimmen, wenn ein/e ProjektwerberIn dann ein konkretes Vorhaben umsetzen möchte. Bei Einwendungen kann auf bereits vorliegende fachlich fundierte Argumente zurückgegriffen werden, wodurch die Gegenargumente ausgeräumt und die Berechtigung des Projektes bekräftigt werden kann (ARBTER, 2013: 1-5) Dadurch wird das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung massiv entlastet, da es sich aufgrund der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung auf die eigentliche Grundsatzfrage des „wie soll gebaut werden“ konzentrieren kann, da die Fragen nach dem grundsätzlichen „ob“ bereits weit früher geklärt wurde.

4.2. NVP – Naturverträglichkeitsprüfung

4.2.1. Entstehung, Inhalt und Ablauf der NVP

4.2.1.a. Entstehung der NVP in Europa und in Österreich

Der Ursprung des europäischen Naturschutzes und damit auch der Naturverträglichkeitsprüfung liegt im völkerrechtlichen „Übereinkommen über die Erhaltung von international bedeutsamen Sumpfbereichen als Lebensräume für Wasservögel“ (oder auch als Ramsar Übereinkommen bekannt) aus dem Jahre 1971, da die Vertragsinhalte eine wesentliche Grundlage für die späteren Naturschutzrichtlinien bildeten. Die Europäische Union war bei diesem Übereinkommen zwar selbst noch keine Vertragspartnerin, sprach jedoch eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten aus, diesem Übereinkommen beizutreten (KOCH 2005: 7 f.).

Auf Initiative des Europarates wurde dann im Jahr 1979 auf der dritten europäischen Umweltministerkonferenz ein Entwurf für ein „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ erarbeitet. Zwei Jahre später wurde dieser vom Rat genehmigt. Obwohl diese Konvention (auch als Berner Übereinkommen bekannt) auch einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt, umfasst diese jedoch ausschließlich den Schutz europäischer Arten (ebd.: 8). Mit diesem Übereinkommen verpflichteten sich die VertragspartnerInnen unter anderem dazu, *bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik*

sowie bei ihren Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 BERNER KONVENTION). Im darauffolgenden „Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten“ (auch als Bonner Übereinkommen bekannt) werden die zuvor aufgegriffenen Bestimmungen zum Habitatschutz konkretisiert. Insbesondere wird in diesem Übereinkommen auf die Bedeutung der Vernetzung sowie der Schaffung neuer Lebensräume eingegangen (KOCH, 2005: 8).

Auf Antwort auf das Ramserer Übereinkommen, das Berner Übereinkommen sowie auf das Bonner Übereinkommen entstand die Vogelschutzrichtlinie der EU, welche im April 1979 in Kraft getreten ist. Sie setzte für die Mitgliedstaaten das Ziel, die heimischen *Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht* (Art. 2 RL 79/409/EWG). Damit war die Vogelschutzrichtlinie die erste umweltpolitische Richtlinie, welche sich direkt mit dem Naturschutz beschäftigte (MAINZER, 2012: 408 f.). Die praktische Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten verlief jedoch eher schleppend. Die größten Probleme wurden vor allem in der Vereinbarkeit mit dem Jagdwesen und Infrastrukturvorhaben sowie in der Ausweisung von besonderen Vogelschutzgebieten gesehen (MÖCKEL, 2014: 381).

Über zehn Jahre später wurde 1992 auf dem Umweltgipfel in Rio de Janeiro das „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (auch als Biodiversitätskonvention bekannt) beschlossen (KOCH, 2005: 8 f.). Das Ziel dieses Vertrages ist *die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile* (Art. 1 BIODIVERSITÄTSKONVENTION). Insbesondere soll den Ökosystemen und Lebensräumen von wandernden Arten besondere Beachtung geschenkt werden (LEITNER, ENGELBERGER, 2013: 33). Das Übereinkommen verpflichtete die VertragspartnerInnen unter anderem dazu, *geeignete Verfahren ein[zuz]uführen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer geplanten Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, vorschreiben, mit dem Ziel, diese Auswirkungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie dazu, geeignete Regelungen ein[zuz]uführen, um sicherzustellen, daß die Umweltfolgen ihrer Programme und Politiken, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, gebührend berücksichtigt werden* (Art. 14 Abs. 1 lit. a und b BIODIVERSITÄTSKONVENTION). Damit wurden die Vertragsparteien erstmals zu einer Verträglichkeitsprüfung für ihre Projekte, Programme und Politiken in Hinblick auf ihre nachteiligen Auswirkungen im Bereich Naturschutz aufgefordert.

Im selben Jahr wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU verabschiedet. Sie war das Ergebnis einer fünf Jahre andauernden Verhandlung im Rat und im Europäischen Parlament, welches letztendlich einstimmig von allen Mitgliedstaaten beschlossen wurde (MARGRAF 2005: 1). Die Richtlinie hat grundsätzlich das Ziel, die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern (Art. 2 Abs. 1 RL 92/43/EWG). Ein Kernelement der Richtlinie ist die Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz besteht zum einen aus in den Anhängen der Richtlinie genannten Lebensräumen und Habitats sowie zum anderen aus den bestehenden Schutzgebieten gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Art. 3 Abs. 1 RL 92/43/EWG). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für diese Schutzgebiete geeignete Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume und Habitats nicht verschlechtert (Art. 6 Abs. 1 und 2 RL 92/43/EWG). Weiters fordert die Richtlinie, dass Pläne und Projekte in einem Natura-2000-Gebiet, die dieses erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen und dass diesen Plänen und Projekten nur zugestimmt werden darf, wenn im Zuge dieser Prüfung festgestellt wurde, dass diese das Schutzgebiet nicht verschlechtern. Eine Ausnahme dieser Regelung gibt es nur dann, wenn trotz der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung ein überwiegend öffentliches Interesse an dem Plan oder an dem Projekt besteht und es keine Alternativlösungen gibt. Dann kann zwar eine Genehmigung erfolgen, jedoch ist der Mitgliedstaat dazu verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um die globale Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sicherzustellen (Art. 6 Abs. 3 und 4 RL 92/43/EWG). Mit diesen Bestimmungen dient die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie somit auch der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß dem Biodiversitätsübereinkommen.

Die Vogelschutzrichtlinie sowie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie wurden zwar mehrfach novelliert, allerdings nur in geringfügigem Ausmaß, um beispielsweise der EU-Osterweiterung zu entsprechen. Die grundlegenden Inhalte der beiden Richtlinien haben sich somit über die Jahre nicht verändert. Im Rahmen des REFIT-Programms, welches geltende EU-Vorschriften auf ihre Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und ihren EU-Mehrwert überprüft, wurden 2016 auch die beiden Naturschutzrichtlinien untersucht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die beiden Richtlinien *im Rahmen einer umfassenden Biodiversitätspolitik für ihren Zweck geeignet sind* (KRAEMMER, ONZ, 2018: 187). Von einer umfassenden Richtlinienänderung ist somit momentan nicht auszugehen.

In Österreich ist die Materie Naturschutz kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugeordnet. Daher erfolgte auch die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien bzw. der Naturverträglichkeitsprüfung in österreichisches Recht durch die Bundesländer. Dies wurde in erster Linie durch Novellierungen der bestehenden Naturschutzgesetze und durch einzelne Anpassungen in den Bereichen Jagd, Fischerei und Raumordnung umgesetzt (ELLMAUER et al., 2005: 270). Ähnlich wie bei der Integrierung der Strategischen Umweltprüfung in österreichisches Recht, erfolgte dies jedoch eher langsam, mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen Landesgesetzen und teilweise unzureichend (ELLMAUER, SUSKE, 2006: 77; ÖKOBÜRO, 2017b: 7).

So erhielt Österreich erstmals im Jahr 2001 ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission, da die Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie nicht ausreichend und vollständig ausgewiesen wurden. Zwar holten die Bundesländer daraufhin ein Gutachten ein, indem weitere Ausweisungsvorschläge erarbeitet wurden, setzten die darin genannten Vorschläge jedoch nicht ganz um. Aus diesem Grund folgte eine Feststellung einer Vertragsverletzung durch den Europäischen Gerichtshof. Im Jahr 2007 folgte die nächste Verurteilung, da wesentliche Inhalte der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie nicht in das niederösterreichische und oberösterreichische Recht umgesetzt worden sind. Dies betraf in erster Linie die fehlende Anordnung von Erhaltungsmaßnahmen in den Schutzgebieten. Seit 2013 läuft das jüngste Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, welches bis heute noch nicht abgeschlossen ist. In diesem geht es um die fehlende bzw. unvollständige Nominierung von Lebensraumtypen und Arten in alpinen sowie in kontinentalen Regionen (KRAEMMER, ONZ, 2018: 226 f.).

4.2.1.b. Inhalt und Ablauf der NVP

Die Naturverträglichkeitsprüfung dient der Überprüfung von Plänen oder Projektvorhaben und ihre negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Sie hat somit die Aufgabe, die europäischen Schutzgebiete vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und damit die Erhaltungsziele gemäß der Naturschutzrichtlinien zu bewahren. Da bei der Prüfung von Plänen noch keine konkreten Projekte und somit auch nicht die Flächeninanspruchnahme oder Emissionswerte bekannt sind, erfolgt die Naturverträglichkeitsprüfung stets nach dem „Best-case“-Prinzip. Es wird somit beurteilt, ob aufgrund des gegenständlichen Plans eine grundsätzlich naturverträgliche Nutzung möglich ist. Wird eine grundsätzliche Naturverträglichkeit festgestellt und der Plan bewilligt, bedeutet das somit nicht, dass auch jedes folgende Projektvorhaben naturverträglich ist und in dieser Hinsicht direkt bewilligt werden kann. Daher ist für jedes folgende Projekt eine eigene individuelle Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich (KNOLL, 2006: 82).

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2001 einen Leitfaden zur Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung veröffentlicht, welcher jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter hat (KOM, 2001: 4). Da dieser jedoch den groben Verfahrensablauf darstellt, welchen auch die österreichischen Bundesländer grundsätzlich befolgen, bezieht sich die folgende Darstellung des Prüfungsverfahrens im Wesentlichen auf dieses Dokument. Einzelne Abweichungen gegenüber den Bestimmungen gemäß den Landesgesetzen sind dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß dem genannten Leitfaden in vier Phasen: Dem Screening, der Beurteilung der Auswirkungen, der Alternativprüfung und der Ausnahmegenehmigung. Diese Phasen werden sowohl bei der Prüfung von Plänen als auch von Projekten angewendet. Diese Phasen sind allerdings nicht als festgesetzte Schritte zu verstehen, die bei jeder Prüfung vollständig durchgeführt werden, sondern stellen ein abgestuftes Prüfsystem dar. Das bedeutet, dass wenn beispielsweise bereits in der ersten Phase festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, dann kann die Genehmigung erteilt werden und die weiteren Phasen müssen nicht mehr durchlaufen werden (ebd.: 6).

Das Screening bzw. das Feststellungsverfahren ist die erste Phase der Naturverträglichkeitsprüfung und besteht aus vier Schritten. Der erste Schritt besteht aus der Klärung, ob sich der zu überprüfende Plan bzw. das Projekt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement befindet. Unter „Gebietsmanagement“ sind dabei jene Maßnahmen gemeint, die den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebiets dienen. In „einem unmittelbaren Zusammenhang“ stehen diese Maßnahmen dann, wenn der Plan oder das Projekt keine Bestandteile aufweist, die einen anderen Zweck befolgen. So muss beispielsweise für einen Bewirtschaftungsplan, welcher einen kommerziellen Holzeinschlag beinhaltet, dennoch eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da der kommerzielle Aspekt für die Erhaltung des Gebiets nicht erforderlich ist. Ergibt die Klärung, dass der zu prüfende Plan bzw. das Projekt ausschließlich dem Gebietsmanagement dient, so ist keine Prüfung auf Verträglichkeit notwendig und das Verfahren kann an dieser Stelle beendet werden (KOM, 2000: 34 f.).

Ist dies nicht der Fall, werden in einem zweiten Schritt jene Eigenschaften und Aspekte des Plans bzw. des Projektes beschrieben, die möglicherweise einzeln, gemeinsam oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten. Solche Eigenschaften können beispielsweise die Flächeninanspruchnahme, topographische Veränderungen oder auftretende Emissionen sein. Anhand dieser erhobenen Eigenschaften und Aspekte werden in einem dritten Schritt die möglichen negativen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet gesammelt. Im letzten Schritt der Screening-Phase wird

dann die Erheblichkeit dieser Auswirkungen bestimmt (KOM, 2001: 13 ff.). Diese Erheblichkeitsprüfung erfolgt meist anhand festgelegter Faktoren, wie beispielsweise die räumliche Ausdehnung, kann aber auch unter Verwendung von bestimmten Kriterien und Normen, wie beispielsweise Luftreinhaltestandards, beurteilt werden (ebd.: 63).

Ergibt das Screening, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Plan bzw. durch das Projekt zu erwarten sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Verfahren nicht weitergeführt werden muss und der Plan bzw. das Projekt bewilligt werden kann. Rechtsverbindlich ist dieses Ergebnis aufgrund der mangelnden Beurteilungstiefe allerdings nicht (KNOLL, 2009: 32).

Ergibt das Screening eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Plan bzw. durch das Projekt, geht die Naturverträglichkeitsprüfung in die zweite Phase, welche die eigentliche Verträglichkeitsprüfung in dem vierphasigen Verfahren darstellt. Wie auch das Feststellungsverfahren, wird die Verträglichkeitsprüfung in vier Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt geht es darum, alle benötigten Angaben einzuholen. Dazu müssen zum einen die spezifischen Erhaltungsziele des Schutzgebietes bestimmt und zum anderen jene Eigenschaften und Aspekte des Plans bzw. des Projektes eruiert werden, welche diese Ziele beeinträchtigen könnten. Als Informationsquellen werden beispielsweise der gebietseigene Managementplan, die Ergebnisse aus der Screening-Phase oder Berichte von ähnlichen Umweltprüfungen herangezogen. Sind diese vorliegenden Daten für eine Beurteilung nicht ausreichend, so müssen weitere Grundlagenuntersuchungen durchgeführt werden (KOM, 2001: 22 ff.).

Nach der Beschaffung der benötigten Angaben, werden die zu erwartenden Auswirkungen bestimmt und Wirkungsprognosen getroffen. Diese Auswirkungen sollten objektiv und nachvollziehbar sein. Dazu können die Auswirkungen beispielsweise in direkte und indirekte Wirkungen oder in Kurz- und Langzeitwirkungen eingeteilt oder nach ihrem zeitlichen Auftreten sortiert werden. Nach dieser Identifikation und Darstellung der Auswirkungen muss im dritten Schritt der Verträglichkeitsprüfung untersucht werden, ob und inwiefern die Erhaltungsziele aufgrund dieser beeinträchtigt werden (ebd.: 24 f.).

Werden bei dieser Untersuchung solche negativen Beeinträchtigungen festgestellt, wird die Möglichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geprüft. Bei dieser Prüfung ist stets das Vorsorgeprinzip zu beachten. Das bedeutet, dass die für die Schadensbegrenzung infrage kommende Maßnahme die Beeinträchtigung an der Quelle verhindern bzw. vermindern soll (näheres zu den Umweltprinzipien siehe Kapitel 2.3.2 *Umweltpolitik der EU*, Seite 11). Kommen

solche Maßnahmen in Frage, muss definiert werden, wie, durch wen und in welchem Zeitrahmen diese umzusetzen sind, wie hoch deren Erfolgswahrscheinlichkeit ist, wie diese überwacht werden und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, sollten die Maßnahmen nicht das gewünschte Ergebnis erzielen (ebd.: 27).

Können aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden, kann an dieser Stelle die Genehmigung für den Plan oder das Projekt erteilt werden. Ist dies nicht der Fall, folgt die dritte Phase des Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens, in dem Alternativlösungen untersucht werden, welche keine Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Solche Alternativen können sich beispielsweise auf Standorte, Größenordnungen oder Baumethode beziehen. (KNOLL, 2009: 43 f.). Bei der Auswahl der Alternativlösungen sollen zwar auch Aspekte wie Kosten oder Verzögerungen mitberücksichtigt werden, jedoch müssen die Erhaltungsziele des Schutzgebiets stets die höchste Priorität genießen. Konnte eine Alternative gefunden werden, welche das Ziel des Plans bzw. des Projektes erreicht, jedoch ohne eine voraussichtliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets, ist deren Potential in einer erneuten Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen (KOM, 2001: 32 f.).

Für den Fall, dass keine Alternativlösung gefunden werden konnte, muss in der vierten und letzten Phase untersucht werden, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Realisierung des Plans bzw. des Projektes vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, darf der Plan bzw. das Projekt trotz der Beeinträchtigungen genehmigt werden, allerdings müssen zuvor passende Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und geprüft werden. Dabei geht es nicht, wie bei den Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus der zweiten Phase, um die Vermeidung und Verminderung an der Quelle, sondern um Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet selbst. Damit soll ein Ausgleich geschaffen werden, um die negativen Auswirkungen aufzuwiegen (KOM, 2000: 47 ff.).

4.2.2. Zum Verhältnis zwischen SUP und NVP

Allein aufgrund der Tatsache, dass in der SUP-Richtlinie jene Pläne und Programme in den Geltungsbereich fallen, *bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird* sowie jene, *durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird* (Art. 3 Abs. 2 RL 2001/42/EG), sind die Strategische Umweltprüfung und die Naturverträglichkeitsprüfung grundlegend miteinander verbunden. Somit hat für jeden Plan, für den eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist,

auch eine Strategische Umweltprüfung zu erfolgen. Mit diesem Verweis in der Richtlinie werden die Prüfungsstandards der Strategischen Umweltprüfung auf die Naturverträglichkeitsprüfung von Plänen übertragen. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese beiden Prüfungen ein gemeinsames Verfahren bilden. Sie können jedoch parallel angewendet oder verknüpft werden und dabei auf Informationen der jeweils anderen Prüfung zurückgreifen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden (ARBTER, HIEBL, 2004: 134; KOM, 2011: 32).

Bezieht sich die Naturverträglichkeitsprüfung auf einen Plan, befindet sie sich mit der Strategischen Umweltprüfung auf derselben Anwendungsebene (Erfolgt eine Naturverträglichkeitsprüfung für ein Projekt, so befindet sie sich auf derselben Anwendungsebene wie die Umweltverträglichkeitsprüfung). Beide Instrumente untersuchen somit negative Auswirkungen auf ein festgelegtes Gebiet, wobei die Naturverträglichkeitsprüfung den einzigen Fokus auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets legt und nur Beeinträchtigungen für die darin ausgewiesenen Arten bzw. Lebensräume betrachtet (KOM, 2011: 46). Die Strategische Umweltprüfung hingegen bezieht sich auf jegliche Auswirkungen auf die Umwelt, *einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren* (Anhang I RL 2001/42/EG). Damit ist die Prüfung der negativen Auswirkungen bei der strategischen Umweltprüfung um einiges umfassender und komplexer als bei der Naturverträglichkeitsprüfung.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets stellen in der Naturverträglichkeitsprüfung einen verbindlichen Umweltstandard dar. Das heißt, wenn der zu untersuchende Plan oder das Projekt diesen Umweltstandard nicht halten kann, folgt ein negatives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und eine Genehmigung wird verhindert. Die Naturverträglichkeitsprüfung ist somit ergebnisbindend. Die Strategische Umweltprüfung weist im Gegensatz dazu keine Umweltstandards auf und dient vielmehr der Aufklärung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Plans oder eines Programms. Sie kann somit per se keine Genehmigung verhindern, da die einzige Verbindlichkeit darin besteht, dass ihr Ergebnis bei der Annahme eines Plans oder eines Programms berücksichtigt und kommentiert werden muss (KNOLL, 2006: 84; KOM, 2011: 32, 47).

Dafür weist die SUP-Richtlinie weitaus umfassendere Vorschriften in Bezug auf den Verfahrensablauf auf, während es diesbezüglich in der FFH-Richtlinie sowie in den Landesgesetzen kaum Vorgaben gibt. Daher gilt für die Strategische Umweltprüfung das Verfahrensprinzip bzw. die

Verfahrensverpflichtung, während die Naturverträglichkeitsprüfung ein ablaufoffenes Instrument darstellt (KNOLL, 2006: 84).

In beiden Prüfverfahren werden alternative Lösungen bestimmt und untersucht. Diese Alternativenprüfungen nehmen allerdings unterschiedliche Rollen in ihrem jeweiligen Verfahren ein. Bei der Strategischen Umweltprüfung ist es jedenfalls erforderlich, Planungsvarianten zu entwickeln, zu bewerten und abzuwägen. Sie stellen ein wesentliches Kriterium für die spätere Entscheidungsfindung dar, sind jedoch auch im Falle einer besseren Umweltbilanz nicht verpflichtend umzusetzen. Im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung werden erst dann Alternativen erarbeitet, wenn der zu untersuchende Plan (oder das Projekt) in seiner ursprünglichen Form auf jeden Fall nicht naturverträglich ist. Sind dann Alternativlösungen vorhanden, welche keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet nach sich ziehen, sind nur diese zulässig (KNOLL, 2007: 9). Das bedeutet, dass der ursprüngliche Plan auch nicht aufgrund zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses genehmigt werden kann, wie es der Fall wäre, wenn keine Alternativlösungen gefunden werden können.

Auch im Bereich der Verpflichtung der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigen sich wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Prüfinstrumenten. Während bei der Naturverträglichkeitsprüfung keine Beteiligung oder Konsultation vorgeschrieben ist (allenfalls empfohlen), weist die Strategische Umweltprüfung dementsprechende Vorschriften auf. So haben Behörden wie auch die Öffentlichkeit in manchen Verfahrensschritten das Recht auf Information sowie teilweise auf Stellungnahme (KOM, 2011: 47). In Bezug auf das Monitoring unterscheiden sich die beiden Prüfverfahren dahin gehend, dass die Überprüfung bei der Strategischen Umweltprüfung Teil des Verfahrens ist, während diese bei der Naturverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen ist. Allerdings sieht die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unabhängig von einer Verträglichkeitsprüfung vor, dass der Erhaltungszustand der Natura-2000-Gebiete überwacht werden muss, wodurch ein indirektes Monitoring des geprüften Plans oder des Projektes gegeben ist (Art. 11 RL 92/43/EWG).

4.3. RVP – Raumverträglichkeitsprüfung

4.3.1. Entstehung, Inhalt und Ablauf der RVP

4.3.1.a. Entstehung der österreichischen RVP

Im Jahr 1986 wurde auf der ÖROK-Enquete zu dem Thema „Raumordnung als vorbeugender Umweltschutz“ erstmals offiziell über ein formelles Projektprüfungsverfahren beraten, wobei es erste Diskussionen und Überlegungen bereits einige Jahre früher gab. Bundes- sowie

LandespolitikerInnen forderten in diesem Rahmen ein gemeinsames Vorgehen in der Beurteilung von Projekten und der Berücksichtigung von umweltpolitischen Zielen in der Raumordnung. Dass Bedarf an einem solchen Beurteilungsverfahren besteht, hat sich an der Vielzahl von bereits informell durchgeführten Projektbeurteilungen in den Jahren zuvor gezeigt, die unter anderem aufgrund von öffentlichem Druck, politischem Interesse und der Bereitschaft der ProjektwerberInnen durchgeführt wurden. In diesen Prüfungen wurden nicht nur Umweltaspekte berücksichtigt, sondern ebenso Auswirkungen auf konkurrierende Raumfunktionen, die Flächennutzung oder auf die Regionalwirtschaft (SCHINDEGGER, 1987: 5).

Auf diesen gemeinsamen Konsens hin, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeiten von raumplanerischen Handlungen notwendig sei, folgte im Jahr 1987 ein erstes ExpertInnengutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung, welches für die ÖROK erstellt wurde und sich erstmals mit der Einführung einer solchen Raumverträglichkeitsprüfung in Österreich beschäftigte. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde unter anderem das bereits bestehende Raumordnungsverfahren in Deutschland untersucht, da sich dieses bereits als Vorverfahren zu materiellrechtlichen Verwaltungsverfahren bewährt hatte und es somit als sinnvoll erachtet wurde, dieses Modell in den österreichischen Überlegungen zu berücksichtigen. Weiters wurde in dem ExpertInnengutachten festgehalten, dass die Raumordnungsgesetze der Bundesländer mehrere Anknüpfungspunkte für eine Raumverträglichkeitsprüfung enthalten und eine Integrierung eines solchen Instrumentes somit kein Fremdkörper, sondern vielmehr eine sinnvolle Ergänzung sein würde. Diese Anknüpfungspunkte wurden beispielsweise im Koordinationsauftrag an die Raumplanung oder im Übereinstimmungsgebot für raumrelevante Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung gesehen. Weiters wurden erste Überlegungen für ein Anforderungsprofil und ein methodisches Vorgehen einer Raumverträglichkeitsprüfung im Gutachten dargestellt (ebd.: 7 ff.).

In Reaktion auf dieses ExpertInnengutachten wurde zwischen RaumplanerInnen und weiteren ExpertInnen aus Österreich und zum Teil auch aus Deutschland rege diskutiert und beraten. Es wurden die fachlichen Anforderungen an eine Raumverträglichkeitsprüfung erarbeitet und eine Projektübersicht mit den zu prüfenden Vorhaben erstellt. In der Diskussion stellte sich heraus, dass die rechtliche Verankerung dieses Prüfinstrumentes aus kompetenz- und verfahrensrechtlichen Gründen problematisch ist. Daher wurde seitens der ÖROK erneut ein ExpertInnengutachten in Auftrag gegeben, welches sich den Möglichkeiten der rechtlichen Integration der Raumverträglichkeitsprüfung in das österreichische Recht widmete (RILL, 1993: Vorwort).

Einer dieser vorgeschlagenen Möglichkeiten war die Verknüpfung von Projekten, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Raumstruktur haben, mit einer eigens dafür vorgesehenen Sonderwidmung. Diese Möglichkeit wäre allerdings nur für Vorhaben in Landeskompetenz möglich gewesen und hätte zudem Bedenken im Bereich der Gemeindeautonomie mitgebracht. Eine besser geeignete Möglichkeit wurde in der Änderung der Sektoralgesetze gesehen, in die eine Planungspflicht für besonders raumrelevante Fachbereiche verankert werden sollte. Diese Variante wäre sowohl für landes- als auch bundeskompetenzrechtliche Vorhaben geeignet (ÖROK, 1993: 281). Weiters wurde in dem Gutachten diskutiert, ob die Raumverträglichkeitsprüfung ein obligatorisches oder fakultatives Instrument darstellen solle. Für eine obligatorische Prüfung wäre eine taxative Aufzählung aller Umstände und Kriterien erforderlich, aufgrund derer eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Sind diese Voraussetzungen eher relativ oder unbestimmt beschrieben oder möchten die Gesetzgebenden die Entscheidung über eine Durchführung den zuständigen Organen überlassen, so empfiehlt der Gutachter eher eine fakultative Prüfung (RILL, 1993: 91 f.).

Im siebenten Raumordnungsbericht der ÖROK wurde angekündigt, dass dieses ExpertInnengutachten die Grundlage für eine folgende ÖROK-Empfehlung darstellen werde (ÖROK, 1993: 281). Eine solche Empfehlung zur allgemeinen Einführung der Raumverträglichkeitsprüfung in Österreich wurde jedoch nie veröffentlicht. Nur im Rahmen einiger anderer Schwerpunkte wurde die Raumverträglichkeitsprüfung von der ÖROK empfohlen, wie beispielsweise in der ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung aus dem Jahr 2001. Darin heißt es, dass *für geplante Widmungsfestlegungen bzw. Einzelprojekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur haben, [...] die Raumverträglichkeit geprüft werden [soll], in der die Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild sowie die Umwelt beurteilt werden* (ÖROK, 2001: 6). Nähere Ausführungen oder genaue Empfehlungen, wie die Raumverträglichkeitsprüfung verankert und umgesetzt werden sollte, gab es seitens der ÖROK somit nicht mehr.

Dennoch wurde die Raumverträglichkeitsprüfung zum Teil in österreichisches Recht umgesetzt. Dies erfolgte jedoch nur auf Landesebene sowie weder vollständig noch einheitlich (RICICA, VOIGT, 1998: 10). Eine gemeinsame Linie, wie sie ursprünglich in der ÖROK-Enquete im Jahr 1986 gewünscht und gefordert wurde, konnte somit bis heute nicht erreicht werden. Die Bundesländer, bis auf Tirol und Vorarlberg, haben die Raumverträglichkeitsprüfung zumindest begrifflich verankert. Bei den meisten beschränken sich die Ausführungen jedoch auf die Nennung des Instrumentes und die Definition eines damit zu verfolgenden Ziels. Ausnahmen dazu stellen die

Bundesländer Kärnten und Niederösterreich dar, welche die Raumverträglichkeitsprüfung in ihren Landesgesetzen etwas konkreter behandeln (PRIELER, 2019: 79).

4.3.1.b. Inhalt und Ablauf der RVP am Beispiel Kärnten

Grundsätzlich ist unter einer Raumverträglichkeitsprüfung ein Instrument zu verstehen, das öffentliche und private Vorhaben auf ihre Raumauswirkungen begutachtet und beurteilt. Es stellt somit eine Entscheidungshilfe dar, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Vorhaben umgesetzt werden kann. Dabei geht es in erster Linie darum, das Projektvorhaben auf seine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung zu beurteilen. Dazu werden neben ökologischen Aspekten, auch sozioökonomische, raumstrukturelle, wirtschaftliche sowie gestalterische Auswirkungen untersucht (RICICA, VOIGT, 1998: 4).

Das Ziel der Raumverträglichkeitsprüfung ist somit die frühzeitige Überprüfung der raum- und verfahrensbezogenen wie auch der projektspezifischen Machbarkeit eines Projektvorhabens. Dadurch sollen EntscheidungsträgerInnen frühzeitig Informationen über die positiven und negativen Konsequenzen eines Vorhabens erhalten, während ProjektwerberInnen durch die Prüfung die Gelegenheit zur Projektoptimierung und Kostenminimierung erhalten (ANGERMANN, 2011: 3 f.)

Da es für die Prüfung auf Raumverträglichkeit kein grundsätzliches Verfahrensgerüst gibt, das für alle Bundesländer gilt, werden die folgenden Informationen zum Inhalt und Ablauf einer Raumverträglichkeitsprüfung am Beispiel Kärnten aufgezeigt und erläutert.

Im Kärntner Raumordnungsgesetz heißt es, dass *die Landesregierung über Veranlassung des Projektwerbers und in Zusammenarbeit mit diesem bei einem geplanten Vorhaben [...] zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung veranlassen [kann], wenn der Betreiber die zur grundsätzlichen Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens erforderlichen fachlichen Unterlagen zur Verfügung stellt* (§ 3c Abs. 1 K-ROG). Somit ist die Raumverträglichkeitsprüfung ein fakultatives Instrument, da es der Behörde frei steht, eine Prüfung auf Raumverträglichkeit anzuordnen oder nicht. Weiters kann die Landesregierung nur dann eine Raumverträglichkeitsprüfung vornehmen, wenn die Projektwerbenden diese selbst veranlassen, mitwirken und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Das bedeutet, ob eine Prüfung auf Raumverträglichkeit durchgeführt wird oder nicht, liegt insbesondere in der Entscheidung der Projektwerbenden.

Wenn eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist ein sogenanntes Raumverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung der

abschätzbaren Auswirkungen des Projektvorhabens auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die regionale Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und auf die Umwelt sowie die Beurteilung der Verträglichkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und anderen bekannten Vorhaben und Planungsabsichten. Im Kärntner Raumordnungsgesetz wird weiters angeregt, dieses Gutachten durch Sachverständige oder wissenschaftliche Institute erstellen zu lassen, jedoch ist auch dies nur eine fakultative Angabe (§ 3c K-ROG).

Weitere gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Verfahrensablaufs sind nicht gegeben. Um dennoch einen Überblick zu erhalten, wie eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann, wird folgend der übliche Ablauf nach DALLHAMMER dargestellt. Die Prüfung auf Raumverträglichkeit wird in sieben Schritten durchgeführt: Im ersten Schritt werden die Beurteilungskriterien abgeleitet. Dabei werden die relevanten Rechtsmaterien, wie das Raumordnungsgesetz, Raumordnungsprogramme oder die örtlichen Entwicklungskonzepte untersucht und anhand derer Prüffragen entwickelt. Im zweiten Schritt wird die Ist-Situation des Standorts ermittelt und dessen Empfindlichkeiten erhoben. Solche Empfindlichkeiten können beispielsweise das Landschaftsbild oder die Grundwassersituation sein. Im nächsten Schritt werden dann die Wirkungen des Projektes untersucht, indem zuerst die Veränderungen erhoben und dann deren Beeinträchtigungsintensität ermittelt wird. Parallel dazu werden in einem vierten Schritt die Wirkungen von Projektalternativen und der Nullvariante untersucht und dargestellt. Im fünften Schritt werden diese erhobenen Wirkungen anhand ausgewählter Kriterien beurteilt. Im Zuge dessen werden das geplante Projekt, die Projektalternativen sowie die Nullvariante gegenübergestellt und verglichen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden im sechsten Schritt allfällige Änderungen oder Auflagen vorgeschlagen, um die Raumverträglichkeit zu erreichen bzw. zu verbessern. Diese Informationen und Ergebnisse werden im letzten und siebten Schritt in ein Raumverträglichkeitsgutachten zusammengestellt (DALLHAMMER, 2017: 25 ff.).

Es ist noch einmal erwähnt, dass der eben dargestellte Verfahrensablauf eine ganzheitliche und intensive Durchführung der Raumverträglichkeitsdurchführung darstellt, welche zwar als Empfehlung angesehen werden kann, jedoch nicht verpflichtend durchzuführen ist.

4.3.2. Zum Verhältnis zwischen SUP und RVP

Die Strategische Umweltprüfung sowie die Raumverträglichkeitsprüfungen weisen unterschiedliche Hintergründe auf. Während die Strategische Umweltprüfung auf einer unionsrechtlichen Richtlinie beruht, die jahrelang erarbeitet und präzisiert wurde, und die nun zur

Umsetzung verpflichtet, ist die Raumverträglichkeitsprüfung ein rein nationales Instrument, welches auf Freiwilligkeit aufgebaut ist. Aufgrund der Richtlinie musste die Strategische Umweltprüfung lückenlos in das österreichische Recht verankert werden, was auf Bundes- sowie Länderebene geschehen ist, während die Raumverträglichkeitsprüfung in nur manchen Raumordnungsgesetzen zu finden ist.

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein rein fakultatives Instrument. Das heißt, dass es keine Pflicht zur Durchführung gibt, kein festgesetztes Verfahren vorgegeben ist und dass auch die Ergebnisse nicht bindend sind. Bei der Strategischen Umweltprüfung ist die Durchführung verpflichtend, wenn gewisse Kriterien oder Umstände erfüllt sind. Auch gilt für die Strategische Umweltprüfung die Verfahrensverpflichtung. Somit besteht ein obligatorisches Prüfungsverfahren, das eingehalten werden muss. Dem ersten Anschein nach kann eine Gemeinsamkeit der beiden Instrumente in den nicht bindenden Ergebnissen gesehen werden. Da das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung jedoch zwingend bei der Planannahme berücksichtigt werden muss, weist dieses zumindest eine unmittelbare Bindungswirkung auf.

Auch der eigentliche Untersuchungsgegenstand der beiden Instrumente stimmt nur zu einem gewissen Teil überein. Während sich die Strategische Umweltprüfung auf die Untersuchung von Plänen und Programmen konzentriert, ist eine Raumverträglichkeitsprüfung für Pläne zwar grundsätzlich möglich, jedoch eher nebensächlich. Da die Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich durch Projektwerbende veranlasst wird, konzentriert sich der Prüfgegenstand in erster Linie auf Projektvorhaben.

Während sich die Strategische Umweltprüfung dabei auf die Betrachtung der Umweltauswirkungen beschränkt, sind die umweltbezogenen Auswirkungen in der Raumverträglichkeitsprüfung nur ein Teilbereich, der untersucht wird. Zusätzlich werden sozioökonomische, raumstrukturelle, wirtschaftliche und gestalterische Auswirkungen betrachtet, gewichtet und in Relation zueinander gebracht. Somit kann man ein ganzheitlicheres Bild erhalten, mit welchen Folgen die Umsetzung einer Planung verbunden ist.

Da es jedoch, wie bereits erwähnt, für die Raumverträglichkeitsprüfung kein verpflichtendes Verfahren gibt bzw. keine vollständige und allumfassende Betrachtung gefordert ist, ist es zweifelhaft, ob die Prüfung auf Raumverträglichkeit ein objektives und allumfassendes Ergebnis liefert. Gerade da eine solche Prüfung in erster Linie durch die Projektwerbenden initiiert und sogar umgesetzt wird, kann an der Objektivität gezweifelt werden. Auch die Tatsache, dass es keine verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit gibt und dass kein Monitoring der tatsächlichen

Auswirkungen erforderlich ist, unterstützt diesen Ansatz. Einer strategischen Umweltprüfung kann aufgrund der zwingend erforderlichen Untersuchungsgänge, der Beteiligungsmöglichkeiten und des verpflichtenden Monitorings ein gewisser Grad an Objektivität zugeschrieben werden.

In der Praxis gibt es die Möglichkeit, die Strategische Umweltprüfung in die Raumverträglichkeitsprüfung zu integrieren. Da die Raumverträglichkeitsprüfung aufgrund der mangelnden Vorgaben ein sehr flexibles Instrument ist, ist es möglich, die verfahrenstechnischen Vorgaben und die anderen Ansprüche einer Strategischen Umweltprüfung zu übernehmen. So werden die verpflichtenden Elemente einer Strategischen Umweltprüfung umgesetzt, während zusätzlich noch weitere raumwirksame Auswirkungen untersucht werden. (NÖ LREG, 2005: 6).

4.4. SUP, UVP, RVP und NVP im direkten Vergleich

Der soeben erfolgte Vergleich der Prüfungsinstrumente soll folgend zusammengefasst und anhand ausgewählter Kriterien direkt gegenübergestellt werden.

	SUP	UVP	NVP	RVP
Rechtliche Verankerung im Europarecht	SUP-Richtlinie 2001/42/EG	UVP-Richtlinie 2014/52/EU	FFH-Richtlinie 92/43/EWG (SUP-Richtlinie 2001/42/EG)	keine
Rechtliche Verankerung im österreichischen Recht	Bundes- und Landesebene: betroffene Materiengesetze bzw. tlw. eigene SUP-Gesetze	Bundesebene: UVP-G 2000	Landesebene: betroffene Materiengesetze	tlw. Landesebene: Raumordnungsgesetze
Ziel der Prüfung	Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme	Sicherstellung der Umweltverträglichkeit bei der Genehmigung von Großprojekten	Bewahrung der Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebiets bei der Genehmigung von Plänen und Projekten	Frühzeitige Klärung der projekt-, verfahrens-, und raumbezogenen Machbarkeit und umweltpolitischen Vereinbarkeit von Projekten
Untersuchungsgegenstand	Pläne und Programme	Umweltrelevante Großprojekte	Pläne und Projekte	(Groß-) Projekte (selten Pläne und Programme)
Prüfungszeitpunkt	Während oder nach Erarbeitung des Plans / des Programms und vor dessen Annahme	Vor der Genehmigung und wenn Projektdetails vorhanden sind	Vor der Annahme des Plans bzw. vor der Projektgenehmigung	Wenn (erste) Projektdetails vorhanden sind
Betrachtungsweite	Regionale, nationale und globale Auswirkungen	Lokale und regionale Auswirkungen	Lokale, regionale und nationale Auswirkungen	Lokale und regionale Auswirkungen
Durchführende AkteurInnen	Planungsbehörde	ProjektwerberIn UVP-Behörde	Naturschutzbehörde Planungsbehörde ProjektwerberIn	ProjektwerberIn Planungsbehörde

	SUP	UVP	NVP	RVP
Verfahrensverpflichtung	Verfahren verpflichtend geregelt	Verfahren verpflichtend geregelt	Verfahren nicht verpflichtend geregelt	Verfahren nicht verpflichtend geregelt
Verpflichtung zur Beteiligung	Informations- und Stellungnahmerecht für Öffentlichkeit und Umweltbehörden	Informations- und Stellungnahmerecht für Öffentlichkeit und Umweltbehörden, Parteistellung für bestimmte Betroffene	keine	keine
Verpflichtung und Ergebniswirkung der Alternativprüfung	Prüfung verpflichtend; Ergebnis nicht unmittelbar bindend, dient als Entscheidungsgrundlage	Prüfung der Nullvariante und tlw. Standort- und Trassenvarianten verpflichtend; Ergebnis dient der Darstellung des Bezugsrahmens	Prüfung verpflichtend, wenn Erstplanung nicht naturverträglich; Ergebnis bindend („K.O.-Kriterium“)	Prüfung nicht verpflichtend
Monitoring	Teil des Prüfungsprozesses: Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen während und nach Umsetzung	idR. Teil des Prüfungsprozesses: Nachkontrolle, dass Auflagen eingehalten wurden und Auswirkungen tatsächlich eingetreten sind	Nicht Teil des Prüfungsprozesses: Erfolgt durch generelles Monitoring-Programm der Natura-2000-Gebiete	Nicht vorgesehen
Rechtswirkung der Prüfungsergebnisse	Nicht unmittelbar verbindlich: Ergebnisse müssen bei Plan-/Programm-Annahme berücksichtigt werden	Unmittelbar verbindlich: wird ein negativer UVP-Bescheid ausgestellt, kann keine Projektrealisierung erfolgen	Unmittelbar verbindlich: wird eine negative Beeinträchtigung festgestellt, kann keine Plan-/Projektgenehmigung erfolgen	Nicht verbindlich
Anwendungsbeispiele	Verkehrskonzepte, Flächenwidmungspläne	Einkaufszentren, Hochleistungsstrassen	Straßenprojekt in einem Natura-2000-Gebiet	Tourismusanlagen, Siedlungserweiterungsprojekte

Tabelle 5: SUP, UVP, RVP und NVP im direkten Vergleich. Eigene Darstellung.

5. Stärken und Problemfelder der SUP in der Umsetzung

In diesem Kapitel wird auf die Stärken und die Problemfelder der Strategischen Umweltprüfung in der Praxis eingegangen, wobei der Fokus vor allem auf letzteren liegt. Es wird eine Problemanalyse vorgenommen, in der aufgezeigt wird, weshalb die Strategische Umweltprüfung momentan nicht ihr volles Potential ausschöpft und somit auch nicht das Ziel eines umfassenden Umweltschutzniveaus bei raumrelevanten Planungen erfüllen kann.

5.1. Stärken der SUP in der Umsetzung

Bevor auf die Problemfelder eingegangen wird, soll zuerst verdeutlicht werden, dass es in der Umsetzung nicht nur Schwierigkeiten gibt, sondern dass die Strategische Umweltprüfung durchaus auch positive Ergebnisse bewirkt hat. Folgend wird im Überblick dargestellt, wo es Stärken in der praktischen Anwendung gibt und in welchen Teilbereichen die Prüfung gut funktioniert.

Grundsätzlich hat allein die Tatsache, dass es das Instrument der Strategischen Umweltprüfung gibt, das Bewusstsein für Umweltbelange in der Erstellung von Plänen und Programmen erhöht. Seitdem PlanerInnen dazu verpflichtet sind, sich mit Umweltauswirkungen von Planungen zu beschäftigen, kann man beobachten, dass dieses Thema bei der Planung mehr berücksichtigt wird und dass manche Schutzgüter, wie beispielsweise der Boden, verstärkt Aufmerksamkeit erhalten haben (ARBTER, PLATZER-SCHNEIDER, 2012: 4). Ohne an dieser Stelle näher darauf einzugehen, wie diese verstärkte Aufmerksamkeit tatsächlich das Planungsergebnis beeinflusst hat, kann in dieser grundsätzlichen Bewusstseins-schaffung bereits eine Stärke der Strategischen Umweltprüfung gesehen werden. Aufgrund dieser Betonung konnte außerdem beobachtet werden, dass umweltpolitische Vorschriften im Generellen mehr Beachtung erhalten haben, wodurch sich auch deren Einhaltung verbessert hat. Auch die verpflichtende Konsultation der Umweltbehörden und die Öffentlichkeitsbeteiligung haben eine grundsätzliche Förderung der Zusammenarbeit zwischen den relevanten Behörden bewirkt sowie zum Teil die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von planerischen Entscheidungen verbessert (KOM/2009/469: 11).

Wie im nachfolgenden Kapitel näher ausgeführt wird, hängt der Erfolg der Umsetzung und des Ergebnisses der Strategischen Umweltprüfung maßgeblich vom politischen Willen ab (näheres siehe Kapitel 5.2.6 *Fehlender politischer Wille und Neutralität der Prüfungsorgane*, Seite 79). In jenen Fällen, in denen diese gegeben war, konnten auch gute Ergebnisse erzielt werden. Hier können beispielsweise die sieben österreichischen SUP-Pilotprojekte herangezogen werden, welche noch vor der Umsetzungspflicht und somit auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden und

das Ziel verfolgten, eine bestmögliche Umweltprüfung darzustellen. Dabei wurden praktische Vorgehensweisen entwickelt, welche sich in der Umsetzung bewähren konnten.

Im Zuge dieser Pilotprojekte wurde beispielsweise die „SUP am runden Tisch“ entwickelt, welche das Ziel verfolgt, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Bei einer „SUP am runden Tisch“ wird ein SUP-Team gebildet, welches aus VertreterInnen der Verwaltung, Interessensgruppen und externen ExpertInnen besteht, welche gleichberechtigt und kooperativ miteinander arbeiten (ARBTER, 2007: 115). Das bedeutet, dass das Team gemeinsam die Umwelt- und Planungsziele definiert, die Auswirkungen bewertet, die Alternativen auswählt und vor allem auch die besten Planungslösungen entwickelt. Durch diese frühzeitige und intensive Beteiligung aller Betroffenen wird die Entscheidungsfindung transparenter, werden Kompromisse schneller gefunden und dadurch die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht. Außerdem hat sich in der Praxis bewährt, neben der SUP am runden Tisch, zusätzlich auch die breite Öffentlichkeit zu informieren und zur Stellungnahme einzuladen (ARBTER, 2013: 3-78).

Als Beispiel kann hier die „SUP am runden Tisch“ für die Erarbeitung der Wiener Abfallwirtschaftspläne herangezogen werden. Aufgrund der vorbildlichen Umsetzung, der erfolgreichen Öffentlichkeitsbeteiligung und den gelungenen Planlösungen wurde das Verfahren sogar im Rahmen des Österreichischen Verwaltungspreises im Jahr 2013 ausgezeichnet. Das SUP-Team bestand aus VertreterInnen mehrerer Magistratsabteilungen, aus der Wiener Umweltschutzbehörde, aus AbfallwirtschaftsexpertInnen und verschiedenen Umweltgruppen wie beispielsweise die Umweltberatung und das Ökobüro. Durch die Umweltorganisationen wurden Umweltaspekte verstärkt beachtet und der gesamte Prozess transparent und nachvollziehbar. Durch die konsequente Berücksichtigung aller Behörden und der Öffentlichkeit entstanden breit getragene und qualitätsvolle Pläne (ARBTER, 2001: 2 f.).

Mit den SUP-Pilotprojekten konnte auch gezeigt werden, dass bei einem effizient geplanten Prozessdesign Zeit und Kosten eingespart werden können. Bei einer integrierten Vorgehensweise, bei der die Planung mit der Umweltprüfung vernetzt wird, stellt die Strategische Umweltprüfung kein reines Prüf-, sondern ein Integrations- und Planungsinstrument dar. Das führt dazu, dass Umweltaspekte gleich bei der Planerstellung berücksichtigt werden und später keine Nachbesserungen aufgrund des Prüfergebnisses notwendig sind. Die Praxis hat damit nicht nur gezeigt, dass bei einer vollständig integrierten Vorgehensweise Zeit und Kosten eingespart werden können, sondern dass die Strategische Umweltprüfung auch einen größeren Einfluss auf die Planung bekommt, da nachträgliche Änderungen sonst nur mit großem Aufwand integriert werden können (ebd.: 3-80 f.).

Auch hat sich in der Praxis bewährt, das Umweltprüfverfahren zu einem frühen Zeitpunkt zu beginnen. Das ist einerseits wichtig, damit noch keine Vorentscheidungen getroffen wurden, welche die umweltgerechte Planung bremsen könnten, und zum anderen, damit genug Zeit vorhanden ist, um die Strategische Umweltprüfung gut vorzubereiten. Durch eine gute Organisation soll sichergestellt werden, dass eine effiziente Prüfung vorgenommen wird und diese nur so viel Zeit in Anspruch nimmt, wie unbedingt notwendig. Damit wird erreicht, dass die Glaubwürdigkeit und das Interesse an der Strategischen Umweltprüfung nicht verloren gehen. Wichtig in diesem Sinne ist auch, dass die SUP-Teammitglieder nicht zu oft wechseln, um eine personelle Kontinuität sicherzustellen (Arbter, 2005b: 52).

Eine Stärke in der Anwendung wird auch in den vielen Leitfäden, Handbüchern und anderen Unterstützungsinstrumenten gesehen, die erarbeitet wurden, um den zuständigen Behörden Orientierung und Hilfestellung zu geben und die Prozesse bis zu einem bestimmten Grad zu vereinheitlichen (SUTTER et al., 2014: 86). Beispielsweise wurde durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Website eingerichtet (www.strategischeumweltpruefung.at), welche die Strategische Umweltprüfung grundsätzlich erklärt, methodische Hilfestellungen bietet und einen Überblick über die bereits in Österreich durchgeführten SUP-Verfahren gibt (BMNT, 2018c). Insbesondere durch die Sammlung der SUP-Steckbriefe, in denen die Behörden freiwillig die wesentlichen Eckpunkte eines bestimmten Verfahrens dokumentieren können, wird ein gemeinde- und länderübergreifender Erfahrungsaustausch ermöglicht. Durch diese Hilfestellungen konnten in der Praxis Unsicherheiten verringert und die SUP-Qualität gesteigert werden (SUTTER et al., 2014: 63).

5.2. Problemfelder der SUP in der Umsetzung

5.2.1. *Dezentrale Umsetzung der Rechtsgrundlage und fehlende SUP-Pflichten*

Die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung wurden aufgrund der kompetenzrechtlichen Grundlagen in Bundes- und Landesrecht integriert und innerhalb dieser Kompetenzbereiche noch einmal in unterschiedlichste Materiengesetze aufgeteilt (näheres siehe Kapitel 3.2.2 *Rechtliche Verankerung der SUP*, Seite 25). Somit besteht nun eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, in denen Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung zu finden sind.

Dennoch ist aufgrund dieser Materienaufteilung die Umsetzung in das österreichische Recht noch nicht vollständig abgeschlossen, da stetig neue Planungsinstrumente geschaffen werden, die theoretisch SUP-pflichtig sind, für die aber die entsprechenden SUP-Bestimmungen (noch) nicht

verankert wurden. Beispielsweise können hier die Netzentwicklungspläne gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz oder die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung gemäß dem Standortentwicklungsgesetz genannt werden, für die rechtlich momentan noch keine Strategische Umweltprüfung vorgesehen sind (§ 37 f. ELWOG 2010; HILTGARTNER, 2018: 71; ÖKOBÜRO, 2018: 8). Da es keine übergeordneten Rahmengesetze gibt, die die Verpflichtung einer Strategischen Umweltprüfung für alle raumrelevanten Planungen regelt und die zu prüfenden Pläne und Programme taxativ aufzählt, ist meiner Meinung nach eine Übersicht der SUP-relevanten Planungen und Lückenlosigkeit der SUP-Pflicht kaum möglich.

Wie in dieser Arbeit bereits ausgeführt, stellt das Kärntner Umweltplanungsgesetz eine Ausnahme dieser Vorgehensweise dar, da dieses ein übergeordnetes Gesetz für alle Strategischen Umweltprüfungen im Kompetenzbereich Kärntens darstellt, in dem alle SUP-pflichtigen Planungen, welche in anderen Materiengesetzen näher bestimmt werden, taxativ aufgezählt werden (näheres siehe Kapitel 3.2.2.b. *Rechtliche Verankerung der SUP auf Landesebene*, Seite 27). Dies ist zweifellos eine hervorzuhebende und vorbildliche Methode der Umsetzung, da sie die Bestimmungen der Strategischen Umweltprüfung für das ganze Bundesland vereinheitlicht und vergleichbar macht. Dennoch muss auch in diesem Fall bei einer Neuschaffung eines Planungsinstrumentes in einem anderen Materiengesetz der Gesetzesgeber sofort reagieren und die neue SUP-pflichtige Planung in das Kärntner Umweltplanungsgesetz aufnehmen. Ein solches Vorgehen und damit die Vollständigkeit der im Kärntner Umweltplanungsgesetz aufgezählten Pläne und Programme ist meiner Ansicht nach jedoch keineswegs garantiert.

Neben der lückenhaften Verankerung hat die zersplitterte Umsetzung der SUP-Bestimmungen auch zu uneinheitlichen Methoden und Verfahren mit unterschiedlichsten Detaillierungsgraden geführt. Dies ist nicht nur zwischen den Bundesländern zu beobachten, sondern ebenso zwischen den einzelnen Materiengesetzen eines Bundeslandes. Generell kann beobachtet werden, dass sich die bisherigen Bemühungen der Bundesländer in der Umsetzungspraxis vorwiegend auf die Raumordnung konzentriert haben, während andere Materien stark vernachlässigt oder ignoriert wurden (BURJÄGER, 2016: 7). Beispielsweise gibt es für den Niederösterreichischen Landes-Abfallwirtschaftsplan sowie für Pläne und Programme im Zusammenhang mit dem EU-Strukturfonds bis heute keine gesetzlich vorgeschriebene SUP-Pflicht. Dies widerspricht jedoch eindeutig der europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (ALGE, KROISS, 2010: 390, 405).

Im Bereich der Raumplanung unterscheiden sich die länderspezifischen Vorgehensweisen stark voneinander. Während beispielsweise in Niederösterreich der persönliche Zugang des

Amtssachverständigen über die Untersuchungserfordernisse in der Strategischen Umweltprüfung entscheidend ist, herrscht in der Steiermark ein stark verschultes und reglementiertes Verfahren, welches durch einen entsprechenden Leitfaden vorgegeben wird (PAULA, 2007: 20). Diese unterschiedlichen rechtlichen Regelungen spiegeln sich auch in der Anwendungspraxis wieder. Beispielsweise gab es für die Neuwidmung der Fläche des neuen Wiener Hauptbahnhofs keine Rechtsgrundlage für eine Strategische Umweltprüfung, obwohl durch die diesbezügliche Widmung der Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben gesetzt wurde und der neue Wiener Hauptbahnhof eindeutig mit weitreichenden umweltrelevanten Auswirkungen verbunden ist. Zwar wurde für dieses Projekt eine Strategische Umweltprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt, bei der jedoch auf detaillierte Untersuchungen weitgehend verzichtet wurde (BMNT, 2008: 2), wodurch meiner Ansicht nach das Prüfergebnis und seine Relevanz für das Projekt zweifelhaft sind. In Niederösterreich hingegen musste für einen bestehenden Imbissstand eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden, da für diesen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen eine Baulandwidmung benötigt wurde und der zuständige Amtssachverständige darin eine SUP-Pflicht erkannte. Der Umweltbericht ergab klarerweise keine damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen, allerdings verursachte dieses Verfahren unnötige Kosten und Zeitverluste (PAULA, 2007: 20).

Wie bereits im vorherigen Kapitel ausgeführt, haben die Leitfäden und Handbücher dazu beigetragen, die Behörden bei der Strategischen Umweltprüfung zu unterstützen und die einzelnen SUP-Verfahren zu einem gewissen Grad vergleichbar zu machen. Aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen wurden allerdings auch viele verschiedene Leitfäden erstellt, die sich an den jeweiligen SUP-Bestimmungen orientieren. Bei dieser Vielzahl an Leitfäden und Handbücher ist es allerdings sehr aufwändig, diese immer aktuell zu halten und an die neuesten Erfordernisse anzupassen. Vor allem in Bezug auf die ökologischen Zusammenhänge oder bezüglich des methodischen Vorgehens im Umweltbereich gibt es immer wieder Erkenntnisfortschritte, die eingearbeitet werden sollten. Diese regelmäßige Überarbeitung und Instandhaltung wird jedoch meist nicht gemacht. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Leitfäden und Handbücher schnell veraltet sind und dadurch womöglich zu mehr Unsicherheiten führen, statt diese abzubauen (SUTTER et al., 2014: 63).

Allerdings wurden nicht für jeden Bereich bzw. Sektor, in dem eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden kann, auch ein Leitfaden oder ähnliches erstellt. Der Großteil der Leitfäden in den Bundesländern bezieht sich auf die Strategische Umweltprüfung in der Raumplanung bzw. insbesondere in der örtlichen Raumplanung. Vorarlberg und Oberösterreich haben darüber hinaus

noch Leitfäden im Bereich Landesstraßen veröffentlicht. Für alle anderen Materien, wie beispielsweise für die Abfallwirtschaft, Landwirtschaft oder für den Naturschutz, wurden bislang keine Leitfäden und Handbücher für die Strategische Umweltprüfung erstellt (BMNT, 2019b: 1 ff.). Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der durchgeführten Umweltprüfungen wieder. Im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden nur 14 SUP-Verfahren durchgeführt, die nicht der Raumplanung zugeordnet werden (BMNT, 2019c: 1 ff.).

5.2.2. Fehlende Definitionen und hohe Ermessensspielräume

Aufgrund der vielen rechtlich unbestimmten Begriffe und fehlenden Präzisierungen kommt es in der Praxis häufig zu Unsicherheiten oder Rechtsstreitigkeiten. Beispielsweise ist es bei vielen strategischen Plänen oder Programmen nicht eindeutig, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht. Die den Anwendungsbereich bzw. die Pläne und Programme betreffenden Formulierungen sind in der SUP-Richtlinie wie auch in den österreichischen Gesetzen sehr vage und allgemein gehalten. Nicht ohne Grund musste sich der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach mit der Auslegung der Formulierungen in den Artikeln 2 und 3 der SUP-Richtlinie zu deren Anwendungsbereich auseinandersetzen und diese in einigen EuGH-Urteilen präzisieren (BUNGE, 2017: 447). In Österreich wurden keine Listen mit allen Plänen und Programmen definiert, für die eine Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, sondern die SUP-Pflicht meist nur an einige bestimmte Kriterien geknüpft, die sich aus der SUP-Richtlinie ergeben. Beispielsweise ist auf Grundlage des Artikels 3 der SUP-Richtlinie eine Strategische Umweltprüfung dann erforderlich, wenn die Planung einen Rahmen für künftige Genehmigungen von UVP-pflichtigen Projekten setzt. Diese Anforderung lässt aber viel Interpretationsspielraum zu. Es geht nicht klar hervor, ob der Rahmen nur für ein Projekt gesetzt werden muss, welches aufgrund erreichter gesetzlicher Schwellenwerte zwingend UVP-pflichtig ist, oder ob dies auch für Projekte gilt, die möglicherweise aufgrund von UVP-rechtlichen Prognose- oder Kumulationsprüfungen UVP-pflichtig sein könnten. Wenn außerdem kein konkretes Projektvorhaben vorliegt, ist es außerdem fraglich, wie erhoben werden soll, ob ein Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, da auf der strategischen Ebene, wie beispielsweise in einem Widmungsverfahren, noch keine konkreten Auswirkungen von potenziellen Projekten untersucht werden (NEGER, SCHACHINGER, 2013: 142).

Auch wurden bis zu einem EuGH-Urteil von 2012 davon ausgegangen, dass nur Pläne und Programme SUP-pflichtig sind, wenn diese aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zwingend erstellt werden müssen. Das heißt, Pläne und Programme, die durch die Behörde fakultativ und im eigenen Ermessensspielraum erstellt wurden, sind keiner Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch in dem Urteil von

2012 festgehalten, dass wenn die Modalitäten der Aufstellung von fakultativen Plänen und Programmen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, dass auch diese sehr wohl einer SUP-Pflicht unterliegen (BUNGE, 2017: 455). Somit wurden viele strategische Planungen bis dahin nicht auf ihre Umweltauswirkungen untersucht, obwohl diese sehr wohl erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Als Beispiel kann hier der Landesstraßenplanungsgebiets-Plan gemäß dem Niederösterreichischen Straßengesetz genannt werden, da dessen Erstellung nicht verpflichtend ist, sondern von der Landesregierung erstellt werden „darf“ (§ 6 Abs. 1 NÖ STRG). So wurde beispielweise für die Verordnung über das Landesstraßenplanungsgebiet „Umfahrung Wiener Neustadt Ost“ aus dem Jahr 2011 keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Nach der Präzisierung des Europäischen Gerichtshofs von 2012 wurden die fehlenden SUP-Pflichten allerdings nicht in die Gesetze übernommen. So kann auch heute eine Landesstraßenplanungsgebiets-Verordnung erlassen werden, ohne diese auf ihre Umweltwirkungen untersuchen zu müssen.

Ob ein Plan oder ein Programm einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden muss, hängt teilweise auch davon ab, ob durch diese erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aber auch der Begriff der erheblichen Umweltauswirkung bzw. der Erheblichkeitsbegriff selbst ist nicht eindeutig definiert und führt daher oft zu Problemen in der Auslegung. Im Anhang II der SUP-Richtlinie werden zwar Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit genannt, doch auch die sind, meines Erachtens, wie die meisten Bestimmungen der Richtlinie, sehr vage formuliert. Der Europäische Gerichtshof hat sich dieser Thematik in einem Urteil von 2015 gewidmet und den Begriff dahingehend präzisiert, dass es für eine SUP-Pflicht ausreicht, wenn allein nur die Möglichkeit besteht, dass eine Planung erhebliche negative Auswirkungen verursachen kann. Es geht bei der Erheblichkeitsprüfung daher um die Feststellung, ob anhand von objektiven Umständen erhebliche Umweltauswirkungen gänzlich ausgeschlossen werden können oder nicht (BUNGE, 2017: 455). Für die Praxis besteht allerdings auch nach dieser Konkretisierung weiterhin die Schwierigkeit bei der Frage, ab wann eine Umweltauswirkung nun erheblich ist. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in einer Einzelfallprüfung und liegt im Ermessensspielraum der SUP-Behörde (NEGER, SCHACHINGER, 2013: 140). Zwar werden in den österreichischen Leitfäden und anderen unterstützenden Dokumenten vorgeschlagen, wie die Erheblichkeit von Auswirkungen im Einzelfall beurteilt werden kann, dennoch ist die Erheblichkeitsprüfung methodisch und rechtlich schwer zu fassen und daher in Bezug auf die Rechtssicherheit problematisch (STÖGLEHNER, 2007: 9).

Im Zuge der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen müssen auch die kumulativen Auswirkungen berücksichtigt werden (Anhang I RL 2001/42/EG). Was jedoch genau

unter kumulativen Auswirkungen zu verstehen ist und wie diese methodisch geprüft werden sollen, wird auch in diesem Fall weder in der Richtlinie noch in den österreichischen Rechtstexten näher ausgeführt. Das führt dazu, dass kumulative Auswirkungen in der Praxis der Strategischen Umweltprüfung viel zu oberflächlich untersucht und zu wenig beachtet werden (HEILAND et al., 2006: 122).

Auch der Begriff der Berücksichtigung lässt einen hohen Interpretationsspielraum zu (SUTTER et al., 2014: 38). Die SUP-Richtlinie gibt vor, dass die Ergebnisse des Umweltberichtes und der Konsultation in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen (Art. 2 lit. b RL 2001/42/EG). EntscheidungsträgerInnen sind somit nicht zwingend an das SUP-Ergebnis gebunden (näheres siehe Kapitel 5.2.7 *Keine Ergebnispflicht*, Seite 80). Es wird aber nicht näher ausgeführt, in welcher Weise die Berücksichtigung des Ergebnisses zu erfolgen hat und inwiefern die entscheidende Behörde dieses beachten und in die Entscheidung einfließen lassen muss. Die Art und Weise, wie die Ergebnisse Berücksichtigung finden, liegt somit im Ermessensspielraum der EntscheidungsträgerInnen. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass die entscheidende Behörde dem SUP-Ergebnis nur deswegen nicht nachkommt, da sie andere ökonomische Interessen einfach für gewichtiger hält. Der gesamte Erfolg der Strategischen Umweltprüfung ist somit vom Ermessen der EntscheidungsträgerInnen abhängig (SUTTER et al., 2014: 87) (näheres siehe Kapitel 5.2.6 *Fehlender politischer Wille und Neutralität der Prüfungsorgane*, Seite 79). Auch ist die offizielle und veröffentlichte Begründung, weshalb die Ergebnisse einer Umweltprüfung nicht in die gegenständliche Planung übernommen werden, oft nicht nachvollziehbar. Beispielsweise muss der/die VerkehrsministerIn gemäß dem SP-V-G lediglich eine „zusammenfassende Erklärung“ im Internet veröffentlichen, in der seine/ihre Entscheidung begründet wird. In der Praxis stellt diese zusammenfassende Erklärung in der Regel ein wenig aussagekräftiges Dokument dar, das oft nur eine Abschrift des Umweltberichts und einen Hinweis beinhaltet, dass die Strategische Umweltprüfung berücksichtigt werden kann. Inwiefern diese berücksichtigt werden, wird darin allerdings nicht näher ausgeführt. Dies scheint momentan allerdings keine praktische oder rechtliche Relevanz zu haben (ALGE, 2008: 33 f.).

Mit Blick in das SP-V-G wird ebenso deutlich, dass auch die Bestimmungen für einzelne Verfahrensschritte und -inhalte unzureichend formuliert sind. Da in der SUP-Richtlinie keine näheren Vorschriften in Hinblick auf Umfang und Inhalt des Umweltberichtes zu finden sind, ähnelt laut ALGE der Umweltbericht gemäß dem SP-V-G nun mehr einer verkehrstechnischen Analyse mit verschiedenen Parametern (ebd.: 34). Außerdem wurden bislang die Kyoto-Ziele in den Umweltberichten und insbesondere in den SUP-Empfehlungen ignoriert, obwohl diese gerade

im Verkehrssektor von großer Bedeutung sind. Auch dies blieb bislang ohne rechtliche Konsequenzen (MITTENDORFER, 2008a: Vorwort). Das SP-V-G sieht zwar eine Verordnungsermächtigung vor, die es dem/der BundesministerIn ermöglicht, mit einer Verordnung *nähere Bestimmungen für die Erstellung der Unterlagen für die strategische Prüfung, insbesondere für die des Umweltberichtes* festzulegen, jedoch wurde diese Möglichkeit bis heute nicht wahrgenommen (§ 6 Abs. 3 SP-V-G; ALGE, KROISS, 2010: 394).

5.2.3. Mangelnde Daten, Fachwissen und Überwachungsmechanismen

Ein weiteres Problem in der praktischen Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung liegt in der oftmals fehlenden Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Daten. Die Verfügbarkeit qualitativvoller Daten und Informationen stellen ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung von Umweltauswirkungen und den Umweltbericht dar. Auch wenn für die umweltrelevanten Daten kein gleichhoher Detaillierungsgrad wie beispielsweise bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, müssen die Daten zumindest ausreichend Aufschluss darüber geben können, ob erhebliche Umweltauswirkungen potenziell vorhanden sind. Keine Verfügbarkeit oder mangelnde Qualität der benötigten Informationen sind insbesondere bei Plänen und Programmen problematisch, die stark schutzbedürftige bzw. ökologisch hoch wertvolle Schutzgüter betreffen und ein potenzieller Schaden dieser somit umso höher ist (SOMMER, 2005a: 51 f.). Für Planungen, die inhaltlich sehr breit angelegt sind, wie beispielsweise überregionale oder nationale Pläne und Programme, ist die Verfügbarkeit und Qualität entsprechender Daten und Informationen in der Regel besonders unzureichend (KOM/2017/234: 11).

Neben den fehlenden Daten ist auch das Fehlen von Fachwissen und Erfahrungen der durchführenden AkteurInnen oftmals mitverantwortlich für mangelhafte SUP-Verfahren. Viele strategische Planungen, wie beispielsweise Flächenwidmungspläne, werden durch die Gemeinden erstellt, welche sich jedoch nie zuvor mit der Strategischen Umweltprüfung beschäftigt haben. ExpertInnenwissen und entsprechende Erfahrungen werden jedoch benötigt, um mithilfe der verfügbaren Daten Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können. Auch ist spezifisches Fachwissen für die Erstellung des Umweltberichts und für die Qualitätsprüfung erforderlich (KOM/2017/234: 5). Für entsprechende ExpertInnen und Fachpersonen gibt es jedoch in der Verwaltung wie auch in privaten Büros, gegenüber der Vielzahl der zu prüfenden strategischen Planungen, große Angebotslücken (SUTTER et al., 2014: 89).

Fehlende oder mangelnde Daten sowie Wissensdefizite führen dazu, dass voraussichtliche Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung nicht erkannt werden. Treten diese

dann unerwartet nach der Plan- oder Programmrealisierung auf, ist es Aufgabe des Monitorings, diese negativen Auswirkungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Pflicht zum Monitoring ist in der SUP-Richtlinie verankert, welche die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, *die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt [zu überwachen], um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen* (Art. 19 Abs. 1 RL 2001/42/EG). Sie enthält allerdings keine genaueren Bestimmungen für die Überwachungsmodalitäten, ihre Häufigkeit, ihre Methoden oder bezüglich der zuständigen Stellen (KOM/2017/234: 8). Auch in den österreichischen Gesetzen wurde die Durchführung nicht wirklich näher präzisiert. In den meisten Gesetzen gibt es sogar gar keine Hinweise auf das Monitoring, ganz zu schweigen von einer Anordnung konkreter Überwachungsmaßnahmen (WALDER, 2007: 61). Gerade auf übergeordneter und abstrakter Ebene herrscht bei den durchführenden Organen große Ahnungslosigkeit, wie ein dementsprechendes Monitoring bewerkstelligt werden kann (STERNATH, 2019). Daher ist auch das Monitoring in der österreichischen Praxis mit vielen Unsicherheiten und Problemfeldern verbunden und wird daher oft vernachlässigt (ARBTER, 2005a: 6).

5.2.4. Unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung und maßgeblich für eine erfolgreiche Entscheidungsfindung (SUTTER et al., 2014: 74). Die Beteiligung hat vielfältige Aufgaben im Prüfprozess. Zum einen soll sie die Planungsqualität erhöhen, da die Beteiligten ihr Wissen, ihre Ideen und Sichtweisen in den Planungsprozess einbringen. Dadurch soll auch das Verständnis für andere Meinungen und Bedürfnisse geschaffen werden, wodurch der Ausgleich unterschiedlicher Interessen gefördert wird. Damit verbunden ist auch die Akzeptanz der Planungen und dass Planungslösungen von den Beteiligten mitgetragen werden. Wenn die Öffentlichkeit Entscheidungen nachvollziehen und mitgestalten kann, wird zudem das Vertrauen in die Verwaltung und in politische Entscheidungen gestärkt. Darüber hinaus können durch die Öffentlichkeitsbeteiligung Zeit und Kosten eingespart werden, da akzeptierte und mitgetragene Planungen schnell und ohne Verzögerungen umgesetzt werden können (ARBTER, 2007: 64).

In der Praxis wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in Strategischen Umweltprüfungen allerdings sehr oft vernachlässigt. Auch wenn die umfangreichen Beteiligungen innerhalb der SUP-Pilotprojekte gezeigt haben, dass nur auf diese Weise Planungen wirklich öffentlich akzeptiert werden können, wird seither kaum eine qualifizierte Öffentlichkeit in die Planungs- und Prüfprozesse einbezogen (MITTENDORFER, 2008a: Vorwort). Dies wird aber in vielen Bundes- und Landesgesetzen auch nicht

anders vorgesehen. Gemäß den meisten österreichischen Rechtsvorschriften muss die Öffentlichkeit im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung erst informiert werden, wenn schon alles fertig geplant ist. Dies widerspricht allerdings den Anforderungen der SUP-Richtlinie und vor allem den näher ausgeführten Bestimmungen des SUP-Protokolls. Dieses fordert eine *frühzeitige, rechtzeitige und effektive Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit [...] zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind* (Art. 8 Abs. 1 SUP-Protokoll). Dass die österreichischen Gesetze mit dieser Anforderung konform sind, ist stark zu bezweifeln (ALGE, KROISS, 2010: 393).

Gemäß dem SUP-Protokoll ist es weiters erforderlich, eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits während der ersten SUP-Phase – also während des Screenings sowie während der zweiten Phasen – dem Scoping, vorzusehen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 SUP-Protokoll). Auch dies ist in den österreichischen Gesetzen nicht umgesetzt worden, obwohl diese Bestimmungen, wie bereits ausgeführt, völkerrechtskonform anzuwenden sind (ebd.: 406).

Als Beispiel für diesen Missstand können die diesbezüglichen Bestimmungen des SP-V-Gesetzes herangezogen werden, nach denen sich auch die tatsächliche Umsetzung orientiert. Für Planungen im Verkehrsbereich ist es somit üblich, dass erst nach der Fertigstellung des Planes die Öffentlichkeit beteiligt wird. Diese bekommt dann zwar die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, es kann allerdings nicht nachverfolgt werden, inwiefern diese im Umweltbericht oder im Plan berücksichtigt werden. Da allerdings der Verkehrsplan üblicherweise einige Tage nach der Beteiligungsmöglichkeit schon beschlossen wird, bestehen Zweifel, dass sich die zuständige Behörde intensiv mit den Stellungnahmen auseinandersetzt und diese im Ergebnis wirklich berücksichtigt (ALGE, 2008: 32).

Es gibt darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen, die so ein Stellungnahmerecht für die uneingeschränkte Öffentlichkeit überhaupt nicht vorsieht. So darf die Öffentlichkeit beispielsweise gemäß dem Kärntner Umweltplanungsgesetz nur dann eine Stellungnahme abgeben, wenn sie ein Interesse nachweisen kann (§ 8 Abs. 1 K-UPG). Dies widerspricht jedoch eindeutig der SUP-Richtlinie, welche unter „*Öffentlichkeit*“ *eine oder mehrere natürliche juristische Personen* versteht, denen auch ausnahmslos der Umweltbericht zugänglich gemacht werden muss (Art. 6 Abs. 1 RL 2001/42/EG; ALGE, KROISS, 2010: 405).

Zu kritisieren ist auch der Umstand, dass die Öffentlichkeit meist nur über das Internet bzw. auf Websites informiert wird. Aufgrund der Vielzahl an zuständigen SUP-Behörden, werden diese Informationen auch auf unterschiedlichsten Websites verbreitet. Dadurch muss man mehrere Internetseiten von Ministerien, Landesregierungen und anderen Behörden durchsuchen, um sich

über aktuelle SUP-Verfahren informieren zu können (ÖKÖBÜRO, 2018: 20). Für all jene, die das Internet nicht regelmäßig nutzen können, fehlt gänzlich die Möglichkeit, Einsicht in den Umweltbericht zu nehmen, da dieser auch nicht in Papierform aufgelegt wird. Auch nach entsprechender Nachfrage wird diesem Wunsch nicht nachgekommen, wie Beispiele von SUP-Verfahren gemäß dem SP-V-Gesetz zeigen. Im SP-V-Gesetz ist jedoch neben der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Umweltberichts auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie auch dessen Ankündigung in zwei Tageszeitungen vorgesehen, die im betroffenen Gebiet verbreitet sind. Das heißt aber, dass beispielsweise eine österreichweit tätige Umweltorganisation mit Sitz in Wien nicht darüber informiert wird, dass es in einem anderen Bundesland ein SUP-Verfahren gibt, da nur die dort ansässige Bevölkerung über die lokalen Tageszeitungen darüber benachrichtigt wird (ALGE, KROISS, 2010: 393).

5.2.5. Falsche Anwendungsebene und fehlender Bezug zur UVP

Wie im Zuge dieser Diplomarbeit schon erwähnt wurde, ist es eine Schwäche in der Anwendung der Strategischen Umweltprüfung, dass sie oft auf der falschen Ebene bzw. zu spät und erst auf Projektebene angewendet wird.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, dass die wesentlichsten Auswirkungen auf die Umwelt bereits vor einer konkreten Projektidee und weit vor einer Projektentscheidung ermittelt werden (MATT, 2018: 48). In der Praxis erfolgt die Strategische Umweltprüfung jedoch oft erst aufgrund eines bestimmten Projektvorhabens. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn dessen Bedarf in der strategischen Planung noch nicht bekannt war und für dieses Vorhaben eine SUP-pflichtige Widmungsänderung erforderlich ist. Das führt dazu, dass in der Strategischen Umweltprüfung nicht die generellen Umweltauswirkungen einer Widmung untersucht werden, welche grundsätzlich die Realisierung unterschiedlichster Projekte ermöglichen kann, sondern dass sich die Prüfung nur auf eine bestimmte Projektvariante bezieht. Das kann in weitere Folge auch dazu führen, dass eine Planung deswegen generell als nicht umweltverträglich eingestuft wird, nur weil das konkrete Projekt als solches nicht verträglich ist, während ein anderes Projektvorhaben mit den gleichen Widmungseigenschaften möglicherweise keine negativen Umweltauswirkungen verursachen würde (NEGER, SCHACHINGER, 2013: 142). Die Praxis zeigt, dass diese Überschneidung der Grenzen zwischen der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere im Bereich der Flächennutzung bzw. der Raumordnung vorkommt, da Pläne und Programme vorwiegend aus diesem Bereich oft Merkmale von Projekten aufweisen. Aber auch umgekehrt weisen Projektvorhaben oft Eigenschaften von strategischen Planungen auf (KOM/2017/234: 9).

Umweltverträglichkeitsprüfungen setzen sich in der österreichischen Praxis häufig mit strategischen Fragestellungen auseinander, weil entweder gar keine Strategische Umweltprüfung im Vorfeld durchgeführt wurde, oder weil diese sehr mangelhaft war bzw. das SUP-Ergebnis nicht ausreichend in der Planungsentscheidung berücksichtigt wurde. Statt den UVP-Prozess zu entlasten, werden dann die strategischen Grundsatzfragen in die Umweltverträglichkeitsprüfung mitgetragen. Das ist aber problematisch, da auf der UVP-Ebene die projektplanerischen und meist auch die politischen Entscheidungen, wie beispielsweise in Bezug auf die Standort- oder die Alternativen-Wahl, bereits gefallen sind und in einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht wirklich hinterfragt werden. Zwar sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch Alternativen zu untersuchen, jedoch beschränken sich diese meist auf die Nullvariante und werden zudem von den Projektwerbenden selbst ausgesucht (ÖKOBÜRO, 2018: 6). Die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt auch nicht den nötigen Raum, um die strategischen Grundsatzfragen zu erörtern, wodurch die Betroffenen auch nicht die Möglichkeit haben, sich an diesen zu beteiligen. Das führt im Ergebnis dazu, dass die öffentliche Akzeptanz sehr gering bzw. der öffentliche Widerstand sehr hoch ist, wodurch das Risiko eines langen UVP-Verfahrens bzw. auch eines langen Gerichtsverfahren gegeben ist (MATT, 2018: 48). Damit verbunden sind wiederum auch erhöhte Kosten für die Projektwerbenden (ÖKOBÜRO, 2018: 6).

Als aktuelles Beispiel aus der Praxis, welches diesen Missstand deutlich darstellt, kann hier meiner Meinung nach das Projektvorhaben der dritten Piste für den Flughafen Wien genannt werden. Bei diesem Bauprojekt handelt es sich um die Erweiterung des Wiener Flughafens durch eine zusätzliche Anflug- und Landebahn inklusive die dafür benötigte Infrastruktur wie Rollwege oder eine zusätzliche Feuerwehrrampe. Die Betriebsfläche des Flughafens würde sich durch dieses Vorhaben um ein Drittel vergrößern (DIALOG FORUM, 2019). Seit 2007 läuft diesbezüglich ein UVP-Verfahren, eine Strategische Umweltprüfung gab es nicht. Im Jahr 2012 wurde von der Landesregierung als UVP-Behörde die Genehmigung erteilt, welche durch ein Erkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2017 jedoch versagt wurde. Im Jahr 2019 wurde dann der Bau der dritten Piste durch den Verwaltungsgerichtshof letztinstanzlich doch erlaubt (SZIGETVARI, 2019).

Meiner Meinung nach hätte für die Planung zur Erweiterung des Wiener Flughafens vor der konkreten Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden müssen. Diese Ansicht stütze ich unter anderem auf den Artikel 4 des SUP-Protokolls, welchem sich, wie in dieser Diplomarbeit bereits ausgeführt, auch Österreich verpflichtet hat. Darin heißt es, dass *eine Strategische Umweltprüfung [...] bei Plänen und Programmen durchgeführt [wird], die in den Bereichen [...] Verkehr, [...], Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und*

durch die der Rahmen für künftige Genehmigungen der in Anhang I aufgeführte Vorhaben [...] gesetzt wird (Art. 4 Abs. 2 SUP-Protokoll). In Anhang I des SUP-Protokolls ist diesbezüglich der Bau von Flugplätzen angeführt (Anhang I, SUP-Protokoll). Gemäß dem österreichischen Luftfahrtgesetz sind Flugplätze Flächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (§ 58 Abs. 1 LFG). Meiner Meinung nach fällt die dritte Piste unter diese Definition und da für dieses Projekt eine Änderung des Flächenwidmungsplans notwendig ist, welcher dem Bereich Raumordnung zuzuordnen ist bzw. eine verkehrsbezogene Nutzung betrifft, hätte für diese Planung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden müssen. Es wurde meiner Ansicht nach verabsäumt, diese SUP-Verpflichtung für Pläne und Programme, welche den Rahmen für Genehmigungen von Flugplätzen setzen, in das nationale Recht aufzunehmen.

Man erkennt auch aufgrund der Betrachtungsebene des UVP-Verfahrens zur dritten Piste, dass eine vorgelagerte Strategische Umweltprüfung gefehlt hat. In dem mehrjährigen Verfahren ging es unter anderem um die Beurteilung der negativen Auswirkungen in Bezug auf den globalen Klimawandel sowie um die Gesundheitsbelastung durch den überregionalen Fluglärm (KLIMARAD, 2019). Allerdings handelt es sich bei diesen Umweltauswirkungen eindeutig um überregionale bis globale Effekte, die eigentlich im Zuge einer strategischen Planung bzw. einer strategischen Umweltprüfung untersucht und bewertet werden müssen. Diese Aspekte hätten zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags für die dritte Piste somit längst abgeklärt sein müssen und hätten im UVP-Prozess keine Rolle mehr spielen dürfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte sich schließlich nur mit den lokalen bis maximal regionalen Auswirkungen beschäftigen und untersuchen, ob die konkrete Umsetzung einer Nutzung umweltverträglich ist und nicht, ob die Nutzung grundsätzlich negative Umweltauswirkungen verursacht. Bestätigt wird diese Ansicht auch durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die dem Bau der dritten Piste zustimmt. Das Höchstgericht beruft sich darin unter anderem auf die Tatsache, dass die prognostizierten Emissionen nicht dem Bauprojekt selbst, sondern dem Flugverkehr zugeschrieben werden müssen und dass die Mitverantwortung der Republik Österreich für den globalen Klimawandel nicht in die Beurteilung eines Bauvorhabens einfließen darf (SZIGETVARI, 2019).

Das nun 12 Jahre andauernde UVP-Verfahren, welches durch Widerstandsbewegungen mehrerer Organisationen und mehrjährige Gerichtsverfahren geprägt ist, bestätigt auch die angesprochene Tatsache, dass eine mangelnde bzw. wie auch in diesem Fall eine fehlende Strategische Umweltprüfung zu Akzeptanzproblemen sowie zu Verzögerungen und hohen Kosten führt.

5.2.6. Fehlender politischer Wille und Neutralität der Prüfungsorgane

Wie erfolgreich eine Strategische Umweltprüfung und wie wirksam ihr Ergebnis letztendlich ist, ist auch abhängig vom Willen der Prüfbehörden und der EntscheidungsträgerInnen. Der bereits erwähnte fehlende bzw. oberflächlich gehaltene Rechtsrahmen für die Strategische Umweltprüfung und der daraus resultierende Spielraum wäre also kein so großes Problem, wenn der nötige politische Wille zur Durchführung eines effektiven SUP-Prozesses gegeben wäre (LEITSCHUH, 2007: 270).

Politische Widerstände gegen die Strategische Umweltprüfung gibt es seit ihrer Einführung. Kulturell bedingt ist es in Österreich schwer, etwas Neues anzunehmen und in das bisherige Vorgehen einzubinden. Bei der Einführung der Strategischen Umweltprüfung in Österreich gab es aus diesem Grund umfassende Grundlagenstudien und Informationsveranstaltungen, um den handelnden Personen das neue Instrumente näher zu bringen und zu verdeutlichen, dass dieses gut in die bestehenden Planungsverfahren integrierbar ist. Viele Behörden schlossen jedoch aus diesem Argument, dass die Strategische Umweltprüfung dann ja gar nicht gebraucht werde. Diese Ansicht vertreten viele Planungsbehörden noch immer, wodurch der anfängliche Widerstand und die Skepsis bis heute nicht vollständig abgebaut wurden. So werden Strategische Umweltprüfungen, je nach politischer Motivation, regional und sektoral unterschiedlich, teilweise ambitioniert und teilweise eher geduldet durchgeführt (SUTTER et al., 2014: 37).

Aufgrund der großen Freiheiten, die die Verpflichtungen zur SUP-Durchführung mit sich bringen, ist es für die handelnden Personen möglich, das Instrument nicht für eine umweltgerechtere Planung einzusetzen, sondern bereits fertig gestellte Pläne und Programme durch die Strategische Umweltprüfung einfach formal abzusegnen. Sehr viele der österreichischen Strategischen Umweltprüfungen stellen momentan solche „pro forma“-Verfahren da, welche nur das gesetzliche Minimum erfüllen und in Wirklichkeit keinen Einfluss auf das Planungsergebnis haben. Es ist zweifelhaft, ob dieses Vorgehen europarechtskonform ist (ÖKÖBÜRO, 2018: 20). Doch wer sich dazu entscheidet, die Strategische Umweltprüfung als eine Alibi-Übung durchzuführen und sich dann auch noch für die weniger umweltfreundliche Variante entscheidet, macht sich selber keinen Gefallen, da er mit öffentlichem Widerstand, fehlender Planungsakzeptanz und, bei aus der Planung resultierenden UVP-pflichtigen Projekten, mit langen UVP-Verfahren rechnen muss (MATT, 2018: 48).

Dass es möglich ist, die Strategische Umweltprüfung als formales Absegnungsinstrument zu missbrauchen, liegt auch daran, dass eine einzige Behörde die planende, die prüfende und oft

auch die entscheidende Stelle ist. Beispielsweise bei Strategischen Umweltprüfungen im Verkehrsbereich gemäß dem SP-V-Gesetz ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dafür zuständig, die Netzveränderungen zu planen, diese Planung dann strategisch zu prüfen, die Netzplanung daraufhin zu genehmigen sowie die tatsächlichen Umweltauswirkungen als Kontrollbehörde zu verfolgen (MITTENDORFER, 2008b: 14). Wenn das Ministerium nun eine bestimmte Planung unbedingt durchsetzen möchte, ist es meiner Meinung nach sehr wahrscheinlich, dass es das Ergebnis der Umweltprüfung auch entsprechend lenken wird. Da das Ministerium die Strategische Umweltprüfung selbst durchführt, kann es meiner Ansicht nach kein objektives Prüfergebnis geben.

Wenn das Bundesministerium eine Planung nicht selbst initiiert, können InitiatorInnen Vorschläge für Netzveränderungen einbringen. InitiatorInnen können entweder die Bundesländer oder die staatlichen Infrastrukturgesellschaften sein. Wenn ein solcher Vorschlag eingebracht wird, muss dieser bereits den Umweltbericht für die vorgeschlagene Planungsmaßnahme beinhalten. (§ 4 SP-V-G; MITTENDORFER, 2008b: 11). Somit liegen die Verantwortung und die Kostenlast für die Umweltprüfung bei dem/der InitiatorIn, der/die naturgemäß ein großes wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung der vorgeschlagenen Netzveränderung hat. Das hier eine neutrale Betrachtung stattfinden kann, ist stark zu bezweifeln. Es wird vielmehr von einem „Beinahe-Projekt“ ausgegangen, welches durch die Strategische Umweltprüfung gerechtfertigt werden soll, ohne eine ernsthafte Prüfung von unvoreingenommenen Alternativprüfungen vorzunehmen (KROISS, 2008: 23).

Um ein solches Vorgehen zu verhindern, bräuchte es externe fachliche Überprüfungen der Umweltberichte sowie eine Überprüfung der Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse in der Planungsentscheidung. Solche Überprüfungs- und Kontrollmechanismen gibt es, mit Ausnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht von Flächenwidmungsplänen, allerdings nicht. Mangelhafte Umweltberichte sowie eine fehlende Berücksichtigung der SUP-Ergebnisse in den Planungsentscheidungen bleiben praktisch ohne Konsequenzen. Dieser Mangel an externen Überprüfungsmechanismen kann aber nicht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein, da eine Planungsentscheidung Rechtseingriffe in großem Umfang ermöglicht (MITTENDORFER, 2008a: Vorwort).

5.2.7. Keine Ergebnispflicht und fehlender Rechtsschutz

Dass das Nicht-Berücksichtigen der SUP-Ergebnisse in den Planungsentscheidungen überhaupt möglich ist, liegt daran, dass es keine Ergebnispflicht für die Strategische Umweltprüfung gibt. Wie

bereits mehrmals in dieser Diplomarbeit angesprochen, muss das Ergebnis lediglich in der Planungsentscheidung berücksichtigt werden, wobei die Art und der Umfang dieser Berücksichtigungspflicht nicht ausreichend definiert ist. Es handelt sich nicht um ein klassisches öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren, sondern um ein Instrument, das die Art des Verfahrens zur Plan- bzw. Planerstellung bestimmt und zwar in der Weise, dass mögliche Umweltauswirkungen und die Öffentlichkeit miteinbezogen werden (ATHANASIADIS, 2011: 81). Es steht am Ende des Verfahrens somit kein SUP-Bescheid, wodurch das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung in irgendeiner Weise verbindlich wird. Somit scheint es auch nicht möglich, gegen die mangelhafte Berücksichtigung des Umweltberichtes oder der Stellungnahmen der Öffentlichkeit in der Planungsentscheidung vorzugehen und diese durch das Ergreifen eines Rechtsmittels anzufechten. Es ist auch nicht klar ob und wie Mängel, wie die Nicht-Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung trotz SUP-Pflicht sowie das fehlerhafte Reagieren auf das Monitoringergebnis, geltend gemacht werden können (WALDER, 2007: 289).

Das Erfordernis eines Rechtsschutzes im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung ist meiner Ansicht nach jedoch auf jeden Fall erforderlich, da Pläne und Programme in den meisten Fällen Verordnungen darstellen und normative Wirkungen auf weitere Rechtsakte nach sich ziehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Plan oder das Programm den Rahmen für nachfolgende Genehmigungen setzen. Das heißt, dass die Beachtung und Abwägung bzw. die Befolgung der Inhalte eines Plans oder eines Programms verbindlich sind. Es muss somit möglich sein, dass die Behörde, die Genehmigungswerbenden und andere Parteien die Gelegenheit haben, die SUP-pflichtigen Pläne oder Programme auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, wobei diese normativen Planungen nur dann rechtmäßig sein können, wenn auch die Strategische Umweltprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde (ATHANASIADIS, 2011: 128).

Demnach muss es möglich sein, in einem Verwaltungsprüfungsverfahren auch die Rechtmäßigkeit des SUP-Verfahrens zu untersuchen. Bei einem Verwaltungsprüfungsverfahren nach Artikel 139 des Bundesverfassungsgesetzes entscheidet der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung (Art. 139 Abs. 1 B-VG). Da die Strategische Umweltprüfung schließlich als rechtliche Vorgabe für das Erlassungsverfahren von Verordnungen anzusehen ist, hat der Verfassungsgerichtshof Verwaltungsverordnungen mit mangelhaft durchgeführten SUP-Verfahren als rechtswidrig aufzuheben (ATHANASIADIS, 2011: 129). Wann der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag tätig wird, ist an spezielle Voraussetzungen gebunden. So ist es insbesondere für Mitglieder der Öffentlichkeit problematisch einen Antrag auf Verwaltungsprüfung zu stellen, da sie dazu beispielsweise eine unmittelbare

Verletzung der eigenen Rechtssphäre nachweisen müssen (Art. 139 Abs. 1 B-VG; KANONIER, SCHINDELEGGGER, 2018: 137).

Neben der Möglichkeit, im Zuge eines Verwaltungsprüfungsverfahrens gegen ein fehlerhaftes SUP-Verfahren vorzugehen, sollte es allein aufgrund der Bestimmungen der Aarhus-Konvention möglich sein, die Rechtmäßigkeit einer durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und insbesondere der ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Planungsentscheidung vor einem Gericht zu überprüfen. Schließlich besagt Artikel 9 der Aarhus-Konvention, dass *jede Vertragspartei [...] im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher [stellt], dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, [...] Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, [...].* Weiters bestimmt Artikel 9, dass *jede Vertragspartei sicher [stellt], dass Mitglieder der Öffentlichkeit, [...], Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen* (Art. 9 Abs. 2 und 3 AK). Die Ansicht, dass es möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit einer Strategischen Umweltprüfung vor Gericht zu überprüfen, wird außerdem durch eine Entscheidung des „Compliance Committee“ unterstützt. Das „Compliance Committee“ stellt eine Anlaufstelle für die Öffentlichkeit und Staaten dar, um Verletzungen der Aarhus-Konvention geltend zu machen und über einen tatsächlichen Verstoß zu entscheiden. In einer Entscheidung hat diese Vertragsstaatenkonferenz festgehalten, dass es nicht zulässig ist, für Pläne und Programme eine Rechtsform zu wählen, die für die Rechte der Öffentlichkeit keinen Rechtsschutz gewährleistet (ALGE, 2008: 35 f.). Diese Anforderungen sind weder in den österreichischen Rechtsvorschriften noch in der SUP-Richtlinie verankert, müssen jedoch völkerrechtskonform erfüllt werden.

In der Praxis kam es bislang nicht vor, dass sich die Öffentlichkeit oder andere Parteien gegen fehlerhafte SUP-Verfahren wehren konnten. Verfahrensfehler blieben bis jetzt ohne Konsequenz. Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass es trotz der Möglichkeit des Verwaltungsprüfungsverfahrens und der Bestimmungen gemäß der Aarhus-Konvention momentan keinen tatsächlichen Rechtsschutz für österreichische SUP-Verfahren gibt.

6. Verbesserungsmöglichkeiten für die Umsetzung

Nachdem soeben ein Einblick in die Problemfelder der Strategischen Umweltprüfung in der Anwendung gegeben wurde, werden in diesem Kapitel erste Möglichkeiten aufgezeigt, wie man die Umsetzung verbessern und die Schwächen in der Anwendung verringern kann. Anzumerken ist, dass die folgenden Verbesserungsmöglichkeiten keinen vollständigen Katalog mit allen denkmöglichen Verbesserungspotentialen darstellen soll, sondern erste Ansatzpunkte für fünf ausgewählte Teilbereiche aufzeigen.

6.1. Ausbau und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen

Aufgrund der Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen, in die die Bestimmungen der SUP-Richtlinie übernommen wurden, ist es kaum möglich, einen aktuellen Überblick über den Stand der Umsetzung und der einbezogenen Pläne und Programme zu haben. Für eine bessere Übersicht wäre es demnach vorteilhaft, wenn alle SUP-Bestimmungen in einem einzigen Gesetz auf Bundesebene konzentriert wären. Jedoch ist ein solches Gesetz momentan nicht möglich, da die dafür notwendige Bundeskompetenz im Bundesverfassungsgesetz nicht vorgesehen ist.

Allerdings ist es meiner Ansicht nach vorstellbar, die verfassungsrechtlichen Grundlagen nach dem Vorbild der Bundeskompetenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen, welche im Zuge der Umsetzung der UVP-Richtlinie im Jahr 1993 mit einer B-VG-Novelle übernommen wurde. So könnte die Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme, die in den Kompetenzbereich der Länder fallen, in den Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes aufgenommen werden, welcher die Angelegenheiten mit Gesetzgebung als Bundessache und Vollziehung als Landessache regelt. Somit wären die Bundesländer weiterhin für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung verantwortlich, müssten sich jedoch nach konkreten und einheitlichen Anforderungen richten. Die gesamte Gesetzgebung dem Bund zu übertragen wäre meiner Ansicht nach sogar eine große Entlastung für die Länder, da sie keinen Überblick über die SUP-pflichtigen Pläne und Programme bewahren und die entsprechenden Gesetze nicht immer an die neu geschaffenen Planungsinstrumente anpassen müssten.

Wie das Dauerthema der Föderalismusdebatte in der österreichischen Innenpolitik jedoch zeigt, ist die Übertragung von Kompetenzen von den Ländern auf den Bund schwierig zu bewältigen (MOSER, 2010: 108). Zudem neigt der momentane Trend eher dazu, den Ländern mehr Kompetenztatbestände zu übertragen. Dies ist an der momentanen Diskussion um den Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes zu sehen, welcher Angelegenheiten vorsieht, für die der Bund die Grundsatzgesetzgebung innehat und die Länder die Ausführungsgesetze verabschieden.

Momentan wird darüber diskutiert, diesen Artikel abzuschaffen und mindestens sechs der zwölf darin geregelten Kompetenzen zur Gänze den Ländern zu übertragen (DER STANDARD, 2018).

Daher ist ein anderer Lösungsansatz, übergeordnete SUP-Gesetze jeweils auf Landes- und Bundesebene nach dem Vorbild Kärntens zu schaffen, um zumindest innerhalb des Bundes bzw. innerhalb der Länder einheitliche SUP-Bestimmungen sicherzustellen. Während momentan die Anforderungen in den Materiengesetzen meist nur in einem Paragraphen gebündelt sind, würden solche Gesetze den nötigen Raum für klar definierte und strukturierte SUP-Bestimmungen bieten. Auch sollten in diesen übergeordneten Gesetzen alle Pläne und Programme, die einer SUP-Pflicht unterliegen, taxativ aufgezählt werden. Wie bereits am Beispiel Kärntens erläutert, garantiert auch diese Vorgehensweise keine vollständige Nennung aller SUP-pflichtigen Planungen, da nicht sichergestellt werden kann, dass neue in anderen Materiengesetzen geschaffene Planungsinstrumente gleichzeitig in das SUP-Gesetz aufgenommen werden. Diesem Umstand könnte man zumindest soweit begegnen, dass man im SUP-Gesetz eine Verpflichtung aufnimmt, dass die genannten SUP-Bestimmungen auch auf andere, nicht im Gesetz genannten Planungen anzuwenden sind, wenn sie die genannten Kriterien einer SUP-Pflicht erfüllen. So könnte zumindest indirekt eine SUP-Pflicht für alle relevanten Planungen geschaffen werden.

Um einheitliche, klar definierte und effektive SUP-Gesetze zu schaffen, ist es meiner Meinung nach auch zwingend notwendig, die SUP-Richtlinie entsprechend zu konkretisieren. Diese Forderung ist nichts Neues, so hat beispielsweise der Ausschuss der Regionen in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2010 *in Bezug auf die SUP-Richtlinie die Notwendigkeit [unterstrichen], ihren Geltungsbereich eindeutig zu regeln, besser zu definieren, welche Informationen der Umweltbericht enthalten muss, eine spezielle Definition der „vernünftigen Alternativen“ obligatorisch vorzusehen sowie Methoden und Indikatoren für die Überwachung erheblicher Umweltfolgen und der Schutz- und Korrekturmaßnahmen festzulegen* (AdR 2010/C 232/07: 41). Da die österreichischen GesetzesgeberInnen die Bestimmungen der SUP-Richtlinie nahezu wortgetreu übernommen haben (STERNATH, 2019), würde eine Präzisierung der Richtlinie auch zu einer Konkretisierung in den österreichischen Gesetzen führen.

Neben der generellen Konkretisierung der europäischen und österreichischen Rechtsgrundlagen, ist es meines Erachtens auch erforderlich, die völkerrechtlichen Anforderungen des SUP-Protokolls und der Aarhus-Konvention in die SUP-Richtlinie sowie in die Bundes- und Landesgesetze aufzunehmen. Das bedeutet unter anderem, dass der Anwendungsbereich neben Plänen und Programmen auch auf Rechtsakte auszuweiten ist und dass die SUP-Pflicht für Planungen, die im Anhang des SUP-Protokolls genannt werden, ergänzt werden muss. Außerdem wären durch eine

ordnungsgemäße Umsetzung der völkerrechtlichen Anforderungen eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Möglichkeit des Zugangs zu Gerichten gesetzlich gesichert.

6.2. Kontrollbefugnis durch die Umweltbehörde

Wie bereits erläutert, ist im Bereich der örtlichen Raumplanung bzw. in der Flächenwidmungsplanung durch die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht eine Art Kontrollmechanismus für die Strategische Umweltprüfung auf Gemeindeebene gegeben (STERNATH, 2019). Bevor der von der Gemeinde erstellte oder geänderte Flächenwidmungsplan kundgemacht werden darf, muss die Landesregierung, welche als Aufsichtsbehörde fungiert, die Verordnung per Bescheid genehmigen. Dazu werden neben inhaltlichen auch formale Kriterien geprüft, im Zuge dessen wird auch die Einhaltung von gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritten untersucht. Bei wesentlichen Defiziten im Verfahrensablauf muss die Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagen (KANONIER, SCHINDELEGGER, 2018: 131). Stellt die Aufsichtsbehörde in dieser Untersuchung fest, dass keine Strategische Umweltprüfung trotz SUP-Pflicht durchgeführt oder dass der Umweltbericht nicht oder mangelhaft berücksichtigt wurde, hat sie demnach die Pflicht, den Erlass des Flächenwidmungsplans zu verwehren.

Einen solchen Kontrollmechanismus sollte man meines Erachtens auch für andere Ebenen der Strategischen Umweltprüfung einführen. Das heißt, dass nicht nur Umweltprüfungen auf Gemeindeebene von einer übergeordneten Kontrollbehörde untersucht werden, sondern dass auch die Rechtmäßigkeit von Strategischen Umweltprüfungen auf Landes- und auf Bundesebene geprüft werden muss. Dabei wäre es meiner Meinung nach noch effizienter, wenn diese Kontrollstelle nicht erst nach Fertigstellung der Planung und des Umweltberichts diese Überprüfung auf Rechtmäßigkeit vornimmt, sondern das SUP-Verfahren direkt überwacht und kontrolliert. So könnten auftretende Mängel und Defizite direkt im jeweiligen Prozessschritt aufgezeigt und behoben werden, ohne dass diese in weitere Prozessschritte sowie in das SUP-Ergebnis mitgetragen werden.

Wie in einem Bericht der europäischen Kommission über die Umsetzung der SUP-Richtlinie aus dem Jahr 2017 dargestellt wird, haben bereits einige Mitgliedstaaten ihre Umweltbehörden damit beauftragt, das SUP-Verfahren zu leiten und dieses im Zuge dessen zu überwachen. Einige Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Umweltbehörden damit betraut, einen Verwaltungsakt über die Rechtmäßigkeit der Strategischen Umweltprüfung zu erlassen, der in manchen Fällen für den Inhalt der Pläne und Programme sogar verbindlich ist (KOM/2017/234: 3).

Nach diesem Vorbild könnte auch in Österreich beispielsweise im Umweltbundesamt eine Stelle zur Begleitung und Überwachung von Strategischen Umweltprüfungen eingerichtet werden, welche die SUP-Verfahren begleitet und diese auf ihre rechtmäßige Durchführung kontrolliert. Aufgrund der Erfahrung, die die Umweltbehörde im Zuge dieser Verfahrensbegleitungen sammelt, könnte sie das Verfahren außerdem mit ihrem Fachwissen unterstützen, wodurch sich auch die Qualität der Strategischen Umweltprüfungen allgemein verbessern würde. Um den Erlass einer Planung an einen Genehmigungsbescheid zu binden, müsste die Umweltbehörde zudem mit der hoheitlichen Befugnis ausgestattet werden, dementsprechende Rechtsakte zu erlassen.

6.3. Verpflichtender integrierter SUP-Prozess

Wenn die Strategische Umweltprüfung erst dann durchgeführt wird, wenn der Plan- oder der Programmentwurf bereits vorliegt, können Umweltaspekte nur mehr mit großem Aufwand in den Planungsentwurf integriert werden. Die SUP-Richtlinie wie auch die österreichischen Gesetze widersprechen einer solchen nachgeschalteten Umweltprüfung allerdings nicht, wodurch sie, wie bereits erläutert, in der Praxis oft durchgeführt wird. Meiner Ansicht nach ist es daher notwendig, die Strategische Umweltprüfung auch als integriertes Verfahrensinstrument rechtlich zu verankern, um den effektivsten Nutzen aus der Umweltprüfung zu erzielen.

Im Gegensatz zu einem nachgeschalteten Prozessdesign beschreibt die integrierte Strategische Umweltprüfung ein Verfahren, in dem Planungs- und SUP-Prozess zu einem Gesamtprozess verflochten werden (ARBTER, 2005: 2). Das heißt, dass in jedem Schritt des Planungsverfahrens der entsprechende Prozessschritt der Strategischen Umweltprüfung einbezogen wird. So werden beispielsweise bereits bei der Definition der Planungsziele die umweltbezogenen Ziele integriert und während der Analyse der Planungsausgangssituation ebenso der Ist-Zustand der Umwelt beschrieben (ARBTER, 2013: 1-6 f.). Am Ende des Planungs- und SUP-Prozesses gibt es dann auch keinen vom Erläuterungsbericht getrennten Umweltbericht. Der Bericht über die Umwelt bildet einen Bestandteil des Erläuterungsberichts, dessen Empfehlungen den anderen Abwägungsfaktoren gegenübergestellt wird (STERNATH, 2019).

Mit dieser Vorgehensweise kann erreicht werden, dass Umweltaspekte zum gleichen Zeitpunkt berücksichtigt werden, wie auch ökonomische, soziale, technische oder andere Faktoren. Wenn umweltbezogene Themen erst betrachtet werden, wenn über die anderen Themenbereiche bereits entschieden wurde, ist es schwer möglich, diesen einen entsprechenden Stellenwert in der Planung einzuräumen (ebd.). Mit einem integrieren SUP-Prozess können Umweltbelange somit unmittelbar berücksichtigt werden (SUTTER et al., 2014: 8).

Allerdings ist die rechtliche Verankerung eines integrierten Prozessdesigns alleine keine Garantie dafür, dass Umweltbelange in gleicher Weise wie andere Faktoren in der Planung berücksichtigt werden. Denn auch dann kann die Strategische Umweltprüfung zur „Alibi-Übung“ verkommen, wenn der entsprechende Wille nicht gegeben ist. Daher ist es meines Erachtens notwendig, die grundsätzliche Einstellung der planenden Behörden und der EntscheidungsträgerInnen dahin gehend zu ändern, dass sie die Strategische Umweltprüfung und das Einbeziehen von Umweltbelangen in den Planungsprozess nicht als Verzögerung oder Einschränkung empfinden, sondern vielmehr die Chance darin erkennen, ihre Planungen zu verbessern, nachfolgende Prüfverfahren zu vereinfachen und ihren Entscheidungen eine breite Akzeptanz zuzuführen.

6.4. Verpflichtende kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie im Kapitel 6.1 *Ausbau und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen*, Seite 83, bereits ausgeführt, ist es notwendig, die Verpflichtungen gemäß des SUP-Protokolls und der Aarhus-Konvention in österreichisches Recht umzusetzen, wodurch die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgebaut und intensiviert werden würde. Darüber hinaus bin ich der Meinung, dass es die Öffentlichkeitsbeteiligung und damit die Akzeptanz und Qualität der Planung zusätzlich verbessern würde, wenn man den Grad der Einflussnahme durch die Öffentlichkeit erhöhen und bei besonders konfliktträchtigen Planungen kooperative Beteiligungsformen verpflichtend vorsehen würde.

Öffentlichkeitsbeteiligung kann prinzipiell in drei Intensitätsstufen unterteilt werden. Die erste Stufe beschreibt die informative Öffentlichkeitsbeteiligung, in der die Beteiligten Informationen über die Planung oder über Entscheidungen erhalten, jedoch keinen Einfluss auf diese nehmen können. Die konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die zweite Intensitätsstufe dar und beschreibt die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kommunikationsfluss läuft somit nicht nur von der Verwaltung zur Öffentlichkeit, sondern wechselseitig. Die Öffentlichkeit kann somit grundsätzlich Einfluss auf die Entscheidung nehmen, wenn die Verwaltung die Stellungnahmen berücksichtigt. Die dritte Intensitätsstufe umfasst die kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung und ermöglicht es den Beteiligten, bei der Entscheidung mitzubestimmen. Dazu benötigt es eine intensive Kommunikation zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung (SCHÖßBÖCK et al., 2018: 18; BMDW, 2019).

Die SUP-Richtlinie sowie das SUP-Protokoll und die Aarhus-Konvention sehen eine informative und konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung vor, wobei die beiden letzteren Dokumente diese Beteiligungsformen intensivieren. Beispielsweise muss gemäß der SUP-Richtlinie die Öffentlichkeit

erst nach Fertigstellung des Umweltberichts einbezogen werden, während das SUP-Protokoll eine Beteiligung in jedem Verfahrensschritt vorsieht. Außerdem müssen die Informationen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Da die Informationen momentan zwar im Internet einsehbar sind, es jedoch kaum möglich ist, zu wissen, wann auf welcher Internetseite über ein SUP-Verfahren informiert wird, wäre ein bundesweites einheitliches Internet-Portal zu empfehlen, welches über alle in Österreich umgesetzten Umweltprüfungen berichtet (STERNATH, 2019). Darüber hinaus sollte durch Edikt in Österreich weit verbreiteten Tageszeitungen oder im Rundfunk auf das SUP-Verfahren hingewiesen werden (ÖKOBURO, 2018: 20). Schließlich kann die Öffentlichkeit entsprechende Informationen nur dann finden, wenn sie weiß, dass ein SUP-Verfahren stattfindet und wo sie sich informieren kann (ARBTER, 2005a: 4). Wie es auch das SUP-Protokoll vorsieht, sollte der Umweltbericht meines Erachtens nicht nur im Internet veröffentlicht werden, sondern ebenso bei der SUP-Behörde zur Einsicht aufliegen. Im Zuge dessen sollte es auch möglich sein, bei Bedarf von der Behörde direkt Informationen einholen zu können. Dazu könnte auch eine öffentliche Anhörung angedacht werden. Meines Erachtens ist es essentiell, dass diese Vorgehensweisen gesetzlich verankert werden, da die SUP-Behörden momentan, wie die Praxis auch zeigt, zu wenig Wert auf eine angemessene Information der Öffentlichkeit legen und auf freiwilliger Basis nicht tätig werden.

Neben der informativen und konsultativen Beteiligung sollte meiner Meinung nach für bestimmte Strategische Umweltprüfungen eine kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend sein. Diese sollte insbesondere bei Planungsvorhaben angewendet werden, die auf großes öffentliches Interesse stoßen und eine besondere Konflikträchtigkeit aufweisen. Dazu könnte man Beteiligungsformen wie die bereits erläuterte „SUP am runden Tisch“ oder Mediationsverfahren und Stakeholderprozesse anwenden (BMDW, 2019). Dabei ist auf den zuvor erläuterten integrativen SUP-Prozess hinzuweisen, da diese Beteiligungsform um einiges effektiver ist, wenn sie sich nicht auf die Strategische Umweltprüfung beschränkt, sondern das gesamte Planungsverfahren umfasst (SUTTER et al., 2014: 78). Wichtig bei solchen kooperativen Beteiligungsprozessen ist ein professionelles Beteiligungsmanagement (WALDER, 2007: 295). Die breite Öffentlichkeit sollte durch eine organisierte Öffentlichkeit vertreten werden, welche sich beispielsweise aus Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen zusammensetzen kann. Dabei muss die Möglichkeit gegeben sein, dass die breite Öffentlichkeit mit diesen Interessensgruppen Kontakt aufnimmt, welche die individuellen Anregungen in weiterer Folge in den kooperativen Prozess mitnimmt (ARBTER, 2003: 58). Auch diese Vorgehensweise sollte meines Erachtens gesetzlich verankert werden, um eine entsprechende Umsetzung zu gewährleisten.

Es ist meiner Meinung nach sehr wichtig, dass die durchführenden Behörden bzw. die EntscheidungsträgerInnen erkennen, dass es einen großen Mehrwert mit sich bringt, wenn die Bevölkerung von der Sinnhaftigkeit und der Notwendigkeit der Planung überzeugt ist. Wenn aufgezeigt werden kann, dass Planung den größtmöglichen Nutzen bei gleichzeitigen geringen negativen Auswirkungen bieten kann, erhöht dies die Chancen, dass der Plan oder das Programm von einer breiten Öffentlichkeit akzeptiert wird (MATT, 2018: 48).

6.5. Informationsaustausch durch Datenbanken und Leitfäden

Um mangelhaften Verfahren und Umweltberichten aufgrund von fehlenden qualitativen Daten oder zu geringem Fachwissen entgegenzuwirken, sollte ein bundesweiter Informationsaustausch gefördert werden. Dazu könnte beispielsweise eine übergeordnete Datenbank eingerichtet werden, in der alle gesammelten Umweltinformationen und Erkenntnisse zu Umweltauswirkungen und Wirkungsprognosen eingepflegt werden. In Verbindung mit einem Forum, in dem sich die durchführenden AkteurInnen über jeweilige Umweltaspekte austauschen und beraten können, könnte eine bessere Erhebung der Umweltsituation und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erreicht werden. Als ersten Anhaltspunkt dazu kann beispielsweise die Bodenplattform herangezogen werden. Die Bodenplattform ist eine vom österreichischen Umweltbundesamt eingerichtete Internetseite, auf der Informationen zum Schutzgut Boden gesammelt und zusammengestellt werden sowie die ExpertInnen miteinander vernetzt, die Kommunikation zwischen diesen fördert und den Meinungsaustausch unterstützt (UMWELTBUNDESAMT, ÖBG, 2018). Dieses Modell könnte weiterentwickelt werden, indem das Umweltbundesamt auch eine Umweltdatenbank einrichtet, die sich neben dem Schutzgut Boden auch mit anderen Umweltaspekten beschäftigt.

Wie auch die europäische Kommission und der europäische Ausschuss der Regionen empfehlen, sollten ebenso meiner Meinung nach, neben dem Informationsaustausch auf einer Plattform, auch regelmäßige Schulungen und andere Formen der Ausbildung für durchführende Behörden und SUP-Sachverständige angeboten werden (ADR 2010/C 232/07: 43; KOM/2017/234: 11). Dabei könnten beispielsweise spezielle Kurse an Fachhochschulen oder interne Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung angedacht werden (SUTTER et al., 2014: 89). Damit könnte sichergestellt werden, dass sich Behörden oder entsprechende Planungsbüros Fachwissen aneignen, noch bevor sie selbst eine Strategische Umweltprüfung durchführen. Im Zuge dieser Schulungen könnten außerdem erprobte Verfahrensweisen weitergegeben werden, wodurch wiederum eine einheitliche Vorgehensweise gefördert werden kann.

Da die Vielzahl der verfügbaren SUP-Leitfäden zu uneinheitlichen Verfahren führen, schwer aktuell zu halten sind und somit unter anderem zu Unsicherheiten bei den durchführenden AkteurInnen führen, kann meines Erachtens auch ein länderübergreifender Leitfaden angedacht werden. Mit der Erläuterung der grundsätzlichen Verfahrensschritte und der Ansprüche an die Öffentlichkeitsbeteiligung kann ein solcher übergeordneter Leitfaden einen generellen Rahmen für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vorgeben. Spezifische Eigenheiten und Anforderungen, die sich auf Umweltprüfungen von bestimmten sektoralen Planungen beziehen, könnten in Anhängen ergänzt werden. Darin müssten alle Materien berücksichtigt bzw. auch spezifische Verfahrensanforderungen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Landwirtschaft oder Naturschutz aufgenommen werden, für die es bislang keine Hilfestellungen in Leitfäden gibt. Bei einem allgemeinen Leitfaden ist es außerdem einfacher, diesen laufend aktuell zu halten und an die neuesten Erfordernisse anzupassen. Gerade in Bezug auf die ökologischen Zusammenhänge oder das methodische Vorgehen gibt es immer wieder Erkenntnisfortschritte, die den durchführenden AkteurInnen mit einem übergeordneten Leitfaden gesammelt zur Verfügung gestellt werden können.

7. Conclusio und weiterer Forschungsbedarf

Die Strategische Umweltprüfung ist ein umweltplanerisches Instrument, welches zur Aufgabe hat, Pläne und Programme auf ihre negativen Umweltauswirkungen zu untersuchen. Damit setzt sie bereits auf der strategischen Planungsebene an und soll Umweltschutzbelange weit vor der Entscheidung konkreter Projektvorhaben berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage der Strategischen Umweltprüfung findet sich in der SUP-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, welche im Jahr 2001 verabschiedet wurde. Während der Ausarbeitung des Richtlinienentwurfs gab es vereinzelt massiven Widerstand seitens einiger Mitgliedsstaaten, wodurch der endgültige Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung sehr klein gehalten und Definitionen relativ offen gelassen wurden. Trotz der Empfehlung der europäischen Kommission, die Richtlinie zu präzisieren und trotz weiterführender völkerrechtlicher Vorgaben zur Strategischen Umweltprüfung wurde die SUP-Richtlinie nie novelliert.

In Österreich besteht seit 2004 die Verpflichtung zur rechtlichen Verankerung und Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung, wobei die Gesetzgebenden dieser Forderung zum Großteil einige Jahre verspätet nachgekommen sind. Aufgrund der Kompetenzverteilung wurden die SUP-Bestimmungen in zahlreiche Bundes- und Landesgesetze übernommen. Bis auf das Land Kärnten, das mit dem Kärntner Umweltplanungsgesetz ein übergeordnetes SUP-Gesetz geschaffen hat, haben alle Länder die entsprechenden Bestimmungen in bestehende Materiengesetze integriert. Dabei wurde auf Bundesebene die SUP-Pflicht für die Sektoren Abfall, Lärm, Wasser, Verkehr und Luft geschaffen, während die Landesgesetze die Strategische Umweltprüfung in erster Linie in den Bereichen Raumplanung, Landesstraßen und Abfallwirtschaft berücksichtigt haben. So bestehen momentan rund 40 Gesetze und Verordnungen, welche die Strategische Umweltprüfung in Österreich regeln.

Neben der Strategischen Umweltprüfung gibt es in Österreich drei weitere raumbezogene Prüfinstrumente: die Umwelt-, die Natur- und die Raumverträglichkeitsprüfung. Im direkten Vergleich mit der Strategischen Umweltprüfung ist zu erkennen, dass diese weiteren Umweltprüfinstrumente sehr viele Ähnlichkeiten haben. Grundsätzlich verfolgen alle vier Prüfungen das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus und sind zum Teil in einer gemeinsamen Planungshierarchie miteinander verknüpft. Bei näherer Betrachtung ist allerdings festzustellen, dass sich die Instrumente grundlegend von der Strategischen Umweltprüfung unterscheiden. Insbesondere in den Bereichen der Betrachtungsweite, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Rechtswirkung sind klare Differenzierungen vorhanden. So sind bei der Strategischen Umweltprüfung regionale bis zu globale Umweltauswirkungen zu beachten, während bei der

Umwelt- und Raumverträglichkeitsprüfung lokale bis maximal regionale Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Bei der Naturverträglichkeitsprüfung ist die Betrachtungsweite abhängig vom Untersuchungsgegenstand, jedoch werden auch in dieser Prüfung maximal nationale Umweltauswirkungen betrachtet. In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sieht die Strategische Umweltprüfung zwar grundsätzlich ein Informations- und Stellungnahmerecht vor, jedoch ist bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eine intensivere Beteiligung in mehreren Stufen und Verfahrensstadien vorgesehen. Im Gegensatz dazu kennen die Naturverträglichkeitsprüfung wie auch die Raumverträglichkeitsprüfung keine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung. Betreffend der Rechtswirkung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Naturverträglichkeitsprüfung unmittelbar verbindlich, während es für die Strategische Umweltprüfung keine Ergebnisspflicht gibt. Das SUP-Ergebnis muss lediglich in der Plan- bzw. in der Programmannahme berücksichtigt werden. Diese genannten Unterschiede sowie die weiteren in dieser Diplomarbeit angeführten Differenzierungen gilt es in der Praxis zu beachten, um eine Vermischung der Instrumente oder eine Vernachlässigung von Verfahrensanforderungen oder Prüfungsinhalten zu vermeiden.

In Bezug auf die praktische Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung konnten einige Schwächen und Problemfelder in der Anwendung identifiziert werden. Zum einen wurde die dezentrale Umsetzung der Rechtsgrundlage als Schwäche erkannt, da dadurch unter anderem eine Unübersichtlichkeit der SUP-Pflichten entstanden ist und sich uneinheitliche Methoden und Verfahrensweisen entwickelt haben. Weiters führen die weiten gesetzlichen Definitionen zu vielen Unsicherheiten und zu hohen Ermessensspielräumen in der Umsetzung. Beispielsweise kann durch die vagen Formulierungen bezüglich des Anwendungsbereiches bei vielen Plänen und Programmen nicht eindeutig festgestellt werden, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht. Aufgrund fehlender qualitativer Daten und mangelhaftem Fachwissen entstehen weitere Schwierigkeiten in der Bearbeitung des Umweltberichts und in der Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Dadurch werden viele negative Auswirkungen nicht erkannt, welche durch das grundsätzliche Fehlen des Monitorings auch nicht nachträglich ausgeglichen werden können. Neben dem Monitoring wird auch die Öffentlichkeitsbeteiligung meist stark vernachlässigt und entspricht nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäß dem SUP-Protokoll und der Aarhus-Konvention. Als wesentliches Problem in der Anwendung der Strategischen Umweltprüfung wurde ebenso der fehlende Bezug zur Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert. Da es darüber hinaus keine Ergebnisspflicht und keinen Rechtsschutz gibt, ist die Wirksamkeit der Strategischen Umweltprüfung maßgeblich vom politischen Willen abhängig. Dieser ist in vielen Fällen allerdings nicht gegeben.

Trotz dieser Problemfelder konnte jedoch aufgezeigt werden, dass die Strategische Umweltprüfung in der Praxis durchaus auch positive Ergebnisse bewirkt hat und in Teilbereichen gut funktioniert. Hier kann beispielsweise die grundsätzliche Verbesserung des Bewusstseins für Umweltbelange in der Erstellung von Plänen und Programmen genannt werden. In SUP-Verfahren, in denen der politische Wille gegeben war, konnte auch eine Erhöhung der Akzeptanz der Öffentlichkeit auf Planungsebene beobachtet werden. Zudem konnte durch eine integrierte Vorgehensweise und einer guten Organisation gezeigt werden, dass Zeit und Kosten in der Strategischen Umweltprüfung eingespart werden können. Mithilfe von Leitfäden und Handbüchern konnte den zuständigen Behörden zum Teil Orientierung und Hilfestellung gegeben werden, wodurch die SUP-Prozesse bis zu einem bestimmten Grad vereinheitlicht und die Qualität der Umweltprüfungen erhöht werden konnten.

Zum Abschluss dieser Diplomarbeit wurden einige Ansätze aufgezeigt, wie die Umsetzungspraxis und die Wirkung der Strategischen Umweltprüfung verbessert werden können. Wesentlich ist meines Erachtens, dass die Rechtsgrundlagen auf europäischer wie auch auf österreichischer Ebene konkretisiert und vereinheitlicht werden. Außerdem ist es wichtig, die Haltung der durchführenden und entscheidenden Organe gegenüber der Strategischen Umweltprüfung zu ändern, damit diese darin keine Verzögerung oder Einschränkung der Planung sehen, sondern die Strategische Umweltprüfung vielmehr als Chance empfinden, ihre Planungen zu verbessern, nachfolgende Prüfverfahren zu vereinfachen und ihren Entscheidungen eine breite Akzeptanz zuzuführen. Ein verpflichtender integrierter SUP-Prozess könnte zudem sicherstellen, dass Umweltbelange bereits im Planungsverfahren berücksichtigt werden und nicht erst, wenn der Entwurf bereits fertiggestellt ist. Um die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Strategischen Umweltprüfung zu verbessern, ist es meines Erachtens notwendig, eine kooperative Beteiligungsform verpflichtend vorzusehen, in der eine intensive Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Verwaltung stattfindet. Zuletzt wurde in dieser Diplomarbeit vorgeschlagen, eine bundesweite Datenbank einzurichten, in der Umweltdaten und Erfahrungen ausgetauscht werden können, sowie einen länderübergreifenden Leitfaden zu erstellen, der einen generellen Rahmen und eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellen soll.

An diesen Punkten gilt es meines Erachtens anzusetzen und die dargestellten Ansatzpunkte weiter zu konkretisieren bzw. weitere Verbesserungsmöglichkeiten anhand der dargestellten Problemanalyse zu erarbeiten. Beispielsweise könnte zusätzlich ein gemeinsames Umweltprüfverfahren konzipiert werden, welches die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Planungsänderungen aufgrund von Einzelprojekten sinnvoll

miteinander kombiniert. Zudem könnte auch ein verbindliches und verständliches Monitoringsystem erarbeitet werden, um die Überwachung von Umweltauswirkungen nicht nur theoretisch zu verpflichten, sondern auch in der praktischen Umsetzung zu etablieren.

Durch Umsetzen dieser Verbesserungsmöglichkeiten in der Praxis ist es meiner Meinung nach möglich, die Schwächen dieses Prüfungsinstrumentes in der Anwendung zu verringern, wodurch die Strategische Umweltprüfung ihre Wirkung verbessern und damit ihrer grundlegenden Aufgabe nachkommen kann, ein hohes Umweltschutzniveau bei raumrelevanten Planungen sicherzustellen.

8. Quellenverzeichnis

8.1. Literaturquellenverzeichnis

- ALGE T. (2008): Die Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der SUP in Österreich im Vergleich zu Tschechien, Ungarn und Estland. In: Die Strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich - Tagungsband. Mittendorfer C. (Hg.). Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.
- ALGE T., KROISS F. (2010): Strategische Umweltprüfung – SUP. In: Handbuch Umweltrecht, 2., überarbeitete Auflage. Raschauer N., Wessely W. (Hg.). Facultas, Wien.
- ANGERMANN M. (2011): Raumverträglichkeitsprüfung und Großprojekte. Präsentation im Rahmen der ÖIR-Plattform „Großprojekte und Regionalplanung“ am 28. Juni 2011, Wien.
- ANNER S. (2010): Umweltpolitik in Österreich seit 1970. Online: <https://sciencev1.orf.at/news/86865.html>. 17.04.2019.
- ARBTER K. (2001): SUP – ein neuer Stern am Umwelt/Planungs-Himmel? Online: <https://www.arbter.at/pdf/SUPstern.pdf>. 05.05.2019.
- ARBTER K. (2003): Strategische Umweltprüfung (SUP) – Was bewegt sie wirklich? Erfolgsfaktoren für effektive SUP-Prozesse. In: SUPport – Strategische Umweltprüfung Praxis – Organisation – Trends. Tagungsberichte Vol 34/BD. 34. Umweltbundesamt (Hg.). Wien.
- ARBTER K. (2004): SUP in Österreich – Stellung, Erfahrungen und Entwicklungstendenzen. In: FORUM Raumplanung 1/2004. Wien.
- ARBTER K. (2005a): SUP-Erfahrungen aus der österreichischen Praxis. Paper zum ARGE Alpen-Adria Workshop zur SUP von Plänen und Programmen am 7. Juni 2005, Pörtschach am Wörthersee.
- ARBTER K. (2005b): Studie zu den Auswirkungen der Strategischen Umweltprüfung zum Wiener Abfallwirtschaftsplan (SUP Wr. AWP). Online: https://www.arbter.at/pdf/Auswirkungen_SUP_Wr_AWP_Studie.pdf. 20.04.2019.
- ARBTER K. (2007): SUP – Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft. NWW Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz.
- ARBTER K. (2009): Öffentlichkeitsbeteiligung ja, aber wie? Standards für qualitätsvolle Beteiligungsprozesse. In: JeDEM – eJournal of eDemocracy and Open Government 1(1) 2009. Online: <https://jedem.org/index.php/jedem/article/view/2/5>. 19.03.2019.
- ARBTER K. (2013): Handbuch Strategische Umweltprüfung – Die Umweltprüfung von Politiken, Plänen und Programmen. Institut für Technikfolgen-Abschätzung (Hg.). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.
- ARBTER K. (2018): SUP Infoservice – Rechtliche Grundlagen. Online: https://www.arbter.at/sup/sup_rg.html. 08.11.2018.

- ARBTER K., HIEBL U. (2004): Die Vielfalt nützen: Zukunftsbilder für Bewertungsinstrumente. In: UVP-report 18/2004.
- ARBTER K., PLATZER-SCHNEIDER U. (2005): Nicht überall ganz pünktlich, vielfältig und zurückhaltend – die Umsetzung der SUP-Richtlinie in Österreich. In: UVP-report 19/2005.
- ARBTER K., PLATZER-SCHNEIDER U. (2012): SUP-Praxisblatt 1 – Was kann die Strategische Umweltprüfung in der Praxis bewirken? Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/SUP-Praxis/SUP_Praxisblatt_1.pdf. 20.04.2019
- ARBTER K., PLATZER-SCHNEIDER U. (2014): SUP-Praxisblatt 4 – Alternativenprüfung in der SUP. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/SUP-Praxis/SUP_Praxisblatt_4_Alternativen.pdf. 20.02.2019.
- ATHANASIADIS N. (2011): Strategische Umweltprüfung (SUP) – Öffentlich-, Unions- und Völkerrechtliche Fragen. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien.
- BMDW – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018): UVP – Vorverfahren. Online: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt_und_verkehr/umweltvertraeglichkeitspruefung/uvp_vorverfahren/Seite.520220.html. 21.03.2019.
- BMDW – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2010): Beteiligungsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Online: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/-/beteiligungsstufen-der-offentlichkeitsbeteiligung>. 10.05.2019.
- BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2005): Schreiben an das Amt der NÖ Landesregierung betreffend des UVP-Verfahrens zur Umfahrung Znojmo bis Hate. Online: http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/umweltpolitische/ESPOOverfahren/Schnellstra_e_Znaim_Hate/Gutachten/SchreibenBmlfuw.pdf. 19.03.2019.
- BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2015): Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000). BMLFUW, Wien.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2008): Steckbrief zur SUP zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Nr. 7766 „Hauptbahnhof Wien“. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/SUP-Praxis/Oertliche_Raumplanung_Stadtentwicklung/WienHBF/SUP_Hauptbahnhof_Wien.pdf. 23.04.2019.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2012): Prinzipien des Monitorings. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_methoden/sup_umweltfolgenabschaetzung/massnahmen_monitoring/monitoring_prinzipien/. 15.03.2019

- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2015): Gesetze und Verordnungen der Länder. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_gesetze/sup_oesterreich/sup_laender/laender_gesetze/. 15.11.2018.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2017): Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Online: https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html. 22.03.2019.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018a): SUP-Richtlinie der EU. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_gesetze/sup_eu/. 24.10.2018.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018b): Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung in Österreich. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_gesetze/sup_oesterreich/. 14.11.2018.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2018c): Willkommen in der Strategischen Umweltprüfung. Online: <http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/allgemeines1/strategischeumweltpruefung1/>. 26.04.2019
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019a): Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltstellen. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/ms/strategischeumweltpruefung/sup_grundlagen/sup_oeffentlichkeit/. 19.03.2019.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019b): SUP-Umsetzung – Bundes- und Landesebene. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/Umsetzung/SUP-Umsetzung_2018.pdf. 25.04.2019.
- BMNT – Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019c): SUP-Verfahrensliste 2016-2018, Stand 28.2.2019. Online: <https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:b0ef4a07-c5f7-4c25-8f2a-de998799141c/LISTE%20SUP-Verfahren%202018.pdf>. 26.04.2019
- BOKU – Universität für Bodenkultur Wien (2019): Umweltplanung. Online: <https://boku.ac.at/rali/irub/fachliche-schwerpunkte/umweltplanung/>. 16.04.2019.
- BUCHWALD K. (1978): Die Umweltkrise. In: Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt – Band 1: Die Umwelt des Menschen. Buchwald K., Engelhardt W. (Hg.). BLV Verlagsgesellschaft, München.
- BUNGE T. (2017): Der Anwendungsbereich der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG) in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU. In: Natur und Recht Vol. 39. Springer Verlag, Berlin/Heidelberg.
- BUßJÄGER P. (2016): Strategische Umweltprüfung – eine Bilanz. In: Recht der Umwelt RdU 1/2016. Manz, Wien.

- DALLHAMMER E. (2017): Projektentwicklung und Raumverträglichkeit. Präsentation im Rahmen der Lehrveranstaltung „Umwelt- und Raumverträglichkeit“ des Masterstudiums Raumplanung der TU Wien am 24.04.2017, Wien.
- DER STANDARD (2018): Erstes „Bereinigungspaket“ beschlussfertig. Online: <https://derstandard.at/2000088931354/Erstes-Bereinigungspaket-beschlussfertig>. 19.05.2019.
- DIALOG FORUM – Verein Dialogforum Flughafen Wien (2019): 3. Piste – Planungsprojekt. Online: https://www.dialogforum.at/themen/projekt_3_piste/planungsprojekt. 01.05.2019.
- DIE PRESSE (2018): UVP-Novelle wird nach heftiger Kritik entschärft. Online: <https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5519511/UVPNovelle-wird-nach-heftiger-Kritik-entschaerft>. 09.01.2019.
- DINGWERTH K. (2008): Globale Umweltpolitik. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, Berlin. Online: https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/handbuch_texte/pdf_Dingwerth_Globale_Umweltpolitik.pdf. 12.04.2019.
- ELLMAUER T., KNOLL T., PRÖBSTL U., SUSKE W. (2005): Managementplanung für Natura 2000 in Österreich. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 26. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- ELLMAUER T., SUSKE W. (2006): Aufgaben und Schwierigkeiten bei der Vorprüfung von Projekten. In: Laufener Spezialbeiträge 2/06 – Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen a. d. Salzach.
- EPINEY A. (2003): Zur Einführung – Umweltvölkerrecht. In: JuS Heft 11/2003. Online-Manuskript: <https://doc.rero.ch/record/11475/files/Aufsatz58.pdf>. 12.04.2019.
- EPINEY A. (2017): Gegenstand, Entwicklung, Quellen und Akteure des internationalen Umweltrechts. In: Internationales Umweltrecht. Proelß A. (Hg.). Walter de Gruyter, Berlin.
- FELDMANN L. (2000): Strategische Umweltprüfung (SUP) – Zwei Drittel des Weges zur EG-Richtlinie geschafft. In: UVP-report 2/2000.
- FELDMANN L. (2003): Das Kiew-SUP-Protokoll zur Espoo-Konvention. In: UVP-report 17/2003.
- GÜNNEWIG D. (2008): Regelt die SUP-Richtlinie die zentralen Elemente einer Strategischen Umweltprüfung?. In: Die Strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich - Tagungsband. Mittendorfer C. (Hg.). Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.
- HAUER A. (2006): Planungsrechtliche Grundbegriffe und verfassungsrechtliche Vorgaben. In: Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Hauer A., Nußbaumer M. (Hg.). Pro Libris Verlagsgesellschaft, Weizenfeld.
- HEILAND S., REGENER M., STRATMANN L., HAUFF M., WEIDENBACHER S. (2006): Kumulative Auswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung. In: UVP-report 20/2006.
- HEIN E. (1998): Planungsformen und Planungsinhalte. In: Methoden und Instrumente räumlicher Planung. Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hg.). Verlag der ARL, Hannover.

- HERMANN A., SCHÜTTE S., SCHULTE M., MICHALK K. (2015): Gerechtigkeit im Umweltrecht. Umweltbundesamt (Hg.). Eigenpublikation Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.
- HILTGARTNER K. (2017): Von Kyoto nach Paris: völkerrechtliche Verpflichtungen nach dem Pariser Klimaschutzübereinkommen. Langfassung zum Vortrag im Rahmen der 10. Internationalen Energiewirtschaftstagung am 15.02.2017, Wien. Online: https://eeg.tuwien.ac.at/eeg.tuwien.ac.at_pages/events/iewt/iewt2017/html/files/fullpapers/73_Hiltgartner_fullpaper_2017-02-06_22-41.pdf. 14.04.2019.
- HILTGARTNER K. (2018): Neueste Reformvorschläge zur UVP – Eine Analyse auf Völkerrechts-, Europarechts- und Verfassungskonformität sowie zur praktischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Instrumente. In: Der Öffentliche Sektor – UVP und Raumplanung. Vol. 44(3). Bröthaler (Hg.). Eigenverlag IFIP, TU Wien, Wien.
- INGRUBER D., GREISBERGER H., PURKER E., HANDLER M., EBNER A., SUPPER S., HOFMANN R. (2004): Die Hotspots der Umweltpolitik – Umweltkonflikte und Konfliktlösung bis 2025. ÖGUT, Wien.
- JACOBY C. (2000a): Strategische Umweltprüfung (SUP) – Gemeinsamer Standpunkt des EU-Umweltministerrates zum SUP-Richtlinienvorschlag vom Dezember 1999 und erste Anmerkungen zu seiner Bedeutung für die Raumplanung. In: UVP-report 1/2000.
- JACOBY C. (2000b): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung: Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- JUSNER E. (2014): Kärntner Umweltplanungsgesetz. Kärntner Verwaltungsakademie. Online: http://www.ktn.gv.at/298390_DE--Kaerntner_Umweltplanungsgesetz_Jusner_2014.pdf. 16.11.2018
- KANONIER A., SCHINDELEGGER A. (2018): Raumplanungsverfahren und Prozesse. In: Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. ÖROK Schriftenreihe Nr. 202. ÖROK Eigenverlag, Wien.
- KLIMARAD – Verein für Klimagerechtigkeit & klimafreundliche Mobilität (2019): Auswirkungen der 3. Piste. Online: <https://systemchange-not-climatechange.at/de/auswirkungen-3-piste/>. 01.05.2019.
- KLUMPP S. (2006): Das Subsidiaritätsprinzip im Arbeitsrecht. Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin/Sankt Augustin.
- KLUTH W. (2013): Allgemeines Umweltrecht. In: Umweltrecht – Ein Lehrbuch. Kluth W. Smeddinck U. (Hg.). Springer Spektrum, Wiesbaden.
- KNOLL T. (2006): Natura 2000 – Umsetzung in der Raumordnung am Beispiel Niederösterreich, Stand Juli 2005. In: Laufener Spezialbeiträge 2/06 – Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen a. d. Salzach.

- KNOLL T. (2007): Das Zusammenwirken von SUP und Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung in der kommunalen Planungspraxis. Präsentation im Rahmen der Tagung „SUP in der örtlichen Raumplanung – Anspruch und Wirklichkeit“ am 1. Februar 2007, Wien.
- KNOLL T. (2009): Naturverträglichkeitsprüfung als neuer Bewilligungsbestand. Präsentation im Rahmen des Natura Seminar 2000 am 29. Jänner 2009, Eisenstadt.
- KOCH N. (2005): Die FFH-Richtlinie im Spannungsfeld ökologischer und nicht-ökologischer Belange – Schutzregime und Vorhabenzulassung. In: Europäisches und internationales Integrationsrecht, Band 9. Bruha T., Oeter S. (Hg.). Lit Verlag, Münster.
- KOM – Europäische Kommission (2000): Natura 2000-Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- KOM – Europäische Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford Brookes University, Oxford.
- KOM – Europäische Kommission (2011): Leitfaden für die Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie in Mündungsgebieten (Ästuaren) und Küstengebieten. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- KRAEMMER H., ONZ C. (2018): Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht. Linde Verlag, Wien.
- KROISS K. (2008): Wie strategisch ist die strategische Prüfung Verkehr nach dem Bundesgesetz (SP-V-G)? In: Die Strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich - Tagungsband. Mittendorfer C. (Hg.). Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.
- LEITNER H., Engelberger I. (2013): Ökologischer Verbund. In: NaturLand Salzburg Heft 2/2013. Salzburg.
- LEITSCHUH H. (2007): In: Jahrbuch Ökologie 2008. Altner G., Leitschuh H., Michelsen G., Simonis U., von Weizsäcker E. (Hg.). Verlag C.H. Beck, München.
- LOFT L. (2009): Erhalt und Finanzierung biologischer Vielfalt – Synergien zwischen internationalem Biodiversitäts- und Klimaschutzrecht. In: Natur und Recht Vol. 12. Louis H., Schumacher J. (Hg.). Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- MAINZER F. (2012): „Retten, was zu retten ist!“ Grundzüge des nordrhein-westfälischen Naturschutzes 1970-1995. Tectum Verlag, Marburg.
- MARGRAF C. (2005): Chronik der FFH-Richtlinie in Bayern. Aktualisierter Auszug eines Vorlesungs-Skriptes der TU München. Online: https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Natur_und_Landschaft/Natura_2000/Chronik_BN_natura2000_druckvorlage.pdf. 26.03.2019

- MATHIS K. (2017): Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit – Eine interdisziplinäre Studie aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht. Mohr Siebeck, Tübingen.
- MATT A. (2018): Mehr Umweltschutz durch die Parteistellung. In: Der Öffentliche Sektor – UVP und Raumplanung. Vol. 44(3). Bröthaler (Hg.). Eigenverlag IFIP, TU Wien, Wien.
- MENGEL A., BÖHM H., NEUMÜLLER J., HEILAND P. (1999): Umweltfachpläne und Umweltgesetzbuch – Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Umweltfachplanungssystems. In: Schriftenreihe WAR 118. Verein zur Förderung des Instituts (Hg.). Eigenverlag WAR, Darmstadt.
- MEYER-MARQUART D. (2004): Anforderungen an Umweltziele in der Umweltplanung. In: Umweltziele und Indikatoren – Wissenschaftliche Anforderungen an ihre Festlegung und Fallbeispiele. Müller F., Wiggering H. (Hg.). Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- MITTENDORFER C. (2008): Fakten und Vorurteile zur UVP. In: Die UVP auf dem Prüfstand – Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments, Tagungsband. Mittendorfer C. (Hg.). AK Wien, Wien.
- MITTENDORFER C. (2008): Vorwort/Nachwort. In: Die Strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich - Tagungsband. Mittendorfer C. (Hg.). Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.
- MÖCKEL, S. (2014): 35 Jahre Europäische Vogelschutzrichtlinie im Lichte des EuGH und BVerwG. In: Natur und Recht Vol. 36. Springer Verlag, Berlin/Heidelberg.
- MOSER M. (2010): Die Verfassungen der österreichischen Länder und ihre Autonomie im Vergleich. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien.
- NEGER T., SCHACHINGER W. (2013): SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz – Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden. In: RFG – Recht & Finanzen für Gemeinden 3/2013. Manz Verlag, Wien.
- NÖ LREG – Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (2005): Leitfaden zur strategische Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976. Online: http://www.strategischeumweltpruefung.at/fileadmin/inhalte/sup/SUP-Praxis/Oertliche_Raumplanung_Stadtentwicklung/Leitfaden_SUP_RO_NOE-2.pdf. 26.02.2019
- NUßBAUMER M. (2006): B. SUP – Strategische Umweltprüfung. In: Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Hauer A., Nußbaumer M. (Hg.). Pro Libris Verlagsgesellschaft, Weizenfeld.
- ÖGUT – Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (2003): Strategische Umweltprüfung (SUP) und Verkehrsplanung – Vorschläge der ÖGUT-Arbeitsgruppe. Online: https://www.oegut.at/downloads/pdf/agsup_verkplan_empfehl.pdf. 17.04.2019.
- OHLIGER T. (2018): Umweltpolitik: allgemeine Grundsätze und grundlegender Rahmen. Online: <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/71/umweltpolitik-allgemeine-grundsätze-und-grundlegender-rahmen>. 02.11.2018.

- ÖKOBÜRO (2010): Das SUP Protokoll tritt in Kraft – Umwelt- und Gesundheitsfragen müssen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Online: <http://www.oekobuero.at/3-das-sup-protokoll-tritt-in-kraft-umwelt-und-gesundheitsfragen-muessen-bei-der-entscheidungsfindung-beruecksichtigt-werden>. 02.11.2018.
- ÖKOBÜRO (2017a): Informationstext zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren. Online: http://www.oekobuero.at/images/doku/InformationstextUVP_2017.pdf. 29.03.2019.
- ÖKOBÜRO (2017b): Informationstext zum Naturschutzrecht. Online: http://www.oekobuero.at/images/doku/informationstextnaturschutzrecht_2017.pdf. 28.03.2019.
- ÖKOBÜRO (2018): Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung. Online: http://www.oekobuero.at/images/doku/informationstextsup_2018.pdf. 10.01.2018.
- ÖROK – Österreichische Raumordnungskonferenz (1993): Siebenter Raumordnungsbericht. ÖROK Schriftenreihe Nr. 107. ÖROK Eigenverlag, Wien.
- ÖROK – Österreichische Raumordnungskonferenz (2001): ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung. Empfehlung Nr. 50. Eigenverlag ÖROK, Wien
- ÖROK – Österreichische Raumordnungskonferenz (2004): Methodenpapier zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) in die Raumplanungspraxis Österreichs. Eigenverlag ÖROK, Wien.
- PAULA L. (2007): Die Anwendung des Hausverständes in der SUP – eine methodische Herausforderung. In: Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der örtlichen Raumplanung – Anspruch und Wirklichkeit. Pröbstl U., Weber G., Stöglehner G., Jiricka A. (Hg). Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, BOKU Wien, Wien.
- PESENDORFER D. (2007): Paradigmenwechsel in der Umweltpolitik – Von den Anfängen der Umwelt- zu einer Nachhaltigkeitspolitik: Modellfall Österreich?. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- PRIELER J. (2019): Umweltschutz in der örtlichen Raumplanung in Österreich – ein Bundesländerüberblick. In: Der Öffentliche Sektor – Infrastruktur, Bodenpolitik, Umweltplanung. Vol. 45(1). Bröthaler (Hg.). Eigenverlag IFIP, TU Wien, Wien.
- PRIMOSCH E. (2005): Strategische Umweltprüfung in Österreich: Modell des Kärntner Umweltplanungsgesetzes. In: Österreichische Gemeindezeitung ÖGZ 2005/2. Online: <https://www.staedtebund.gv.at/oegz/archiv-bis-2009/details/artikel/strategische-umweltpruefung-in-oesterreichmodell-des-kaerntner-umweltplanungsgesetzes/>. 16.11.2018.
- PROELß A. (2017): Prinzipien des internationalen Umweltrechts. In: Internationales Umweltrecht. Proelß A. (Hg.). Walter de Gruyter, Berlin.
- RECHNUNGSHOF (2012): Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder. In: Bericht des Rechnungshofes. Reihe BUND 2012/12. Rechnungshof, Wien.

- RICICA K., VOIGT A. (1998): Raumverträglichkeit als Beitrag zur nachhaltigen Raumnutzung: Heft 3 Methodik und Systematik der Raumverträglichkeitsprüfung. Österreichischer Kunst- und Kulturverlag, Wien.
- RILL P. (1993): Raumverträglichkeitsprüfung – Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung. ÖROK Schriftenreihe Nr. 110. ÖROK Eigenverlag, Wien.
- SCHENKER C. (2015): Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge. Eigenverlag Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten, Bern.
- SCHINDEGGER F. (1987): Überlegungen zur Einführung einer formellen Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren) Expertengutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung. ÖROK Schriftenreihe Nr. 59. ÖROK Eigenverlag, Wien.
- SCHOENEBERG J. (1990): Die UVP in der Europäischen Gemeinschaft. In: Inhalte und Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Laufener Seminarbeiträge 6/90. ANL Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen a.d. Salzach.
- SCHORBÖCK J., RINNERBAUER B., PARYCEK P. (2018): Digitale Bürgerbeteiligung und Elektronische Demokratie. In: Digitale Bürgerbeteiligung – Forschung und Praxis – Chancen und Herausforderungen der elektronischen Partizipation. Leitner M. (Hg.). Springer Vieweg, Wiesbaden.
- SDUNZIG T. (2017): Die UN-Konvention über Biodiversität und ihre Zusatzprotokolle. Frankfurter Schriften zum Umweltrecht, Band 44. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- SOMMER A. (2005a): Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle: Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen. BMLFUW, Wien.
- SOMMER A. (2005b): Die Strategische Umweltprüfung für ein Regionalprogramm – Potentiale und Herausforderungen anhand eines Pilotprojekts. In: UVP-report 19/2005.
- STEIGENBERGER M. (2009): Internationale und Europäische Umweltpolitik. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/dossier-umwelt/61179/eu-umwel>. 13.04.2019
- STEIN T., VON BUTTLAR C., KOTZUR M. (2017): Völkerrecht. 14. Auflage. Verlag Franz Vahlen, München.
- STERNATH F. (2019) – Bereichsleiter für Raumplanung und Verkehrswesen im Planungsbüro RaumUmwelt: Experteninterview zu Stärken und Schwächen der SUP-Anwendung sowie Verbesserungsmöglichkeiten am 07.05.2019 in Wien.
- STMK LREG – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Bau- und Raumordnung (2011): Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage. Stmk LReg, Graz.
- STMUV – Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2018): Entwicklung der Umweltpolitik in der Europäischen Union. Online: <https://www.stmuv.bayern.de/ministerium/eu/umweltpolitik/index.htm>. 30.10.2018.

- STÖGLEHNER G. (2007): Das Screening – die erste Herausforderung auf dem Weg zu einer effizienten SUP. In: Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der örtlichen Raumplanung – Anspruch und Wirklichkeit. Pröbstl U., Weber G., Stöglehner G., Jiricka A. (Hg). Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, BOKU Wien, Wien.
- STÖGLEHNER G., WEBER G. (2001): Integrationsmöglichkeiten der strategischen Umweltprüfung in die nominelle und funktionelle Raumordnung. IRUB, Wien
- SUTTER D., MAIBACH M., HANUSCH M., GÜNNEWIG D., BALLA S., GIGON N. (2014): Strategische Umweltprüfung (SUP) – Erfahrungen in der Schweiz und in Nachbarländern. INFRAS/bosch & partner, Zürich/Hannover.
- SZIGETVARI A. (2019): Höchstgericht gibt grünes Licht für dritte Piste am Flughafen. Online: <https://derstandard.at/2000099735193/VwGH-Dritte-Piste-am-Flughafen-Wien-darf-gebaut-werden>. 01.05.2019.
- TITZ S. (2019): Wie Industrieländer ihren Ausstoss von Kohlendioxid verringert haben – und was den Erfolg bremst. In: Neue Züricher Zeitung. Online: <https://www.nzz.ch/wissenschaft/co2-emissionen-wie-industrielaender-sie-verringern-ld.1463518>. 14.04.2019.
- UMBACH G. (2006): Umweltpolitik. In: Europa von A bis Z : Taschenbuch der europäischen Integration. Weidenfeld W., Wessels W. (Hg.). Institut für Europäische Politik, Berlin.
- UMWELTBUNDESAMT (2018a): SUP – Strategische Umweltprüfung. Online: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/>. 08.10.2018.
- UMWELTBUNDESAMT (2018b): Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung. Online: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/sup_umsetzung/?zg=. 14.11.2018.
- UMWELTBUNDESAMT, ÖBG – Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft (2018): Mission Meassage – über uns. Online: <https://www.bodeninfo.net/ueber-uns/>. 10.05.2019.
- UMWELTDACHVERBAND (2017): Presseaussendung: Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist Gebot der Stunde!. Online: <https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Presse/Presseaussendungen/2017-09-19-PA-UVP-RL.pdf>. 22.11.2018.
- WALDER H. (2007): Das Instrument der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und seine Umsetzung in der österreichischen Rechtsordnung. Unveröffentlichte Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz.
- WEBER G. (2005): Nachhaltige Raumentwicklung. Material zur Ringvorlesung „Lernende Regionen“ im SS2005 auf der TU Wien. Online: http://www.oieb.at/upload/3037_4_OIEB-Lernende_Regionen_Weber.pdf. 16.04.2019
- WEICHSEL-GOBY B., KUNCIO P., HERRMANN L., BENDA T. (2017): Beteiligung der Öffentlichkeit nach geltendem Umweltrecht in Österreich. Umweltdachverband GmbH, Wien.

WEILAND U., WOHLLEBER-FELLER S. (2007): Einführung in die Raum- und Umweltplanung. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

WIENER ZEITUNG (2018): Staatsziel Wirtschaft vorerst auf Eis gelegt. Online: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/996640-Staatsziel-Wirtschaft-vorerst-auf-Eis-gelegt.html>. 10.05.2019.

WKO – Wirtschaftskammer Wien (2018): Änderungen im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G) 2018. Online: <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/aenderungen-2018-uvpg.html>. 09.01.2019.

8.2. Rechtsquellenverzeichnis

8.2.1. Völker- und unionsrechtliche Quellen

ADR 2010/C 232/07 – Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Verbesserung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie“. ABl. C 232/41, 27.08.2010.

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (Konsolidierte Fassung). ABl. C 326/47, 26.10.2012.

AK – Aarhus-Konvention: Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung. BGBl. III Nr. 88/2005 idF. BGBl. III Nr. 58/2014.

BE (RAT) 2008/871/EG – Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft. ABl. L 308/33, 19.11.2008.

BERNER KONVENTION – Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume. BGBl. Nr. 372/1983 idF. BGBl. III Nr. 82/1999)

BIODIVERSITÄTSKONVENTION – Übereinkommen über die biologische Vielfalt. BGBl. Nr. 213/1995 idF. BGBl. III Nr. 117/2016.

EEA – Einheitliche Europäische Akte. ABl. L 169/11, 29.06.1987.

KOM/2009/469 – Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und Wirksamkeit der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG). KOM(2009) 469 endgültig, Brüssel.

KOM/2017/234 – Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. COM(2017) 234 final, Brüssel.

RL 2001/42/EG – Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. ABl. L 197/30, 21.07.2001.

RL 2011/92/EU – Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. ABl. L 26/1, 28.01.2012.

RL 2014/52/EU – Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. ABl. L 124/1, 25.04.2014.

RL 79/409/EWG – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. L 103/1, 25.04.1979.

RL 92/43/EWG – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206/7, 22.07.1992.

SUP-PROTOKOLL – Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. BGBl III Nr. 50/2010 idF. 263/2013.

8.2.2. Österreichische Rechtsquellen

Bundes-LärmG – Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz: Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen. BGBl. I Nr 60/2005 idF 60/2005.

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung. BGBl. I Nr. 111/2013.

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz. BGBl. Nr. 1/1930 idF. 22/2018.

ELWOG 2010 – Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010: Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird. BGBl. I Nr. 110/2010 idF. BGBl. I Nr. 108/2017.

IG-L – Immissionsschutzgesetz: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe. BGBl. I Nr. 115/1997 idF. BGBl. I Nr. 58/208787917.

K-LVG – Kärntner Landesverfassung: Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird. LGBl. Nr. 85/1996 idF. 36/2018.

K-ROG – Kärntner Raumordnungsgesetz: Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung. LGBl. Nr. 76/1969 idF. LGBl. Nr. 10/2018.

- K-UPG – Kärntner Umweltplanungsgesetz: Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten. LGBL. Nr. 52/2004 idF. 24/2016.
- NÖ LV – NÖ Landesverfassung 1979. LGBL. 0001-0 idF. 23/2018.
- NÖ ROG 2014 – Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014. LGBL. Nr. 3/2015 idF. 65/2017.
- NÖ STRG – NÖ Straßengesetz 1999. LGBL. 8500-0 idF. LGBL. Nr. 72/2018.
- SP-V-G – Bundesgesetz über die strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich. BGBl. I Nr. 96/2005 idF. 25/2014.
- StrSchG – Strahlenschutzgesetz: Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen. BGBl. Nr. 227/1969 idF. BGBl. I Nr. 133/2015)
- UVP-G 2000 – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit. BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 80/2018.
- WBO – Bauordnung für Wien: Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch. LGBL. Nr. 11/1939 idF. LGBL. Nr. 37/2018.
- W-NPG – Wiener Nationalparkgesetz: Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen. LGBL. Nr. 37/1996 idF. 32/2015.
- Wr. AWG – Wiener Abfallwirtschaftsgesetz: Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien. LGBL. Nr. 53/1996 idF. 45/2013.
- WRG 1959 – Wasserrechtsgesetz 1959. BGBl. Nr. 215/1959 idF. 44/2018.
- W-ULSG – Wiener Umgebungslärmschutzgesetz: Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. LGBL. Nr. 19/2006 idF. 19/2006.

8.3. Tabellenverzeichnis

- | | |
|-----------|---|
| Tabelle 1 | Umsetzung SUP-RL Landesebene. Grundlage: BMNT, 2015; BMNT, 2019b. Eigene Darstellung. |
| Tabelle 2 | Betroffene Pläne und Programme gemäß K-UPG. Grundlage: § 3 UP-G. Eigene Darstellung. |
| Tabelle 3 | SUP-relevante Pläne und Programme in Wien. Grundlage: § 2a Abs. 1 WR. AWG; § 8a Abs. 1 f. W-NPG; § 2 Abs. 1 WBO; § 9 Abs. 1 W-ULSG. Eigene Darstellung. |
| Tabelle 4 | Schritte im SUP-Prozess. Grundlage: ARBTER, 2007: 45; SOMMER, 2005a: 28. Eigene Darstellung. |
| Tabelle 5 | SUP, UVP, RVP und NVP im direkten Vergleich. Eigene Darstellung. |

9. Anhang: SUP-Richtlinie

L 197/30

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

21.7.2001

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,
aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 21. März 2001
gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
- (2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) ⁽⁵⁾, das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates ⁽⁶⁾ über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.
- (3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14, und
ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

⁽³⁾ ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63, und
ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18), bestätigt am 16. September 1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 76), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 2000 (ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 11) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 (ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 155), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2001 und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2001.

⁽⁵⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

- (4) Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.

- (5) Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenter Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.

- (6) Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensbedingungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

- (7) In dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für andere Staaten gilt, werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, dessen Grundsätze auch auf Pläne und Programme anzuwenden. Bei dem zweiten Treffen der Vertragsparteien in Sofia am 26. und 27. Februar 2001 wurde beschlossen, ein rechtlich bindendes Protokoll über die strategische Umweltprüfung auszuarbeiten, das die bestehenden Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergänzen würde und das bei einem außerordentlichen Treffen der Vertragsparteien anlässlich der fünften Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“, die für Mai 2003 in Kiew (Ukraine) geplant ist, nach Möglichkeit verabschiedet werden soll. Die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen sollten gewährleisten, dass ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird. Die Informationen über Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Staaten haben, sollten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit innerhalb eines angemessenen Rechtsrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und diesen anderen Staaten übermittelt werden.

- (8) Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung festzulegen, mit dem die allgemeinen Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben werden und die Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.
- (9) Diese Richtlinie betrifft den Verfahrensaspekt, und ihre Anforderungen sollten entweder in die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verfahren oder aber in eigens für diese Zwecke geschaffene Verfahren einbezogen werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten, falls angebracht, die Tatsache berücksichtigen, dass die Prüfungen bei Plänen und Programmen, die Teil eines hierarchisch aufgebauten Gesamtgefüges sind, auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden.
- (10) Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden. Wenn sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen der vorgenannten Pläne oder Programme vorsehen, sollten sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (11) Andere Pläne und Programme, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, haben möglicherweise nicht in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich derartige Auswirkungen haben.
- (12) Bei derartigen Entscheidungen sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen einschlägigen Kriterien berücksichtigen.
- (13) Bestimmte Pläne oder Programme werden in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale nicht von dieser Richtlinie erfasst.
- (14) Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein Umweltbericht erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.
- (15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.
- (16) Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so sollte dafür gesorgt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.
- (17) Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit von der Annahme eines Plans oder Programms in Kenntnis gesetzt und ihnen relevante Informationen zugänglich gemacht werden.
- (19) Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽³⁾, der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽⁴⁾, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen.
- (20) Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre erstellen. Damit Anforderungen des Umweltschutzes stärker einbezogen werden, sollten, falls angebracht, dem ersten Bericht unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt werden, insbesondere in bezug auf eine etwaige Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf andere Bereiche/Sektoren sowie andere Arten von Plänen und Programmen —

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (AbL. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (AbL. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (AbL. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,
 - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
 - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;
- b) „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;
- c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;
- d) „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder
- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;
- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen⁽¹⁾ für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999⁽²⁾ und (EG) Nr. 1257/1999⁽³⁾ des Rates mitfinanziert werden.

⁽¹⁾ Der Programmplanungszeitraum 2000-2006 für die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates und die Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2000-2007 für die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- (3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

Artikel 5

Umweltbericht

- (1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.
- (2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.
- (3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.
- (4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

Artikel 6

Konsultationen

- (1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

(5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 7

Grenzüberschreitende Konsultationen

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programm-entwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

*Artikel 8***Entscheidungsfindung**

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

*Artikel 9***Bekanntgabe der Entscheidung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
- b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
- c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

(2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

*Artikel 10***Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

*Artikel 11***Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften**

(1) Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG sowie anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

(3) Für Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, wird die Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie im Einklang mit den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt.

*Artikel 12***Informationen, Berichte und Überprüfung**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Informationen über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen aus.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 21. Juli 2006 einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

Damit Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einbezogen werden, werden, falls angebracht, diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuweiten, um andere Bereiche/Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen abzudecken.

Alle sieben Jahre wird ein neuer Evaluierungsbericht erstellt.

(4) Die Kommission berichtet über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 frühzeitig vor Ablauf der Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind, um eine kohärente Vorgehensweise in Bezug auf diese Richtlinie und spätere Gemeinschaftsverordnungen zu gewährleisten.

*Artikel 13***Umsetzung der Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 21. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

21.7.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 197/35

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Form dieser Bezugnahme.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 21. Juli 2004 neben Angaben zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch gesonderte Angaben über die Arten von Plänen und Programmen, die nach Artikel 3 einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegen würden. Die Kommission stellt diese Angaben den Mitgliedstaaten zur

Verfügung. Die Angaben werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. ROSENGREN

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

⁽¹⁾ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).
 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.
-